



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 19. August 1968

Nr. 34

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1245
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1245
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1246

Der Hessische Minister des Innern

Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst; hier: Anträge auf Ehrung aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums von Kreis- und Gemeindebediensteten	1246
Genehmigung einer Flagge der Stadt Dörnigheim im Landkreis Hanau	1246
Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für Inhaber britischer Pässe — Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — ..	1246
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hommershausen und Wangershausen, Schreufa und Wangershausen, Frankenberg-Eder und Wangershausen, Schreufa und Hommershausen, sämtlich im Landkreis Frankenberg	1247
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 550 — Putz; Baustoffe und Ausführung — DIN 18 550 Beiblatt	1247
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4787	1247
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1060 — Baukalk ..	1248

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II	1248
Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen	1249
Ferienhotels des Landes Hessen; hier: Vertretungsberechtigter Direktor und Stellvertreter gemäß § 5 der Betriebssatzung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“	1249

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Technischen Hochschule in Darmstadt	1250
Einstellungsbedingungen und Bestimmungen für die staatliche Lehranstalt für Diätassistentinnen an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen	1262
Dienstanweisung für die Intendanten und Direktoren der staatlichen Theater des Landes Hessen	1263
Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.	1264
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden der Lukas-Kirche zu Marburg/Lahn und am Richtsberg zu Marburg/Lahn	1264

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie für Sondermaßnahmen zur Durchführung des Fremdenverkehrsfordeungsplanes des Landes Hessen	1264
Widmung des neugebauten Anschlusses der Bundesstraße 3 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3311 a in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel	1266
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Stadt Sontra, Landkreis Rotenburg	1266
Widmung der Neubaustrecke der Bundesautobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt von Bundesautobahn-Anschlußstelle Büttelborn bis Einmündung in die Bundesautobahn Frankfurt/M.—Karlsruhe und des Bundesautobahnzweiges Darmstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt ..	1266
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Strecken in den Gemarkungen Cölbe und Wehrda, Landkreis Marburg	1267
Widmung von Neubaustrecken des Süd-Main-Schnellweges zur Bundesautobahn und zur Bundesstraße 41 263 im Landkreis Groß-Gerau	1267

Der Hessische Minister für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen

Fragen, die im Zusammenhang mit den Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 BVG aufgetreten sind	1267
Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 5 BVG a. F. und § 10 Abs. 2 und 3 BVG a. F. für Personen, die zu den leistungsbegünstigten Angehörigen im Sinne des § 205 RVO zählen; hier: Verjährung von Ersatzforderungen der gesetzlichen Krankenkassen	1268
Zusammenarbeit der Versorgungs- und Bundeswehrverwaltung im Verfahren zur Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes	1268
Stationäre Behandlung nach § 14 Abs. 4. BVG a. F. und § 18 c Abs. 3 BVG n. F. in der nächsthöheren Pflegeklasse	1268
Übernahme der Kosten für die Instandsetzung automatischer Kupplungen, automatischer Kraftübertragungen oder ähnlicher Vorrichtungen im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes	1268
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	1268
Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1269
Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famili- und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten und Einrichtungen	1269
Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker	1278

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Fortführungsvermessungen in Siedlungsverfahren	1278
Änderung der Rufnummer des Hess. Forstamts Hahn	1278
Änderung der Rufnummer der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt	1279
Änderung der Rufnummer des Hess. Forstamts Raunheim ..	1279
Walдарbeiter des Landes; hier: Erholungsurlaub (§ 35 HSFT II) ..	1279
Auswirkung des Arbeitsplatzschutzgesetzes; hier: Erstattung der vom Land gemäß § 5 Abs. 2 ArbPlSchG entrichteten Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung	1282
Flurbereinigung Oberhörlen, Krs. Biedenkopf	1282

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten —Staatskanzlei ..	1283
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1283
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1283

Regierungspräsident

DARMSTADT	
Genehmigung zur Einrichtung einer Polyesterfertigung der Fa. Reinke KG., Michelstadt	1284
Verlust einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz	1284

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger	
Nassauische Brandversicherungsanstalt, Öffentlich-rechtliche Gebäude-Feuerversicherung, Wiesbaden	1288
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Beschulung der Volksschüler der Volksschulen Ransel und Wollmerschied vom 21. März 1966	1289

951

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Ehrenurkunde vom 18. Juni 1968 hat der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz Fräulein Renate Weitz, Chemo-Ingenieur in Wiesbaden-Biebrich, für die Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 10. Februar 1967 das Erinnerungszeichen für Rettung aus Gefahr (Erinnerungsmedaille) verliehen.

Wiesbaden, 29. 7. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1968 S. 1245

952

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 21. September 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Arthur Freitag, Polizeimeister, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 29. 5. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1968 S. 1245

953**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 30. Mai 1951 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Bernhard Hauf, Kostheim, nach § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 123) nachträglich die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, den 29. Mai 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1968 S. 1246

954**Der Hessische Minister des Innern**

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst;

hier: Anträge auf Ehrung aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums von Kreis- und Gemeindebediensteten

Bezug: § 2 Abs. 3 Satz 2 der JVO vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) in Verbindung mit Nr. 2 Satz 1 der VV zur JVO vom 18. November 1966 (StAnz. S. 1522)

Die Anträge auf Ehrung aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums waren seither auf dem Dienstweg dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vorzulegen.

Ich übertrage Ihnen die Befugnis, ab sofort die Anträge auf Ausstellung einer Ehrenurkunde für Kreis- und Gemeindebedienstete direkt der Staatskanzlei vorzulegen. Dagegen sind Vorschläge auf Ehrung von Landesbediensteten weiterhin zunächst mir zuzuleiten.

Wiesbaden, 2. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 14 f

In Vertretung:
gez. Hemfler

StAnz. 34/1968 S. 1246

955**Genehmigung einer Flagge der Stadt Dörnigheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Dörnigheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen.“

Wiesbaden, 7. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 29/68 —

StAnz. 34/1968 S. 1246

956**a) Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für Inhaber britischer Pässe****b) Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister —**

Bezug: Meine Erlasse vom 2. 8. 1963 (StAnz. S. 930) und 5. 6. 1964 (StAnz. S. 774)

In Großbritannien ist im März d. J. der „Commonwealth Immigrants Act, 1968“ in Kraft getreten. Danach dürfen Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden sind, grundsätzlich nicht mehr ohne besondere Erlaubnis nach Großbritannien einreisen, es sei denn, daß

- sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil im britischen Mutterland geboren sind,
- sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil im britischen Mutterland naturalisiert worden sind,
- sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United Kingdom and Colonies) durch Adoption im britischen Mutterland erworben haben, oder
- sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United

Kingdom and Colonies) durch Registrierung im britischen Mutterland oder bei einer britischen Hohen Kommission in einem zur Zeit der Registrierung bereits unabhängigen Mitgliedstaat des Commonwealth oder in Rhodesien erworben haben.

Pässe von Personen, die nicht eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllen, werden bei Neuausstellung oder Verlängerung auf Seite 5 mit folgendem Eintrag versehen: „Holder is subject to control under the Commonwealth Immigrants Acts.“

Die neuen britischen Einwanderungsbeschränkungen machen eine unterschiedliche Behandlung der Inhaber von Pässen, die von einer britischen Kolonialverwaltung und solchen, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden sind, entbehrlich. Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Gouverneur eines vom britischen Mutterland abhängigen Gebiets ausgestellt worden sind, werden zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet nur dann zugelassen, wenn

a) sie im britischen Mutterland geboren sind und dies aus dem Paß ersichtlich ist, oder

b) in ihrem Paß der Vermerk: „Entry Certificate Exempt“ eingetragen ist. Ein „Entry Certificate“ mit beschränkter Gültigkeitsdauer genügt nicht.

Außer den erforderlichen Sichtvermerken im Flugdurchgangsverkehr wegen mehrmaliger Zwischenlandung im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 DVAusIG) werden Ausnahmesichtvermerke für Inhaber von „British Passports“, die außerhalb des britischen Mutterlandes ausgestellt worden sind, nur erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach den AusIGVwV nach § 5 AusIG vorliegen und die Rückkehr des Paßinhabers in den Ausgangsstaat oder seine Einreise in das britische Mutterland gesichert ist. Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmesichtvermerks muß spätestens einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des britischen „Entry Certificate“ enden.

Bei dem zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet zugelassenen Personenkreis handelt es sich um zweifelsfrei britische Staatsangehörige. Sie sind deshalb im Ausländerzentralregister wie bisher unter der Signatur 168 der Anlage 3 zur AusIGVwV zu erfassen. Inhaber britischer Pässe, die nicht die für eine sichtvermerksfreie Einreise erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können auf Grund der britischen Gesetzgebung nicht als Angehörige des britischen Mutterlandes angesehen werden. Aus diesem Grund ist dieser Personenkreis unter einer anderen Signatur als die zweifelsfrei britischen Staatsangehörigen zu erfassen. Eine Registrierung unter der Signatur mit der Endziffer 99 des jeweiligen Kontinents (sonstige... Staatsangehörige) oder unter der Signatur 998 (ungeklärt) ist jedoch nicht zweckmäßig. Daher ist beim Ausländerzentralregister für diesen Personenkreis die Signatur mit der Endziffer 95 des jeweiligen Kontinents mit der Staatenbezeichnung „Britische abhängige Gebiete“ bereitgestellt worden. Eine nähere Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ist für die Zwecke des Ausländerzentralregisters nicht erforderlich. In den Ausländerakten sollte sie jedoch weiterhin vermerkt werden. Ich bitte, im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister die neuen Signaturen zu verwenden.

Die Bezugserlasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 23 d

StAnz. 34/1968 S. 1246

957

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Hommershausen und Wangershausen, Schreufa und Wangershausen, Frankenberg-Eder und Wangershausen, Schreufa und Hommershausen, sämtlich im Landkreis Frankenberg

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juli 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1968 nachstehende Grenzänderungen vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hommershausen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wangershausen eingemeindet:
Gemarkung Wangershausen, Flur 6, Flurst. 20/1 = 5424 qm, 20/2 = 362 qm, 21/1 = 1588 qm, insgesamt: 7374 qm.
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Schreufa werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wangershausen eingemeindet:
Gemarkung Wangershausen, Flur 6, Flurst. 20/3 = 6 qm, 21/2 = 704 qm, insgesamt: 710 qm.
3. Aus dem Gebiet der Stadt Frankenberg-Eder wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Wangershausen eingemeindet:
Gemarkung Wangershausen, Flur 6, Flurst. 21/3 = 232 qm.
4. Aus dem Gebiet der Gemeinde Schreufa wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Hommershausen eingemeindet:
Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurst. 13/2 = 16 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 31. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 55/68
StAnz. 34/1968 S. 1247

958

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 550 — Putz; Baustoffe und Ausführung — Ausgabe Juni 1967
DIN 18 550 Beiblatt — ...; Erläuterungen — Ausgabe Juni 1967

Bezug: Erlaß vom 5. 12. 1955 (StAnz. S. 1284)

Das Normblatt DIN 18 550 (Ausgabe Juni 1967) wird hiermit gemäß § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 171) als technische Baubestimmung für die Bauaufsicht eingeführt. Auf die Erläuterungen im Beiblatt zu DIN 18 550 (Ausgabe Juni 1967) wird hingewiesen.

Der Erlaß vom 5. 12. 1955 wird aufgehoben.

Soweit in den technischen Baubestimmungen, z. B. in

- DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —
- DIN 1053 — Mauerwerk; Berechnung und Ausführung —
- DIN 1102 — Holzwolke-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau —
- DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen —
- DIN 4103 — Leichte Trennwände; Richtlinien für die Ausführung —
- DIN 4106 — Wanddicken für Wohnungsbauten —
- DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —

- DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —
- DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit —
- DIN 4121 — Hängende Drahtputzdecken, Ralbitzdecken; Richtlinien für die Ausführung —
- DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume; Richtlinien für die Ausführung —

ein Putz gefordert oder erwähnt ist, gelten die Angaben der Abschnitte 3 bis 6 des Normblattes DIN 18 550, sofern in den betreffenden Normen nicht besondere Bestimmungen für die Ausführung des Putzes enthalten sind.

Zum Normblatt DIN 18 550 ist mit demselben Ausgabedatum das o. a. Beiblatt mit Erläuterungen erschienen.

Das Normblatt DIN 18 550 und das Beiblatt zu DIN 18 550 sind beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), zu beziehen.

In die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist das Normblatt DIN 18 550 (Ausgabe Juni 1967) in Teil 1, Abschnitt II Buchstabe c unter lfd. Nr. 13 aufzunehmen. Das Beiblatt zu DIN 18 550 (Ausgabe Juni 1967) ist in Teil 2, Abschnitt II Buchstabe c lfd. Nr. 3 unter Änderung der dortigen Angaben einzutragen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 7/68
StAnz. 34/1968 S. 1247

959

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4787

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 10. 1967 — V A 1 — 64 b 16/41 — 10/12/67 (StAnz. S. 1449)

Mit Erlaß vom 18. 10. 1967 habe ich auf das Normblatt

DIN 4787 — Ölbrenner;
Begriffe, Anforderungen,
Bau, Prüfung —
(Ausgabe Januar 1959)

hingewiesen.

Der Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß (DNA) hat das Normblatt überarbeitet und nach einer Zwischenänderung (Ausgabe November 1961) als

DIN 4787 — Ölbrenner;
Begriffe, Anforderungen,
Bau, Prüfung —
(Ausgabe Oktober 1967)

neu gefaßt.

Zur Vorbereitung der Hersteller auf die hiernach notwendige Umstellung ist von dem Ausschuß mit den beteiligten Verbänden und den Prüfstellen für Ölbrenner eine Vereinbarung für eine Übergangsregelung getroffen worden.

In die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist die Ausgabe Oktober 1967 in Teil 2, Abschnitt V, lfd. Nr. 25, an Stelle der Ausgabe Januar 1959 aufzunehmen.

Abdrucke des Normblattes und der Vereinbarung sind beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), zu beziehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 16/41 — 12/68
StAnz. 34/1968 S. 1247

960

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen:

hier: DIN 1060 — Baukalk — Ausgabe Dezember 1967
Bezug: Mein Erlaß vom 8. 9. 1955 (StAnz. S. 978)

Mit dem Bezugserlaß wurde das Normblatt DIN 1060 — Baukalk — (Ausgabe Juli 1955) als Technische Baubestimmung eingeführt.

Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine Neufassung des Normblattes DIN 1060 — Baukalk —

mit dem Ausgabedatum Dezember 1967 aufgestellt.

Unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 HBO wird das Normblatt DIN 1060 — Ausgabe Dezember 1967 — hiermit als Technische Bestimmung eingeführt; es tritt an die Stelle der Ausgabe Juli 1955.

In diesem Zusammenhang werden meine Erlasse vom 6. 1. 1959 (StAnz. S. 130) und vom 2. 10. 1961 (StAnz. S. 1253) über die Bestimmung der Kornfeinheit von Karbidkalk bzw. die Überwachung von Werken, die Karbidkalk herstellen, zurückgezogen.

Das Normblatt DIN 1060 — Ausgabe Dezember 1967 — berücksichtigt in Abschnitt 7.2 die Lieferung von losem Baukalk.

Teilweise geändert wurden Güteanforderungen Abschnitt 6 und Prüfverfahren Abschnitt 9.7.2. Gänzlich neu geregelt wurde die Güteüberwachung Abschnitt 8. Nach Abschnitt 8.2

ist die Güte des Baukalks durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine anerkannte Prüfstelle zu überwachen.

Als anerkannte Prüfstellen gelten:

Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin,
Institut für Bauforschung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau an der Technischen Universität Braunschweig.

Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München — Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten.

Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg.

Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart.

Materialprüfamt des Saarlandes, Saarbrücken.

Forschungslaboratorium des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e. V., Köln.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ in Teil 1, Abschnitt II Buchstabe c in lfd. Nr. 1, eine Berichtigung aufgenommen wird.

Abdrucke des Normblattes DIN 1060 — Ausgabe Dezember 1967 — können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 23. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16'07 — 1'68

StAnz. 34/1968 S. 1248

961

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II;

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 7. Februar 1968 (StAnz. S. 691)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 14. Mai 1968 den rückwirkend am 1. April 1968 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vereinbart, den ich hiermit bekanntgebe. Zu seinem Vollzug bemerke ich folgendes:

1. Zu § 1 Nr. 1 (Neufassung des § 36 Abs. 2 MTL II):

Die Vorschrift des Satzes 1 ist durch das Hessische Umzugskosten-gesetz (HUKG — GVBl. 1965 I S. 53 —) bzw. durch die Umzugskosten-gesetze der übrigen Länder geänderten Rechtslage angepaßt worden.

Im übrigen wird durch den neugefaßten Satz 2 sichergestellt, daß bei einer von dem Arbeiter selbst beantragten Versetzung der Satz 1 auch dann anzuwenden ist, wenn der Arbeiter die Versetzung im Hinblick auf

- a) den Ausbildungsstand eines kinderzuschlagsberechtigenden Kindes oder
- b) den eigenen Gesundheitszustand bzw. den Gesundheitszustand seiner Ehefrau oder eines kinderzuschlagsberechtigenden Kindes

beantragt hat.

Die Vorschrift des Satzes 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Arbeiter die Versetzung aus anderen als den vorgenannten Gründen selbst beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grund erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Neufassung des § 40 MTL II):

Die Vorschriften über die Gewährung von Umzugskosten-vergütung und Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) sind nunmehr unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Anlage 1 zum MTL II (die zuletzt nur noch für das Land

Baden-Württemberg in Kraft war) und des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Arbeiter vom 6. Juli 1964 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 24. Mai 1965 — P 2153 A — 7 — I 42/ P 2253 A — 3 — I 42 — StAnz. S. 690 —) in den MTL II als neugefaßter § 40 aufgenommen worden.

Materielle Änderungen gegenüber dem Tarifvertrag vom 6. Juli 1964 treten nur durch die Vorschrift des § 40 Nr. 4 MTL II ein. Während der Satz 1 dieser Vorschrift lediglich redaktionell neu gefaßt worden ist, wird durch den angefügten Satz 2 erstmals zugelassen, daß Umzugskostenvergütung — in den genannten Fällen — auch einem bereits ausgeschiedenen (also nicht mehr im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden) Arbeiter zugesagt werden kann, sofern sein Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grund geendet hat.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Neufassung der Nr. 7 SR 2 i MTL II):

Diese Vorschrift ist für das Land ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 29. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 23 — I B 32

StAnz. 34/1968 S. 1248

Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. Mai 1968

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 MTL II erhält folgende Fassung:

„(2) Kann ein Arbeiter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Beschäftigungsort oder seinen tatsächlichen Wohnort beibehalten, so erhält er den Tabellenlohn der bisherigen Ortslohnklasse, wenn diese Ortslohnklasse höher als die Ortslohnklasse des neuen Beschäftigungsortes ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen Gründen als solchen, die im Ausbildungsstand eines kinderzuschlagsberechtigenden Kindes oder in seinem Gesundheitszustand oder dem seiner Ehefrau oder eines kinderzuschlagsberechtigenden Kindes liegen, seine Versetzung beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.“

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

**Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
(Trennungsgeld)**

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Trennungsgeld) sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des § 9 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder ist die Tarifklasse III, für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen die Tarifklasse I maßgebend.
2. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf dem Arbeitsplatz, den der Arbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
3. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
4. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat.“

3. In der Anlage 2 i — Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen — nach § 2 Buchst. i (SR 2 i MTL II) erhält die Nr. 7 folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 40 Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Die Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) sind nicht anzuwenden.“

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Er findet auch Anwendung auf Umzüge, die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages begonnen und erst an diesem Tag oder später beendet haben.

(2) Die Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und der Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Arbeiter vom 6. Juli 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 21. Juni 1966, treten mit Wirkung vom 1. April 1968 außer Kraft.

Bonn, 14. 5. 1968

(Es folgen die Unterschriften)

962

An alle nachgeordneten Behörden und Betriebe meines Geschäftsbereichs

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Ich verweise auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 26. Juni 1968, die in StAnz. S. 1072 veröffentlicht und am 1. Juli 1968 in Kraft getreten sind. Mit dem gleichen Tage sind die seither geltenden Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. März 1960 (StAnz. S. 413) außer Kraft getreten.

Ich bitte, insbesondere die Bestimmungen über die Erstattung der Unfall- und Berufskrankheitsanzeigen (§§ 19 bis 27) und der Unfallverhütung (§§ 32 bis 34) zu beachten.

Für die Erstattung der Anzeigen gemäß §§ 19 ff. sind im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung die Leiter der selbständigen Dienststellen (Behörden und Betriebe) zuständig.

Veränderungen im Bestand der Behörden und Betriebe (Neubildung, Auflösung, Verlegung, Zusammenschluß und dergleichen) sind der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (im folgenden Ausführungsbehörde genannt) anzuzeigen (§ 27 Abs. 4 Unterabs. 2 letzter Satz). Die Veränderungsanzeigen werden von

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
dem Hessischen Landesvermessungsamt,
der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,
jeweils für ihren Geschäftsbereich,
vom Finanzministerium,
für die übrigen Dienststellen der Finanzverwaltung und
das Haus selbst,

der Ausführungsbehörde übersandt.

Mein Erlaß vom 12. April 1960 — P 1800 A — 17 — I 11 — ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 29. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1800 A — 17 — I B 11

StAnz. 34/1968 S. 1249

963**Ferienhotels des Landes Hessen;**

hier: Vertretungsberechtigter Direktor und Stellvertreter gemäß § 5 der Betriebssatzung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“ (StAnz. 1968 S. 1100)

Vertretungsberechtigter Direktor der Ferienhotels des Landes Hessen gemäß § 5 Abs. 4 der Betriebssatzung ist

Leitender Regierungsdirektor Joachim Dieter Schneider.
Sein Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 5 der Betriebssatzung ist Regierungsrat Albert Hohbein.

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
4130 — A 13 — II B 13

StAnz. 34/1968 S. 1249

961

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Technischen Hochschule in Darmstadt

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. I S. 121), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Februar 1968 (GVBl. I S. 44), habe ich mit Erlaß vom 28. 2. 1968 — H II 3 — 410/4 — 47 — die vom Satzungsgebenden Senat der Technischen Hochschule in Darmstadt am 28. Juni 1967 beschlossene Satzung genehmigt.

Die Satzung ist am 4. März 1968 — dem Tag der Zustellung des Genehmigungserlasses vom 28. 2. 1968 an den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Darmstadt — in Kraft getreten.

Ich gebe die Satzung hiermit in der Fassung des Genehmigungserlasses bekannt.

Wiesbaden, 31. 7. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 410/4 — 53
Im Auftrag
gez. Frank
StAnz. 34/1968 S. 1250

*

Satzung
der Technischen Hochschule
in Darmstadt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—6
Teil 2: Die Organe der Technischen Hochschule	§§ 7—44
1. Abschnitt:	
Besetzung und Wahl	§§ 7—19
I. Direktorium, Rektor	§§ 7—9
II. Senat	§§ 10—11
III. Großer Senat	§ 12
IV. Fakultäten, Dekane	§§ 13—16
V. Kanzler	§ 17
VI. Verwaltungsrat	§ 18
VII. Rechtsrat	§ 19
2. Abschnitt:	
Aufgaben und Arbeitsweise der Organe	§§ 20—44
I. Direktorium, Rektor	§§ 20—21
II. Senat	§§ 22—27
III. Großer Senat	§§ 28—29
IV. Fakultäten	§§ 30—39
V. Kanzler	§ 40
VI. Verwaltungsrat	§§ 41—43
VII. Rechtsrat	§ 44
Teil 3: Lehrkörper der Hochschule	§§ 45—79
1. Abschnitt:	
Hochschullehrer	§§ 45—74
I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 45—47
II. Lehrstuhlinhaber (ordentliche und außerordentliche Professoren)	§§ 48—55
III. Emeriti (entpflichtete Professoren)	§§ 56—57
IV. Abteilungsvorsteher (Wissenschaftliche Räte und Professoren als Abteilungsvorsteher)	§§ 58—61
V. Honorarprofessoren	§§ 62—63
VI. Wissenschaftliche Räte (Wissenschaftliche Räte und Professoren)	§§ 64—68
VII. Privatdozenten (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren)	§§ 69—74
2. Abschnitt:	
Versammlung der Nichtordinarien	§ 75
3. Abschnitt:	
Weitere Mitglieder des Lehrkörpers	§§ 76—79
Teil 4: Wissenschaftliche Mitarbeiter und Versammlung der Nichthabilitierten	§§ 80—86

1. Abschnitt:	
Wissenschaftliche Mitarbeiter	§§ 80—82
2. Abschnitt:	
Versammlung der Nichthabilitierten	§§ 83—86
Teil 5: Studenten und Studentenschaft	§§ 87—89
1. Abschnitt:	
Studenten	§§ 87—88
2. Abschnitt:	
Studentenschaft	§ 89
Teil 6: Wissenschaftliche Anstalten	§§ 90—102
1. Abschnitt:	
Errichtung und Organisation	§§ 90—99
2. Abschnitt:	
Anstaltsordnung	§§ 100—101
3. Abschnitt:	
Mit der Hochschule verbundene Wissenschaftliche Anstalten	§ 102
Teil 7: Geschäftsordnungsbestimmungen	§§ 103—107
Teil 8: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 108—112
1. Abschnitt:	
Übergangsbestimmungen	§§ 108—111
2. Abschnitt:	
Schlußbestimmungen	§ 112

Satzung
der Technischen Hochschule
in Darmstadt

TEIL 1:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe der TH in Darmstadt

(1) Die Technische Hochschule in Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie dient der Pflege von Forschung und Lehre.

(3) Sie bereitet die Studenten auf Berufe vor, für die eine wissenschaftliche Ausbildung erforderlich ist.

(4) Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an.

§ 2

Angehörige der Hochschule

Angehörige der Technischen Hochschule sind:

1. die Hochschullehrer;
2. die Ehrensensoren;
3. der Kanzler;
4. der Rechtsrat;
5. die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst, die Lektoren, die Lehrbeauftragten;
6. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter;
7. die Studenten;
8. die sonstigen an ihr tätigen Bediensteten.

§ 3

Gliederung in Fakultäten

Die Technische Hochschule in Darmstadt gliedert sich in folgende sieben Fakultäten:

- Fakultät für Architektur,
- Fakultät für Bauingenieurwesen,
- Fakultät für Maschinenbau,
- Fakultät für Elektrotechnik,
- Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie,
- Fakultät für Mathematik und Physik,
- Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften.

§ 4

Akademische Grade und Ehrungen

Die Technische Hochschule verleiht:

1. Diplome für bestandene Prüfungen nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung;
2. den Doktorgrad nach Maßgabe der Promotionsordnung;
3. die Würde eines Doktors Ehren halber und eines doctor honoris causa für besondere Verdienste durch persönliche Leistungen auf den in den Fakultäten der Technischen Hochschule vertretenen Fachgebieten;
4. die Würde eines Ehrensensors für besondere Verdienste um die Förderung von Forschung und Lehre.

§ 5

Semester und Vorlesungszeit

- (1) Das akademische Jahr gliedert sich in Semester.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.
- (3) Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September.

§ 6

Organe der Hochschule

Die Organe der Hochschule sind:

1. das Direktorium,
2. der Senat,
3. der Große Senat,
4. die Fakultäten,
5. der Kanzler,
6. der Verwaltungsrat,
7. der Rechtsrat.

TEIL 2:

DIE ORGANE DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE**1. Abschnitt: Besetzung und Wahl****I. Direktorium, Rektor**

§ 7

Zusammensetzung des Direktoriums

- (1) Das Direktorium besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem und zwei Konrektoren. Dem Rektor gebührt die Anrede „Magnifizenz“. Die Konrektoren führen die Bezeichnung „Prorektor“.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Großen Senat aus dem Kreis der im Amt befindlichen ordentlichen Professoren gewählt.
- (3) Der Rektor wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er gehört sodann dem Direktorium noch zwei weitere Jahre als Konrektor an.
- (4) Die Konrektoren werden auf drei Jahre gewählt.

§ 8

Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des dritten darauffolgenden Jahres.
- (2) Eine anschließende Wiederwahl des Rektors und der Konrektoren ist zulässig, sie kann jedoch von dem Gewählten abgelehnt werden.
- (3) Wird der Rektor wiedergewählt, gehört er sodann dem Direktorium noch ein weiteres Jahr als Konrektor an; wird er ein zweites Mal wiedergewählt, scheidet er nach Ablauf des Amtsjahres aus dem Direktorium aus.
- (4) Im Falle der Wiederwahl des Rektors ist in derselben Sitzung des Großen Senats ein Konrektor in das Direktorium zu wählen.

§ 9

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet jeweils spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Für die Beschlußfassung des Großen Senats zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Wahlberechtigten erforderlich. Ist die Wahlversammlung beschlußunfähig,

so hat innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung stattzufinden, bei der es nicht auf die Zahl der Anwesenden ankommt.

(2) Von den Anwesenden muß sich die absolute Mehrheit für ein wählbares Mitglied des Großen Senats aussprechen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist sofort in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den höchsten Stimmenzahlen vorzunehmen. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Senat

§ 10

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senates sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Konrektoren,
3. der designierte Rektor mit beratender Stimme,
4. die Dekane,
5. der Kanzler,
6. zwei Vertreter der Nichtordinarien; dem Senat gehören weiter an
7. ein Vertreter der Nichthabilitierten,
8. zwei Vertreter der Studentenschaft.

(2) Alle Angehörigen des Senats haben die Interessen der gesamten Hochschule wahrzunehmen und sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge nicht gebunden.

(3) Welche Ausführungen Angehörige des Senats gemacht und wie sie abgestimmt haben, unterliegt ebenso wie das Abstimmungsverhältnis selbst in jedem Fall der Schweigepflicht.

(4) Die Vertreter der Studentenschaft nehmen nicht teil an der Behandlung von konkreten Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren, von Berufungsvorschlägen, Ehrungen, persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Lehrkörpers, des Kanzlers und des Rechtsrats, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie bei der Behandlung von Stellenbesetzungen.

(5) Bei der Behandlung von Fragen, die das Studentenwerk unmittelbar berühren, nimmt der Vorsitzende des Vorstands des Studentenwerks mit Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil.

§ 11

Wahl und Amtszeit der Vertreter der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten und der Studentenschaft

- (1) Die Nichtordinarienvvertreter werden für zwei Jahre in den Senat gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Es wird alljährlich ein Vertreter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Versammlung der Nichtordinarien.
- (2) Der in § 10 Abs. 1 genannte Vertreter der Nichthabilitierten wird auf die Dauer eines Jahres in den Senat entsandt; die Amtszeit beginnt am 1. September. Die Bestellung erfolgt nach der durch die Versammlung der Nichthabilitierten dafür beschlossenen Regelung; erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die in § 10 Abs. 1 genannten Vertreter der Studentenschaft werden für die Dauer eines Jahres in den Senat entsandt. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft; erneute Bestellung ist zulässig.

III. Großer Senat

§ 12

Zusammensetzung des Großen Senats

(1) Mitglieder des Großen Senats sind

1. sämtliche Lehrstuhlinhaber und Abteilungsvorsteher,
2. mit beratender Stimme die Emeriti und die Honorarprofessoren,
3. die Nichtordinarienvvertreter, die den Fakultäten und dem Senat angehören,
4. der Kanzler,
5. mit beratender Stimme der Rechtsrat; dem Großen Senat gehören weiter an
6. die Vertreter der Nichthabilitierten, die den Fakultäten und dem Senat angehören,

7.16 Vertreter der Studentenschaft, die nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt werden.

(2) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Rektor; ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Senatsbeschlüsse.

IV. Fakultäten, Dekane

§ 13

Fakultätsangehörige

Angehörige einer Fakultät sind ihre Hochschullehrer, ferner die dort tätigen weiteren Mitglieder des Lehrkörpers, die Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die bei ihr eingeschriebenen Studenten.

§ 14

Weitere und engere Fakultät

(1) Die Fakultäten gliedern sich in die weitere und die engere Fakultät. Die der Fakultät als Organ der Hochschule obliegenden Rechte und Pflichten werden von der engeren Fakultät wahrgenommen.

(2) Repräsentant und Leiter der Fakultät ist der Dekan.

(3) Die weitere Fakultät besteht aus allen an ihr tätigen Hochschullehrern.

(4) Mitglieder der engeren Fakultät sind:

1. die Lehrstuhlinhaber und die Abteilungsvorsteher,
2. mit beratender Stimme die Emeriti und die Honorarprofessoren,
3. die Vertreter der Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie der als Hochschullehrer beamteten außerplanmäßigen Professoren,
4. die Vertreter der übrigen Nichtordinarien der Fakultät; der Fakultät gehören weiter an
5. ein Vertreter der Nichthabilitierten,
6. zwei Vertreter der Fachschaft.

(5) § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15

Vertreter der Nichtordinarien in der engeren Fakultät

(1) Die Zahl der Vertreter der Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie der als Hochschullehrer beamteten außerplanmäßigen Professoren (§ 14 Abs. 4 Ziff. 3) beträgt

- bei bis 3 Angehörigen dieser Gruppe 1
- bei 4 bis 6 Angehörigen dieser Gruppe 2
- bei 7 bis 9 Angehörigen dieser Gruppe 3
- usw.;

die Zahl der Vertreter der übrigen Nichtordinarien (§ 14 Abs. 4 Ziffer 4) beträgt

- bei bis 5 Angehörigen dieser Gruppe 1
- bei 6 bis 10 Angehörigen dieser Gruppe 2
- usw.

(2) Die Vertreter werden für ein Jahr bestellt. Das Amtsjahr beginnt am 1. September. Die Bestellung erfolgt durch die entsendenden Gruppen nach Maßgabe der von der Versammlung der Nichtordinarien dafür beschlossenen Regelung. Für die Anzahl der Vertreter sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Bestellung maßgebend.

(3) Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens des Vertreters während der Amtszeit an dessen Stelle in die engere Fakultät einrückt.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Dekans

(1) Der Dekan wird im Laufe des Sommersemesters vor der Wahl der Mitglieder des Direktoriums von der engeren Fakultät aus dem Kollegium der ordentlichen Professoren für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, sie kann jedoch von dem Gewählten abgelehnt werden. Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrats können nicht zum Dekan gewählt werden.

(2) Das Amtsjahr beginnt am 1. September des Wahljahres. Die Fakultäten für Elektrotechnik, für Mathematik und Physik und für Kultur- und Staatswissenschaften wählen jeweils in den geraden Jahren, die übrigen Fakultäten in den ungeraden Jahren.

(3) Stellvertreter des Dekans ist sein Amtsvorgänger als Prodekan, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Lehrstuhlinhaber der Fakultät.

(4) Wird das Amt des Dekans während des ersten Amtsjahres vakant, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Tritt die Vakanz nach diesem Zeitpunkt ein, übernimmt der Prodekan das Amt des Dekans; an seine Stelle tritt der designierte Dekan unmittelbar nach seiner Wahl.

V. Kanzler

§ 17

Verfahren bei der Ernennung des Kanzlers

(1) Der Kanzler wird im Einvernehmen mit dem Direktorium und dem Senat von der Landesregierung ernannt.

(2) Die Beratung erfolgt in zwei Lesungen; der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

VI. Verwaltungsrat

§ 18

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. dem Kanzler als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. vier Hochschullehrern, darunter einem Nichtordinarius,
4. einem Vertreter der Nichthabilitierten,
5. einem Vertreter der Studentenschaft.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Interessen der Hochschule wahr. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Der Rektor kann als Mitglied des Verwaltungsrats durch einen Konrektor stimmberechtigt vertreten werden.

(4) Die Hochschullehrer werden vom Senat auf die Dauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat gewählt. Der Vertreter der Nichthabilitierten wird nach Maßgabe der von der Versammlung der Nichthabilitierten dafür beschlossenen Regelung, der Vertreter der Studentenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt. Der Vertreter der Nichthabilitierten und der Vertreter der Studentenschaft werden auf die Dauer eines Jahres bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt am 1. Januar. Angehörige des Senats (§ 10 Abs. 1) dürfen nicht in den Verwaltungsrat gewählt oder entsandt werden.

(5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist zulässig, sie kann jedoch von dem Gewählten abgelehnt werden. Wird das Amt eines in den Verwaltungsrat gewählten oder entsandten Mitgliedes vakant, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

VII. Rechtsrat

§ 19

Bestellung des Rechtsrats

(1) Der Rechtsrat wird auf Vorschlag des Senats vom Kultusminister bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Der Rechtsrat führt seine Aufgaben ehrenamtlich.

2. Abschnitt: Aufgabe und Arbeitsweise der Organe

I. Direktorium, Rektor

§ 20

Arbeitsweise des Direktoriums, Aufgaben des Rektors und der Konrektoren

(1) Als Vorsitzender des Direktoriums repräsentiert der Rektor die Hochschule.

(2) Der Rektor führt die Geschäfte der Hochschulverwaltung, soweit sie nicht den Konrektoren zur selbständigen Wahrnehmung zugewiesen sind, und soweit es sich nicht um Wirtschafts- und Personalangelegenheiten gemäß § 40 handelt. Im Bedarfsfall wird der Rektor durch einen der Konrektoren vertreten.

(3) Über wichtige Angelegenheiten beschließt das Direktorium als Ganzes; die Zuständigkeit des Senats bleibt unberührt. Einzelheiten der Arbeitsweise des Direktoriums, der Zusammenarbeit der Mitglieder, sowie die Verteilung der Aufgaben, die innerhalb des Direktoriums von dessen Mit-

gliedern selbständig wahrzunehmen sind, werden in einer Geschäftsordnung des Direktoriums geregelt.

(4) Dem zuständigen Mitglied des Direktoriums obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Senatsbeschlüsse. Kann in dringenden Fällen eine Entscheidung des Senats nicht rechtzeitig erfolgen, so ist das zuständige Mitglied des Direktoriums befugt, vorläufige Maßnahmen oder Regelungen zu treffen; es hat dann unverzüglich dem Senat oder dem Direktorium Rechenschaft zu geben und dessen endgültige Entscheidung einzuholen.

(5) Der dienstliche Schriftverkehr der Hochschulorgane, der Räte und Versammlungen der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten mit dem Kultusminister geht durch die Hand des Rektors. Ausgenommen ist der Schriftverkehr in den laufenden Geschäften der Wirtschafts- und Personalverwaltung; dieser ist stets über den Kanzler zu leiten.

(6) Die Vertretung der Hochschule beim Abschluß von Rechtsgeschäften, vor Behörden und Gerichten obliegt dem Rektor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung gem. § 40 handelt. Ist der Rektor verhindert, so obliegt die Vertretung dem Konrektor, der zuletzt Rektor war, bei dessen Verhinderung dem anderen Konrektor.

(7) Der Rektor hat das Recht, an Fakultätssitzungen, den Sitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses und der Vertreterversammlung der Studentenschaft sowie des Rats und der Versammlung der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Wird das Amt des Rektors vor der Wahl seines Nachfolgers vakant, übernimmt es sein Amtsvorgänger. Tritt die Vakanz nach diesem Zeitpunkt ein, tritt der designierte Rektor an seine Stelle. In der nächsten Sitzung des Großen Senats ist sodann für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Konrektor in das Direktorium zu wählen.

(2) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, daß das Amt eines Konrektors vakant wird mit der Maßgabe, daß der designierte Rektor das Amt des ausgeschiedenen Konrektors übernimmt, wenn die Vakanz im letzten Halbjahr der Amtszeit des Ausgeschiedenen eintritt.

II. Senat

§ 22

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die Hochschule insgesamt betreffen und von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Wirtschafts- oder Personalverwaltung gem. § 40 handelt.

(2) Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere

1. die Vorbereitung aller an den Großen Senat gelangenden Angelegenheiten,
2. die Zustimmung zu den Vorschlägen der Fakultäten auf Errichtung, Aufhebung, Umwandlung oder Verlegung von Lehrstühlen,
3. die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
4. die Zustimmung zu den Vorschlägen der Fakultäten auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“,
5. die Zustimmung zu Anträgen der Fakultäten auf Bestellung zum Honorarprofessor,
6. die Stellungnahme zu Anträgen der Fakultäten auf Errichtung von Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Anstalten,
7. die Beschlußfassung über Errichtung von Instituten und sonstigen wissenschaftlichen Anstalten, die über den Zuständigkeitsbereich einer Fakultät hinausgreifen,
8. den Erlass und etwaige Änderungen der Habilitations-, Promotions- und Diplom-Prüfungsordnung, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen der Fakultäten,
9. die Zustimmung zu den auf Grund dieser Satzung zu erlassenden Geschäftsordnungen; die Rechte anderer Organe sowie des Kultusministers bleiben unberührt,

10. die Behandlung der Anmeldung für den Haushaltsvoranschlag, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen ist,

11. die Wahl der Hochschullehrer einschließlich der Nichtordinarien in den Verwaltungsrat,

12. die Beratung und Begutachtung von Bauprogrammen und Entwicklungsplänen,

13. die Verleihung der Würde eines Doktors Ehren halber, eines doctor honoris causa und eines Ehrensensors,

14. die Aberkennung der Würde eines Ehrensensors im Falle schweren Verstoßes gegen die Würde und das Ansehen der akademischen Korporation.

(3) Der Senat behandelt die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Ziff. 1, 8, 9, 10 und 12 genannten, grundsätzlich in zwei Lesungen.

§ 23

Arbeitsweise des Senats

(1) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor; im Falle seiner Verhinderung obliegt der Vorsitz den Konrektoren in der Reihenfolge ihrer Amtszeit.

(2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Dekane können durch die Prodekane stimmberechtigt vertreten werden. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Überstimmte Angehörige des Senats haben das Recht, Protokollierung ihres Votums zu verlangen.

(3) Zu den Sitzungen des Senats lädt der Rektor unter Angabe der Tagesordnung ein. Jeder Angehörige des Senats hat das Recht, die Aufnahme von ihm vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung zu verlangen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, ob in der Tagesordnung enthaltene Punkte als Angelegenheiten von grundsätzlicher oder von besonderer Bedeutung von ihm zu behandeln sind. Eine solche Entscheidung kann von jedem Angehörigen des Senats jederzeit vor oder während der Behandlung beantragt werden, solange der betreffende Punkt noch nicht sachlich erledigt ist. Der Beschluß ist als Zuständigkeitsentscheidung im Protokoll zu kennzeichnen. Gibt der Rektor vor der Abstimmung die Erklärung ab, daß er die Zuständigkeit des Senats nicht für zweifelhaft halte, so kann der Beschluß, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, nur mit den Stimmen aller übrigen anwesenden Angehörigen des Senats getroffen werden.

(5) Im Interesse einer vertrauensvollen und reibungslosen Zusammenarbeit wird vor den Senatssitzungen vom Rektor und den Vertretern der Nichthabilitierten und der Studentenschaft gemeinsam festgelegt, welche Angelegenheiten der Tagesordnung unter Mitwirkung der Vertreter zu behandeln sind. Erforderlichenfalls ist die Tagesordnung den Vertretern zu erläutern. Mit der gemeinsamen Feststellung gelten die von diesen Gruppen nominierten Vertreter als ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Wird über die Zuziehung der Vertreter kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Direktorium über die Einladung. Der Rektor hat zu Beginn der Senatssitzung über die Meinungsverschiedenheit zu berichten und den Vertretern Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes vor den Mitgliedern des Senats zu geben, der über die Zuziehung entscheidet.

(6) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Hierfür können auch Personen nominiert werden, die nicht dem Senat angehören.

§ 24

Ständige Senatsausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben kann der Senat ständige Senatsausschüsse bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse bestimmt der Senat.

(2) Die ständigen Senatsausschüsse befassen sich im Auftrag des Senats kontinuierlich mit allen ihrem Aufgabenbereich zugehörenden Angelegenheiten. Sie unterbreiten dem Senat Vorschläge und Anregungen und bereiten Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats vor. Soweit den ständigen Senatsausschüssen ihre Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, beschließen sie an Stelle des Senats. Dieser behält das Recht, solche Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 25

Besetzung der Senatsausschüsse

(1) Die Mitglieder der ständigen Senatsausschüsse brauchen nicht dem Senat anzugehören. Sie werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, vom Senat für drei Jahre gewählt; der Vorsitzende ist als solcher vom Senat zu bestellen.

(2) Die den ständigen Senatsausschüssen als Mitglieder angehörenden Vertreter der Nichthabilitierten und der Studentenschaft werden nach Maßgabe der von der Versammlung der Nichthabilitierten beschlossenen Regelung bzw. der Satzung der Studentenschaft durch die danach zuständigen Gremien auf die Dauer von einem Jahr bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. Für den Fall vorzeitigen Ausscheidens ist zugleich ein Ersatzmann zu benennen. Für die Mitarbeit dieser Mitglieder gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Versammlung der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten sowie die Studentenschaft haben das Recht, soweit kein Vertreter der betreffenden Gruppe den Ausschüssen angehört, je einen Vertreter zu den Sitzungen der Senatsausschüsse zu entsenden. § 23 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die gemeinsame Feststellung vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem dienstältesten Nichtordinarienvorsteher im Senat, dem Nichthabilitiertenvertreter im Senat und dem Vorsitzenden des ASTA erfolgt; diese benennen die zuzuziehenden Vertreter, für deren Teilnahme § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend gilt.

§ 26

Bibliotheksausschuß und der Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek

(1) Der Bibliotheksausschuß befaßt sich mit Fragen des Bibliothekswesens, die für die Hochschule insgesamt von Bedeutung sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek.

(2) Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der Direktor der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek einzuladen; er hat im Ausschuß die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§ 27

Ausschuß für Hochschullehrernachwuchs

(1) Als ständiger Senatsausschuß wird der Ausschuß für Hochschullehrernachwuchs gebildet. Der Ausschuß befaßt sich unter hochschulpolitischen und hochschulrechtlichen Gesichtspunkten mit der Aufgabe und den Problemen der Heranbildung und Heranziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Er widmet sich vornehmlich den Fragen der Qualifikation für das Hochschullehreramt, unter besonderer Berücksichtigung der ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen, und den Fragen der Habilitation. Zu seiner Aufgabe gehört es ferner, Auslegungsfragen der Habilitationsordnung zu klären sowie etwaige Änderungen dieser Ordnung zu beraten und vorzubereiten.

(2) Der Ausschuß tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. Die Dekane sind verpflichtet, zur Unterrichtung des Ausschusses dem Vorsitzenden die Eröffnung eines jeden Habilitationsverfahrens mitzuteilen.

(3) Auf Antrag des Habilitanden oder eines dem Großen Senat angehörenden Hochschullehrers erörtert der Ausschuß den Stand konkreter Habilitationsverfahren; der zuständige Dekan ist dazu einzuladen. Erforderlichenfalls richtet der Ausschuß Empfehlungen über den Fortgang des Verfahrens an die zuständige Fakultät. Der Dekan ist verpflichtet, die Empfehlungen in der nächstfolgenden Fakultätssitzung bekanntzugeben und die Entschließung oder Stellungnahme der Fakultät alsdann unverzüglich dem Ausschuß mitzuteilen.

(4) Seinen besonderen Aufgaben entsprechend besteht der Ausschuß aus je einem Lehrstuhlinhaber jeder Fakultät, der auf die Dauer von drei Jahren durch die Fakultät entsandt wird, sowie zwei vom Senat gewählten Vertretern der Nichtordinarien; den Vorsitz im Ausschuß führt einer der Konrektoren.

III. Großer Senat

§ 28

Aufgaben des Großen Senats

(1) Der Große Senat ist zuständig für:

1. die Wahl des Rektors und der Konrektoren,

2. die Beschlußfassung über grundlegende Fragen der Hochschule sowie die Behandlung von Fragen des Hochschulwesens überhaupt,

3. Änderungen der Satzung.

(2) Zur Vorbereitung seiner Entschließungen kann der Große Senat Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(3) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen müssen Zweidrittel der nach der Satzung Stimmberechtigten anwesend sein. Stimmberechtigt sind die in § 12 Abs. 1 genannten Angehörigen des Großen Senats, sofern sie nicht nur beratende Stimme haben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der Anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmberechtigten.

§ 29

Sitzungen des Großen Senats

(1) Der Große Senat tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Eine Fakultät hat das Recht, sich in Fällen, die sie als grundlegend betrachtet, an den Großen Senat zu wenden, wenn ihre Vorschläge und Anträge vom Senat abgelehnt worden sind.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der Große Senat zusammen, wenn dies mindestens 25 Angehörige des Großen Senats schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten beantragen. Der Rektor kann statt dessen die Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Großen Senats aufnehmen, wenn diese Sitzung innerhalb des auf den Antrag folgenden Monats anberaumt wird.

IV. Fakultäten

§ 30

Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultät trägt die Verantwortung für Forschung und Lehre sowie die Vollständigkeit des Unterrichts in den innerhalb der Fakultät vertretenen Fachgebieten. Sie ist zuständig für die Verwaltung der Fakultätsangelegenheiten; soweit sie nicht selbst zu einer Entscheidung befugt ist, macht sie den zuständigen Gremien entsprechende Vorschläge.

(2) Die Fakultät hat das Promotions- und Habilitationsrecht; § 22 Abs. 2 Ziff. 13 bleibt unberührt. Sie erläßt für ihren Bereich die besonderen Ausführungsbestimmungen zur Promotions- und zur Diplomprüfungsordnung der Hochschule.

(3) Sie gibt für jede in ihrer Zuständigkeit geführte Diplomfachrichtung Empfehlungen für ein sinnvoll aufgebautes Studium heraus (Studienordnungen).

(4) Für die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften gilt das Gleiche auch in bezug auf die bei ihr eingeschriebenen Studierenden des Lehramts an beruflichen Schulen.

(5) Der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften obliegt es ferner, im Benehmen untereinander Empfehlungen über die Anlage des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in denjenigen Fächern herauszugeben, die innerhalb der Fakultät planmäßig vertreten sind.

§ 31

Diplomhauptprüfungskommission

(1) Die Fakultäten bilden die Diplomhauptprüfungskommission für die in ihrer Zuständigkeit geführten Diplomfachrichtungen. Vorsitzender der Diplomhauptprüfungskommission ist der Dekan.

(2) Die Diplomhauptprüfungskommission kann an der Prüfung beteiligte Fachvertreter anderer Fakultäten zu ihren Beratungen hinzuziehen. Sie nehmen dann mit Stimmrecht an den Kommissionssitzungen teil.

§ 32

Studienordnungen

(1) Vor der Aufstellung oder Änderung von Studienordnungen sind die an der Ausbildung der Studenten in der betreffenden Fachrichtung beteiligten Mitglieder anderer Fakultäten zu hören, soweit die von ihnen vertretenen Fächer betroffen sind.

(2) Sind an einer Studienrichtung mehrere Fakultäten maßgeblich beteiligt, so bedarf die Aufstellung oder Änderung der Studienordnung durch die zuständige Fakultät der Billigung auch der anderen beteiligten Fakultäten. Erforderlichenfalls ist eine gemeinschaftliche Kommission aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten zu bilden, deren Vorschläge als Grundlage für die abermalige Beratung in der zuständigen Fakultät dienen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 getroffene Regelung gilt entsprechend für den Erlaß und etwaige Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Fakultäten zur Diplomprüfungsordnung.

§ 33

Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan führt den Vorsitz in den Fakultätssitzungen; ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung von Fakultätsbeschlüssen.

(2) Der Dekan besorgt ferner die laufende Verwaltung der Fakultätsgeschäfte. Alle über die laufende Verwaltung hinausgehenden Vorgänge hat er in der Fakultät zur Sprache zu bringen. Die zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidungen notwendigen Maßnahmen hat er selbst zu veranlassen; desgleichen ist er berechtigt, in dringenden Fällen eine vorläufige Regelung in eigener Verantwortung zu treffen, hat dann jedoch so bald wie möglich der Fakultät Rechenschaft zu geben und deren endgültige Entscheidung herbeizuführen.

§ 34

Informationspflicht und Schriftverkehr der Fakultätsangehörigen

(1) Alle Angehörigen der Fakultät sind verpflichtet, den Dekan von wichtigen Vorgängen, welche die Fakultät betreffen, zu unterrichten.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der Fakultätsangehörigen mit dem Kultusminister ist über den Dekan zu leiten.

§ 35

Ausschuß für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

(1) Die Fakultät bildet einen ständigen Ausschuß für Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, sich mit allen Fragen des Studiums und des akademischen Unterrichts sowie des Prüfungswesens zu befassen. Ihm obliegt es insbesondere, sich den Problemen der Studienreform zu widmen, die von der Fakultät herauszugebenden Studienordnungen zu erarbeiten und bei deren Durchführung entstehende Fragen und Schwierigkeiten zu klären. Er empfiehlt die Behandlung seinem Aufgabenbereich zugehöriger Angelegenheiten in der Fakultät und bereitet Fakultätsbeschlüsse über Änderungen der Studienordnungen oder der Prüfungsbestimmungen sowie über die Auslegung und Handhabung solcher Bestimmungen vor.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Fakultät in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Ausschuß gehören ferner mindestens je ein Vertreter der Nichthabilitierten und der Fachschaft an. Sie werden jeweils von den zuständigen Gremien der Versammlung der Nichthabilitierten oder der Fachschaft benannt.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses muß als Ordinarius Mitglied der engeren Fakultät sein; er wird von der Fakultät bestellt.

§ 36

Studienberatung

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Studien- und Prüfungsangelegenheiten sorgen dafür, daß die Studenten während des Studiums beraten werden.

§ 37

Zusammenarbeit der Fakultäten

Für die Erledigung von Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Fakultäten betreffen, sind gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden. Den Vorsitz führt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, der als planmäßiger Professor dienstälteste Dekan.

§ 38

Berufungsausschüsse

(1) Bei Berufungen hat die vorschlagende Fakultät einen Ausschuß zu bilden. Zu den Beratungen und Beschlußfassungen in diesem Ausschuß sind zwei Vertreter von anderen Fakultäten hinzuzuziehen, die auf Anfrage der vorschlagenden Fakultät von den betreffenden Fakultäten benannt werden. Die Vertreter haben im Ausschuß die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Jedes überstimmte Mitglied eines solchen Ausschusses ist berechtigt, dem Senat ein Sondervotum vorzulegen.

(2) Bei Berufungen, die den Bereich mehrerer Fakultäten betreffen, sind Vertreter der mitbeteiligten Fakultäten hinzuzuziehen, mindestens jedoch zwei Vertreter. Die vorschlagende Fakultät muß über die Stimmenmehrheit verfügen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 39

Arbeitsweise der Fakultäten

Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 23, 24 und 25 über die Arbeitsweise des Senats für die Fakultäten sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt. Im Fall des § 23 Abs. 5 entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

V. Kanzler

§ 40

Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler ist stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Die laufenden Geschäfte der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt er in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer. Die Bediensteten werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der Hochschuleinrichtung, für die sie tätig werden sollen, eingestellt und entlassen.

(3) Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung obliegt dem Kanzler die Vertretung der Hochschule beim Abschluß von Rechtsgeschäften, vor Behörden und Gerichten.

(4) Außerhalb der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten besorgt er die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung im Auftrag des Rektors, soweit sie ihm nach Maßgabe des vom Direktorium im Benehmen mit dem Kanzler aufgestellten Geschäftsverteilungsplans zugewiesen sind.

(5) Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Senatsausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern Gegenstände seines Aufgabenbereichs behandelt werden.

(6) Der Kanzler ist ferner berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung der Studentenschaft und des ASTA mit beratender Stimme teilzunehmen.

VI. Verwaltungsrat

§ 41

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung, soweit sie von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, die Vorbereitung von Bauvorhaben, unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats nach § 22, die räumliche Unterbringung von Lehrstühlen, Instituten, Dienststellen und sonstigen Hochschuleinrichtungen, die Verteilung von Haushaltsmitteln, welche der Hochschule im Rahmen der Haushaltstitel für Zwecke der Forschung und Lehre zur selbständigen Verwendung zugewiesen sind, sowie die Verfügung über solche Mittel im Einzelfall, wenn es sich um gewichtige Ermessensentscheidungen handelt.

(2) Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats getroffen. Der Beschluß über die Geschäftsordnung und deren Abänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit. § 22 Abs. 2 Ziff. 9 bleibt unberührt.

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entschließungen Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Verwaltungsrat anzugehören brauchen.

§ 42

Arbeitsweise des Verwaltungsrats

(1) Dem Kanzler obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er stellt die Tagesordnung für die Verwaltungsratssitzungen auf und lädt im Auftrag des Rektors dazu ein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht, die Aufnahme von ihm vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Für die Feststellung der Tagesordnung gilt § 23 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Rektors der Kanzler tritt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, faßt der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Überstimmte Mitglieder haben das Recht, Protokollierung ihres Votums zu verlangen. Bei Abstimmungen über die Tagesordnung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Kanzlers, bei allen übrigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ist ein Beschluß des Verwaltungsrats rechtswidrig oder verstößt er gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung, so hat der Kanzler den Beschluß zu beanstanden und die Beanstandung dem Rektor in einem Bericht mitzuteilen. Der Rektor setzt die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von der Beanstandung unverzüglich in Kenntnis und legt sie dem Minister zur Entscheidung vor.

(4) Kann in dringenden Fällen eine Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig erfolgen, ist der Kanzler befugt, vorläufige Maßnahmen und Regelungen zu treffen; er hat dann unverzüglich dem Verwaltungsrat Rechenschaft zu geben und dessen endgültige Entscheidung einzuholen.

(5) Bei unvermeidbarer Verhinderung des Kanzlers besorgt sein ständiger Vertreter die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

§ 43

Abstimmung der Beschlüsse von Verwaltungsrat und Senat

(1) Der Rektor sorgt für die Kooperation zwischen Verwaltungsrat und Senat. Er informiert den Verwaltungsrat und den Senat wechselweise über die Tagesordnungspunkte der Sitzungen sowie jeweils über alle Beschlüsse oder Stellungnahmen, soweit sie für die Fragen oder Maßnahmen von Belang sind, die im anderen Gremium zur Beratung oder Beschlußfassung anstehen.

(2) Ergibt sich bei Verhandlungen des Verwaltungsrats, daß dessen Entschlieûungen von wesentlicher Bedeutung in solchen Angelegenheiten sein würden, mit denen nach der Auffassung des Rektors der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit ebenfalls zu befassen wäre, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Punkt von der Tagesordnung absetzen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Senats zu behandeln und alsdann vom Rektor mit dem Bericht über das Ergebnis der Senatssitzung im Verwaltungsrat erneut zur Sprache zu bringen.

VII. Rechtsrat

§ 44

Aufgaben des Rechtsrats

(1) Der Rechtsrat besteht aus dem Rektor sowie den übrigen Hochschulorganen, der Versammlung der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie der Studentenschaft für die Rechtsberatung zur Verfügung.

(2) Ihm obliegt die Mitwirkung bei Disziplinarverfahren gemäß der Disziplinarordnung.

(3) Der Rechtsrat kann zu den Sitzungen der Hochschulgremien mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

TEIL 3:**LEHRKÖRPER DER HOCHSCHULE****1. Abschnitt: Hochschullehrer****1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 45

Hochschullehrer und weitere Mitglieder des Lehrkörpers

(1) Hochschullehrer sind:

1. die Lehrstuhlinhaber (ordentliche und außerordentliche Professoren),
2. die Emeriti (entpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren),

3. die Abteilungsvorsteher (Wissenschaftliche Räte und Professoren als Abteilungsvorsteher),
4. die Honorarprofessoren,
5. die Wissenschaftlichen Räte (Wissenschaftlichen Räte und Professoren),
6. die Privatdozenten.

Durch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird die korporationsrechtliche Stellung der in Ziff. 5 und 6 genannten Hochschullehrer nicht berührt.

(2) Dem Lehrkörper der Hochschule gehören ferner an:

1. die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst,
2. die Lektoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. der Direktor des Instituts für Leibesübungen.

§ 46

Korporationsrechtliche Stellung der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer versehen ihr Amt eigenverantwortlich in personeller und sachlicher Unabhängigkeit, unbeschadet der Verbindlichkeit der Hochschulsatzung und der von satzungsmäßig zuständigen Kollegialorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse. Die für die Hochschullehrer geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

(2) Sämtliche Hochschullehrer mit Ausnahme der Emeriti und der Honorarprofessoren sind verpflichtet, sich an der Selbstverwaltung der Hochschule und an den akademischen Prüfungen zu beteiligen, soweit ihre Teilnahme vorgesehen ist. Sie müssen Verschwiegenheit wahren und haben die ihnen durch Wahl oder Auftrag übertragenen Ämter anzunehmen. Die Ablehnung eines übertragenen Amtes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen; für die Wiederwahl in der Satzung getroffene besondere Regelungen bleiben unberührt.

§ 47

Verpflichtung auf die Satzung

Jeder Hochschullehrer wird bei seinem Eintritt in den Lehrkörper vom Rektor auf die Satzung der Technischen Hochschule in Darmstadt verpflichtet.

II. Lehrstuhlinhaber**(ordentliche und außerordentliche Professoren)**

§ 48

Aufgaben der Lehrstuhlinhaber

Die Lehrstuhlinhaber vertreten die Fachgebiete ihres Lehrstuhls in Forschung und Lehre.

§ 49

Unterbrechung der Lehrtätigkeit

Ist zu erwarten, daß die Amtspflichten wegen Krankheit oder höherer Gewalt für längere Zeit nicht wahrgenommen werden können, so soll dies dem Dekan mitgeteilt werden.

§ 50

Befreiung von der Lehrverpflichtung

Der Antrag, von der Unterrichtsverpflichtung und der Teilnahme an Prüfungen für die Dauer eines Semesters oder länger befreit zu werden, bedarf der Zustimmung der Fakultät; die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 51

Verlegung oder Umwandlung von Lehrstühlen

(1) Wird ein planmäßiger Lehrstuhl frei, so hat die Fakultät, zu der er gehört, zu beschließen, ob er für das bisherige Fachgebiet erhalten bleiben soll. Der Antrag der Fakultät auf Umwandlung des Lehrstuhls bedarf der Zustimmung des Senats. Wird innerhalb der Fakultät keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes der Senat darüber, ob der Lehrstuhl umgewandelt werden soll.

(2) Soll ein Lehrstuhl in eine andere Fakultät verlegt oder in der Weise umgewandelt werden, daß er danach einer anderen Fakultät sachlich zugehört, müssen die abgebende und die aufnehmende Fakultät sowie der Senat zustimmen.

§ 52

Berufungsverfahren

(1) Die Lehrstuhlinhaber werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät berufen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Zur Vorbereitung des Vorschlages setzt die Fakultät einen Ausschuß nach Maßgabe des § 38 ein. Der Vorschlag ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Fakultät von dem Freiwerden oder der Errichtung eines Lehrstuhls Kenntnis erhalten hat, aufzustellen und dem Senat zur Billigung zuzuleiten. Der Senat berät innerhalb eines Monats über den Vorschlag und leitet ihn sodann — gegebenenfalls mit zusätzlichen Bemerkungen oder Sondervoten von Mitgliedern der zuständigen Fakultät — dem Kultusminister zu.

(3) Stimmt der Senat der vorgelegten Berufsungsliste nicht zu, so leitet er sie mit seinen Bemerkungen der Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag zu.

(4) Wird ein Lehrstuhl durch Entpflichtung frei, so ist der Berufungsvorschlag spätestens sieben Monate, ehe die Entpflichtung wirksam wird, dem Senat vorzulegen.

(5) Der Beschlußfassung über die Berufsungsliste kann eine Ausschreibung vorausgehen. In diesem Fall verlängert sich die in Abs. 2 und 4 genannte Frist um zwei Monate.

(6) Der Große Senat ist in seiner nächsten Sitzung über die laufenden Berufungen zu unterrichten.

§ 53

Fristverlängerung im Berufungsverfahren

(1) Kann eine Fakultät die in § 52 genannten Fristen nicht einhalten, so beantragt der Dekan rechtzeitig vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe beim Kultusminister eine Fristverlängerung.

(2) Wird die Fristverlängerung nach Vorlage des Vorschlages im Senat erforderlich, stellt der Rektor den Antrag.

§ 54

Stellungnahme im Berufungsverfahren

Kündigt der Kultusminister in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 HHG die Berufung einer nicht vorgeschlagenen Persönlichkeit an, so ist die Stellungnahme dazu von der Fakultät innerhalb eines Monats dem Senat zuzuleiten, der sie innerhalb eines weiteren Monats an den Kultusminister weitergibt. Die Stellungnahme kann mit einem anderweitigen Berufungsvorschlag verbunden werden. Zu den Beratungen der Fakultät sind die Mitglieder des Berufungsausschusses, die nicht der Fakultät angehören, hinzuzuziehen.

§ 55

Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Nimmt der Verwaltungsrat zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen Stellung, so ist bei der Beratung und Beschlußfassung über diese Stellungnahme der Dekan der zuständigen Fakultät mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

III. Emeriti (entpflichtete Professoren)

§ 56

Rechte der Emeriti

(1) Die Emeriti sind berechtigt, weiter Lehrveranstaltungen abzuhalten; ferner können sie in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken und auf Beschluß der Fakultät als Prüfer bei Diplomprüfungen zugezogen werden. Sie bleiben Mitglieder der engeren Fakultät mit beratender Stimme.

(2) Wird ein Emeriti mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt, hat er alle Rechte und Pflichten eines amtierenden Professors.

§ 57

Benutzung der Hochschuleinrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten

Die Emeriti sind grundsätzlich berechtigt, für ihre Forschungen die Einrichtungen der Hochschule in angemessenem Umfang zu benutzen; die Fakultät soll sich um angemessene Unterbringung und Arbeitsmöglichkeiten für die Emeriti bemühen.

**IV. Abteilungsvorsteher
(Wissenschaftliche Räte und Professoren
als Abteilungsvorsteher)**

§ 58

Aufgaben der Abteilungsvorsteher

Die Abteilungsvorsteher vertreten die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs liegenden Fachgebiete selbstständig in Forschung und Lehre. Ihr Aufgabenbereich wird gekennzeichnet durch die sachlichen Aufgaben der Abteilung, der sie vorstehen, oder durch besondere Bestimmung anlässlich der Einweisung in die Stelle.

§ 59

Ernennung der Abteilungsvorsteher

(1) Der Antrag der zuständigen Fakultät auf Ernennung der Abteilungsvorsteher bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Zur Ernennung können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die den Anforderungen gerecht werden, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Der Ernennungsvorschlag ist zu begründen. Für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Ernennungsvorschlages gilt die Vorschrift des § 38 entsprechend.

§ 60

Ausscheiden der Abteilungsvorsteher

Scheidet ein Abteilungsvorsteher aus seinem Amt, bleibt er in der Stellung eines nichtbeamteten Privatdozenten mit der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ Angehöriger der Fakultät, sofern mit seinem Ausscheiden nicht zugleich die Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt. Die Lehrbefugnis bestimmt sich sachlich nach den während seiner Amtstätigkeit vertretenen Fachgebieten; die Rechte aus der *venia legendi* bleiben unberührt.

§ 61

**Allgemeine Rechte und Pflichten
der Abteilungsvorsteher**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Abteilungsvorsteher die Vorschriften der §§ 48 bis 50 über die Lehrstuhlinhaber entsprechend.

V. Honorarprofessoren

§ 62

Bestellung der Honorarprofessoren

(1) Die Fakultät kann Personen, die nicht bereits als Hochschullehrer dem Lehrkörper angehören, zur Bestellung zum Honorarprofessor vorschlagen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Zu Honorarprofessoren können nur solche Personen bestellt werden, die den Anforderungen genügen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, und zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre geeignet sind.

(3) Die Rechte des Honorarprofessors können auf Antrag der Fakultät mit Zustimmung des Senats wieder aberkannt werden, wenn schwere Verstöße gegen die Würde und das Ansehen der akademischen Korporation vorliegen.

§ 63

Rechte der Honorarprofessoren

(1) Der Honorarprofessor hat das Recht, im Rahmen seiner Fakultät Vorlesungen zu halten. Er kann in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken und auf Beschluß der Fakultät als Prüfer bei Diplomprüfungen zugezogen werden.

(2) Er ist Mitglied der engeren Fakultät mit beratender Stimme.

**VI. Wissenschaftliche Räte
(Wissenschaftliche Räte und Professoren)**

§ 64

Bestellung der Wissenschaftlichen Räte

(1) Die Wissenschaftlichen Räte werden zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bestellt:

a) zur wissenschaftlichen Vertretung spezieller oder sich neu entwickelnder Fachgebiete,

b) zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben in einem bei der Einweisung in die Stelle näher gekennzeichneten Pflichtenkreis.

(2) Sie werden auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät ernannt. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Zur Ernennung können nur Personen vorgeschlagen werden, die nach der Überzeugung der Fakultät für die vorgesehenen Aufgaben besonders geeignet sind. Bei Nichthabilitierten müssen zur Beschlußfassung der Fakultät drei von fachlich zuständigen Ordinarien oder anderen Sachverständigen eingeholte Gutachten über die Eignung als Hochschul-lehrer vorliegen.

§ 65

Rechte und Pflichten der Wissenschaftlichen Räte

(1) Die Wissenschaftlichen Räte sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, Vorlesungen und Übungen zu halten. Die Ankündigung erfolgt im Benehmen mit der Fakultät. Die Lehrbefugnis auf Grund der *venia legendi* bleibt unberührt.

(2) Der Aufgabenbereich kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat auf Antrag der Fakultät geändert werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 66

Befreiung von der Lehrverpflichtung, Unterbrechung der Lehrtätigkeit

Für eine Befreiung oder eine Unterbrechung der Lehrverpflichtung gelten die Vorschriften der §§ 49 und 50 entsprechend.

§ 67

Ausscheiden der Wissenschaftlichen Räte

Scheidet ein Wissenschaftlicher Rat aus seinem Amt, bleibt er in der Stellung eines nichtbeamteten Privatdozenten mit der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor Angehöriger der Fakultät, sofern mit seinem Ausscheiden nicht zugleich die Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt. Die Lehrbefugnis der nichthabilitierten Wissenschaftlichen Räte bestimmt sich sodann nach den von ihnen bisher betreuten Fachgebieten.

§ 68

Wissenschaftlicher Rat und Professor

Für die Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor gilt hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens der Ernennung § 74 Abs. 1 und 2, in Fachgebieten, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Privatdozenten

(Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren)

§ 69

Aufnahme der Privatdozenten

(1) Die Aufnahme der Privatdozenten erfolgt durch Habilitation nach Maßgabe der Habilitationsordnung.

(2) Mit der Erteilung der *venia legendi* tritt der Privatdozent in den Lehrkörper der Hochschule und in den Verband seiner Fakultät ein.

§ 70

Rechte und Pflichten der Privatdozenten

(1) Der Privatdozent hat das Recht, aus dem Fachgebiet seiner *venia legendi* Vorlesungen und Übungen zu halten.

(2) Er ist verpflichtet, in jedem Semester eine Vorlesung oder Übung aus dem Fachgebiet seiner *venia legendi* zu halten.

(3) Bei der Auswahl der angekündigten Vorlesungen hat der Privatdozent auf die Bedürfnisse eines geordneten Unterrichts im Rahmen seiner Fakultät Rücksicht zu nehmen.

§ 71

Befreiung von der Lehrverpflichtung, Unterbrechung der Lehrtätigkeit

(1) Der Privatdozent kann auf Antrag durch die Fakultät für längstens zwei aufeinanderfolgende Semester von seiner Vorlesungspflicht befreit werden. Eine längere Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Senats. Für beamtete Privatdozenten gilt § 50 entsprechend.

(2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit während der Vorlesungszeit, die mehr als drei Tage beträgt, bedarf der Genehmigung des Dekans. Für beamtete Privatdozenten gilt § 49 entsprechend.

§ 72

Beendigung der Lehrverpflichtung

(1) Mit der Vollendung des 68. Lebensjahres erlischt die Lehrverpflichtung des Privatdozenten. Er ist weiterhin berechtigt, Vorlesungen gemäß seiner *venia legendi* zu halten sowie an den Sitzungen der Versammlung der Nichtordinarien mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Privatdozent kann mit Ablauf des 62. Lebensjahres auf Antrag durch die Fakultät vorzeitig von seiner Lehrverpflichtung befreit werden.

§ 73

Verlust der *venia legendi*

(1) Die Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Hochschule endet mit dem Verlust der *venia legendi*.

(2) Der Verlust der *venia legendi* tritt ein durch Widerruf, Erlöschen oder Entzug nach Maßgabe der Habilitationsordnung. Der Verlust der *venia legendi* wird von der Fakultät festgestellt. Gegen die Entscheidung kann der Senat ange-rufen werden.

§ 74

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Auf Antrag der Fakultät kann Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Voraussetzung ist, daß sich der Privatdozent in Forschung und Lehre bewährt hat und den Anforderungen genügt, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Die Verleihung soll im allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der *venia legendi* beantragt werden.

(3) Für die Aberkennung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ gilt § 62 Abs. 3 entsprechend. Würde die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung aus anderen Gründen erlöschen, kann die Fakultät beim Kultusminister beantragen, daß dem außerplanmäßigen Professor die Bezeichnung belassen wird. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Senats.

2. Abschnitt: Versammlung der Nichtordinarien

§ 75

Versammlung der Nichtordinarien

(1) Die in § 45 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 genannten Hochschullehrer bilden die Versammlung der Nichtordinarien; die Honorarprofessoren und die von ihren Lehrverpflichtungen entbundenen Nichtordinarien haben nur beratende Stimme.

(2) Die Versammlung der Nichtordinarien wird bei Bedarf von dem dienstältesten Nichtordinarienvorsteher im Senat einberufen.

(3) Die Versammlung der Nichtordinarien gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen über die Wahl der Nichtordinarienvorsteher in die Kollegialorgane der Hochschule trifft.

3. Abschnitt: Weitere Mitglieder des Lehrkörpers

§ 76

Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst

(1) Die Abordnung von Studienräten und Oberstudienräten in den Hochschuldienst erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Studienräten und Oberstudienräten im Hochschuldienst.

(2) Die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst haben die Aufgabe, die Lehrtätigkeit der Hochschullehrer im Sinne einer didaktischen Ausbildung oder propädeutischen Unterweisung der Studenten zu unterstützen und zu ergänzen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Wis-

senschaftlichen Mitarbeiter für die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst, soweit sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper nichts anderes ergibt, entsprechend.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden im Einvernehmen mit dem Lehrstuhlinhaber, dem der Studienrat oder Oberstudienrat zugeteilt ist, angekündigt und gehalten.

§ 77

Lektoren

(1) Für Sprachen, Künste sowie sonstige Fächer, die einen ergänzenden Unterricht erfordern, können Personen, die nach ihrer Vorbildung hierfür geeignet sind, zu Lektoren ernannt werden.

(2) Die Ernennung der Lektoren wird auf Vorschlag der zuständigen Fakultät beantragt; sie bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Soweit die Lehrtätigkeit eines Lektors unmittelbar das Fachgebiet eines Lehrstuhlinhabers oder Abteilungsvorstehers berührt, werden die Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit diesem angekündigt und gehalten.

§ 78

Lehrbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Lehraufgaben der Technischen Hochschule können für bestimmte Vorlesungen oder näher gekennzeichnete Lehrgebiete befristete Lehraufträge vergeben werden. Sie werden auf Antrag der Fakultät und nach Beschlußfassung im Senat vom Verwaltungsrat erteilt.

(2) Soweit die Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten unmittelbar das Fachgebiet eines Lehrstuhlinhabers oder Abteilungsvorstehers berührt, werden die Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit diesem angekündigt.

(3) Für die Verlängerung eines Lehrauftrages gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Senats das Direktorium und an die Stelle des Verwaltungsrats der Kanzler tritt. Das Gleiche gilt, wenn zur Wahrnehmung eines fortbestehenden Lehrauftrages ein anderer Lehrbeauftragter bestellt wird.

(4) Beamtete Hochschullehrer der Technischen Hochschule in Darmstadt können nicht zu Lehrbeauftragten bestellt werden.

§ 79

Direktor des Instituts für Leibesübungen

(1) Der Direktor des Instituts für Leibesübungen wird auf Vorschlag des Senats ernannt.

(2) Er ist berechtigt, im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs Vorlesungen und Übungen zu halten. Die Ankündigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Senat oder dem zuständigen Senatsausschuß.

(3) Der Direktor des Instituts für Leibesübungen soll zu Sitzungen der Kollegialorgane der Hochschule hinzugezogen werden, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die das Institut betreffen.

TEIL 4:

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER UND VERSAMMLUNG DER NICHTHABILITIERTEN

1. Abschnitt: Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 80

Aufgaben der Wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule sind die an ihr tätigen

1. Akademischen Räte und Oberräte, Kustoden und Oberkustoden,
2. Oberassistenten und Obergeringenieure,
3. Wissenschaftlichen Assistenten,
4. Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen,
5. Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium,
6. sonstigen Wissenschaftlichen Angestellten mit gleichartigen Aufgaben wie die unter Ziff. 1—5 genannten.

(2) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Hochschullehrer bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie in deren sonstigen Amts- und Dienstgeschäften zu unterstützen. Ihre konkreten Aufgaben werden durch den Hochschullehrer bestimmt, dem die Wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet sind.

(3) Zu selbständiger Lehrtätigkeit sind die Wissenschaftlichen Mitarbeiter, sofern sie nicht habilitiert sind, nur auf Grund und im Rahmen eines Lehrauftrages berechtigt und verpflichtet.

§ 81

Rechte der Wissenschaftlichen Mitarbeiter

Den Wissenschaftlichen Mitarbeitern ist hinreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Sie haben das Recht, hierzu die Einrichtungen der Hochschule entsprechend deren Ordnungen zu benutzen.

§ 82

Einstellung von Wissenschaftlichen Mitarbeitern

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Hochschullehrers, für den sie tätig werden sollen, eingestellt. Für die in § 80 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen wird die Einstellung im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät beantragt.

2. Abschnitt:

Versammlung der Nichthabilitierten

§ 83

Versammlung der Nichthabilitierten

(1) Die nichthabilitierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst und Lektoren bilden die Versammlung der Nichthabilitierten.

(2) Sie gliedert sich nach der Fakultätszugehörigkeit ihrer Mitglieder in Fakultätsgruppen.

§ 84

Rat der Nichthabilitierten

(1) Die ständige Repräsentation der Nichthabilitierten obliegt dem Rat der Nichthabilitierten. Er besteht aus den Vertretern der Nichthabilitierten in den Hochschulorganen sowie deren Stellvertretern. Vorsitzender des Rats ist der Vertreter der Nichthabilitierten im Senat.

(2) Der Rat der Nichthabilitierten kann für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten und zur Vorbereitung seiner Entschlüsse Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Rat der Nichthabilitierten anzugehören brauchen.

§ 85

Aufgaben der Nichthabilitierten

(1) Die Nichthabilitierten wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Ihren Vertretern obliegt insbesondere die Mitarbeit in den Kollegialorganen der Hochschule.

(2) Die Vertreter der Nichthabilitierten im Senat und im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Nichthabilitierten bestellt, die Vertreter der Nichthabilitierten in den Fakultäten sowie deren Stellvertreter von den Fakultätsgruppen.

§ 86

Satzung der Nichthabilitierten

(1) Die Versammlung der Nichthabilitierten gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über die Organisation der Nichthabilitierten, die Wahl ihrer Gremien und Vertreter sowie die diesen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

(3) Die Vorschriften der Hochschulsatzung über die Amtsdauer und die Rechte und Pflichten der Vertreter in den Kollegialorganen der Hochschule und ihren Ausschüssen bleiben unberührt.

TEIL 5:

STUDENTEN UND STUDENTENSCHAFT

1. Abschnitt: Studenten

§ 87

Aufnahme in die Hochschule

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden des Landes Hessen sowie den einschlägigen Vorschriften der Prüfungs- und Promotionsordnung. Entsprechendes gilt für die Beendigung der Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 88

Rechtsstellung der Studenten

(1) Die Immatrikulation begründet die Zugehörigkeit des Studenten zur Hochschule und zu der Fakultät, die für die von ihm gewählte Fachrichtung zuständig ist. Die Studenten werden bei der Immatrikulationsfeier vom Rektor auf die mit der Immatrikulation begründeten Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Der Student hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule entsprechend deren Ordnungen zu benutzen. Er ist grundsätzlich berechtigt, die Lehrveranstaltungen der Hochschule ohne Rücksicht darauf, welche Fakultät sie veranstaltet, zu belegen und zu besuchen. Im Rahmen der akademischen Lernfreiheit bestimmt der Student den Aufbau seines Studiums in eigener Verantwortung.

(3) Die Studenten unterliegen der akademischen Disziplinarordnung.

2. Abschnitt: Studentenschaft

§ 89

Studentenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(2) Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung und nimmt an der Verwaltung der Hochschulangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung teil.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die nähere Bestimmungen enthält über die Organisation der Studentenschaft, über die Fachschaften, über die Wahl und Zusammensetzung der Organe sowie über die Nominierung der in die Kollegialorgane der Hochschule oder deren Ausschüsse zu entsendenden Vertreter.

(4) Die Satzung soll im Einvernehmen mit dem Senat erlassen werden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen. Die gesetzlichen Rechte der Studentenschaft und des Senats bleiben unberührt.

TEIL 6:

WISSENSCHAFTLICHE ANSTALTEN

1. Abschnitt: Errichtung und Organisation

§ 90

Errichtung und Leitung von Wissenschaftlichen Anstalten

(1) Wissenschaftliche Anstalten sind die der Forschung und Lehre dienenden Institute, Betriebe und ähnliche Einrichtungen. Sie werden vom Kultusminister auf Antrag des Senats oder der Fakultät errichtet.

(2) Die Leiter der Wissenschaftlichen Anstalten werden vom Kultusminister zu Institutsdirektoren bestellt. Sie müssen, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Hochschullehrer der Technischen Hochschule in Darmstadt angehören.

§ 91

Gruppeninstitute

(1) Die Organisation eines Instituts, das unter fachlicher Beteiligung mehrerer Lehrstühle geführt wird (Gruppeninstitut), ist in einer Institutsatzung festzulegen. Für die Leitung eines solchen Instituts soll in der Regel ein Kollegium mit turnusmäßigem Wechsel der Geschäftsführung vorgesehen werden. Soweit erforderlich, sind in der Institutsatzung die Grundsätze über die Beschaffung und Verwendung der Mittel festzulegen.

(2) Die Institutsatzung wird von den beteiligten Lehrstuhlinhabern beschlossen.

§ 92

Lehrstuhlinstitute

Die Leitung eines Instituts, das mit einem bestimmten Lehrstuhl verbunden ist (Lehrstuhlinstitut), obliegt dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber.

§ 93

Sonderinstitute

(1) Die Satzung eines Instituts, das weder als Lehrstuhl- noch als Gruppeninstitut bestimmten Lehrstühlen fachlich unmittelbar zugeordnet ist (Sonderinstitut), wird vom Senat beschlossen.

(2) In der Satzung des Sonderinstituts kann eine ständige Senatskommission als Beirat des Instituts vorgesehen werden, dessen Aufgaben und Befugnisse in der Satzung näher zu bestimmen sind; die Zuständigkeit der Institutsdirektoren für die Leitung des Instituts bleibt unberührt.

(3) Im übrigen gilt § 91 Abs. 1 entsprechend.

§ 94

Errichtung von Gruppeninstituten

(1) Die Errichtung eines Gruppeninstituts wird, wenn die beteiligten Lehrstuhlinhaber einer Fakultät zugehören, auf Anregung dieser Lehrstuhlinhaber von der Fakultät beantragt. Zur Beschlußfassung über den Antrag soll die Institutsatzung vorliegen. Die Fakultät stellt auch den Antrag auf Bestellung der Hochschullehrer, denen nach der Satzung die Institutsleitung obliegt, zu Institutsdirektoren. Der Antrag auf Errichtung bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Gehören die beteiligten Lehrstuhlinhaber verschiedenen Fakultäten an, so beantragt der Senat die Errichtung des Instituts auf Anregung dieser Lehrstuhlinhaber und im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten. Er stellt auch den Antrag auf Ernennung der Hochschullehrer, denen nach der Satzung die Leitung des Instituts obliegt, zu Institutsdirektoren.

§ 95

Errichtung von Lehrstuhlinstituten

(1) Die Errichtung eines Lehrstuhlinstituts wird auf Anregung des Lehrstuhlinhabers von der Fakultät beantragt, der der Lehrstuhlinhaber angehört. Entsprechendes gilt für den Antrag auf Bestellung des Lehrstuhlinhabers zum Institutsdirektor.

(2) Der Antrag auf Errichtung des Instituts bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 96

Errichtung von Sonderinstituten

(1) Die Errichtung eines Sonderinstituts wird vom Senat beschlossen und beim Kultusminister beantragt.

(2) Entsprechendes gilt für den Antrag auf Bestellung der Hochschullehrer, denen nach der Institutsatzung die Leitung des Sonderinstituts obliegt, zu Institutsdirektoren.

§ 97

Mitwirkung des Verwaltungsrats

Werden für das beantragte Institut sogleich oder für die Zukunft Haushaltsmittel erforderlich, bedarf der Antrag auf Errichtung der Zustimmung des Verwaltungsrats. Sie ist vom Rektor vor der Behandlung des Antrags im Senat einzuholen.

§ 98

Auflösung, Zusammenlegung und Teilung von Instituten

Die vorstehend festgelegten Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften gelten entsprechend für die Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.

§ 99

Sonstige Wissenschaftliche Anstalten

Die §§ 91 bis 98 über die Institute gelten in gleicher Weise für die in § 90 genannten sonstigen Wissenschaftlichen Anstalten.

2. Abschnitt: Anstaltsordnung

§ 100

Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Anstalten

In den Wissenschaftlichen Anstalten arbeiten die Hochschullehrer im Rahmen der Anstaltsordnung gleichberechtigt zusammen. Den Wissenschaftlichen Mitarbeitern ist weit-

gehend Gelegenheit zur eigenen Forschung zu geben. Die Bildung von Forschungsgruppen ist zu fördern.

§ 101

Erlaß der Anstaltsordnung

(1) Für jede Wissenschaftliche Anstalt erlassen die Direktoren eine Ordnung für die Verwaltung und Benutzung (Anstaltsordnung).

(2) Bei der Aufstellung und Änderung der Anstaltsordnung wirken Vertreter der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten mit.

(3) Sie werden, wenn es sich um Lehrstuhl- oder Gruppeninstitute innerhalb einer Fakultät handelt, von dem dienstältesten Nichtordinarienvvertreter und dem Vertreter der Nichthabilitierten in der engeren Fakultät benannt; bei anderen Instituten von dem dienstältesten Nichtordinarienvvertreter im Senat und vom Senatsvertreter der Nichthabilitierten.

(4) Vor dem Erlaß oder der Änderung der Anstaltsordnung ist der Kanzler zu hören. Bei Bestimmungen, die die Benutzung des Instituts durch Studenten betreffen, ist ferner ein zuständiger Fachschaftsvertreter oder der Vorsitzende des ASTA zu hören.

3. Abschnitt:

Mit der Hochschule zusammenarbeitende Wissenschaftliche Anstalten

§ 102

Mit der Hochschule zusammenarbeitende Wissenschaftliche Anstalten

Mit der Hochschule zusammenarbeitende Wissenschaftliche Anstalten werden auf Beschluß des Senats als solche in den amtlichen Verlautbarungen der Hochschule, insbesondere im Vorlesungsverzeichnis, ausgewiesen.

TEIL 7:

GESCHÄFTSORDNUNGS- BESTIMMUNGEN

§ 103

Geschäftsordnungen und Satzungen der Hochschulgremien

(1) Die Geschäftsordnungen und Satzungen der Kollegialorgane der Hochschule, der Versammlung der Nichtordinarien und der Versammlung der Nichthabilitierten treten mit der Genehmigung des Senats in Kraft. Das gleiche gilt für Änderungen der Geschäftsordnungen und Satzungen.

(2) Soweit die Genehmigung des Kultusministers erforderlich ist, wird sie vom Rektor zuvor eingeholt.

§ 104

Beschlußfassung der Kollegialorgane

(1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Kollegialorgane beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist bei der Berechnung der Stimmenmehrheit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 105

Zuziehung von Gästen

Zu den Sitzungen der Kollegialorgane, sonstiger Gremien und Ausschüsse können auch Personen hinzugezogen werden, die dem Gremium nicht als Mitglieder angehören. Die zugezogenen Personen haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kein Stimmrecht.

§ 106

Tagesordnung, Sitzungsablauf

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Auf der Tagesordnung nicht bezeichnete Angelegenheiten können nur behandelt werden, wenn keiner der anwesenden Sitzungsteilnehmer dem widerspricht. Das gleiche gilt für Beschlußfassungen über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nur allgemein unter „Verschiedenes“ angekündigt waren. Der Vorsitzende ist in solchen Fällen verpflichtet, die Mitglieder und die Vertreter der Nichthabili-

tierten und der Studentenschaft, soweit sie bei der Sitzung nicht anwesend waren, von der Behandlung dieser Punkte zu unterrichten.

§ 107

Dienstlicher Schriftverkehr; Stellungnahme des Rektors

(1) Beabsichtigt der Rektor eine abweichende Stellungnahme zu durch seine Hand geleiteten Briefe an den Kultusminister, so informiert er vor Weiterleitung des Schriftstücks den Absender von seiner Absicht. Die Stellungnahme ist dem Absender in jedem Falle mitzuteilen.

(2) Die durch die Hand des Rektors laufenden Schriftstücke sollen innerhalb längstens vier Tagen an den Kultusminister weitergeleitet werden. Besteht ein Hindernis, dieser Vorschrift zu entsprechen, so ist der Absender innerhalb der genannten Frist von der Verzögerung zu verständigen. Erhebt der Absender wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit Einwände, so ist das Schreiben unverzüglich an den Kultusminister weiterzuleiten; dem Rektor bleibt vorbehalten, seine Stellungnahme dem Kultusminister nachträglich zuzuleiten.

TEIL 8:

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 108

Persönliche Ordinarien

Die Rechtsstellung der nach bisherigem Recht ernannten persönlichen Ordinarien bleibt unberührt.

§ 109

Erste Wahl der Mitglieder des Direktoriums

(1) Bei der ersten Wahl des Direktoriums wird außer dem Rektor des folgenden Jahres ein Konrektor für zwei Jahre in das Direktorium gewählt. Der bei der Wahl im Amt befindliche Rektor gehört dem Direktorium noch ein Jahr als Konrektor an.

(2) Wird der amtierende Rektor wiedergewählt, so wird zugleich ein Konrektor für drei Jahre in das Direktorium gewählt. Der im Amt befindliche Prorektor gehört dem Direktorium noch ein Jahr als Konrektor an. Der wiedergewählte Rektor scheidet nach Ablauf des auf die Amtszeit als Rektor folgenden Jahres aus dem Direktorium aus.

§ 110

Erste Wahl der Hochschullehrer in den Verwaltungsrat

Bei der ersten Wahl der Hochschullehrer in den Verwaltungsrat werden zwei Hochschullehrer auf drei Jahre, einer auf zwei Jahre und einer auf ein Jahr gewählt.

§ 111

Übergangsregelung für Direktorium, Senat und Fakultäten

(1) Für die Zeit bis zum 31. 8. 1968 setzt sich das Direktorium zusammen aus dem amtierenden Rektor, dem Prorektor und dem nach § 31 der bisherigen Regelung vom Großen Senat gewählten Senator.

(2) Zu den bisherigen Mitgliedern des Senats tritt der Kanzler sowie ein weiterer Vertreter der Nichtordinarien, der unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung von der Versammlung der Nichtordinarien für die Zeit bis zum 31. 8. 1968 zu wählen ist. Im übrigen bleibt die Besetzung des Senats unverändert.

(3) Für die Teilnahme der nach bisherigem Recht entsandten Vertreter der Assistentenschaft und der Studentenschaft gelten vom Inkrafttreten an die Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Für die Fakultäten gilt die Regelung der Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Abteilungsvorsteher in die engere Fakultät einrücken und die Anzahl der Vertreter der Nichtordinarien gem. § 15 ergänzt wird. Die Amtszeit der hinzutretenden Nichtordinarienvvertreter läuft bis zum 31. 8. 1968.

2. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 112

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage des Zugangs der Genehmigung des Kultusministers in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsordnungen außer Kraft.

965

Einstellungsbedingungen und Bestimmungen für die staatliche Lehranstalt für Diätassistentinnen an den Kliniken der Justus Liebig-Universität Gießen

I. Aufnahmebedingungen

1. An der staatlichen Diätschule werden Diätassistentinnen ausgebildet. Die Ausbildung dauert gemäß den Bestimmungen über die staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen (Diätassistenten) vom 17. 1. 1966 (StAnz. S. 308) zwei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Diätschule:
 - a) Das Abschlußzeugnis einer Realschule, das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, das Zeugnis der Fachschulreife, das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
 - b) körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs einer Diätassistentin,
 - c) eine 1jährige praktische Tätigkeit in einem Großküchenbetrieb mit besonderer Berücksichtigung der „feinen Küche“. Kenntnisse in Maschinenschreiben sind erwünscht.
3. Die Aufnahme in die Lehranstalt wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die etwa drei Monate vor dem Lehrgangsbeginn stattfindet, abhängig gemacht.
Lehrgangsbeginn: 1. Oktober eines jeden Jahres.
Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Leiter der Schule für Diätassistentinnen.
4. Die ersten drei Monate nach Lehrgangsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann die Schülerin wegen mangelnder Eignung entlassen werden. Die Entlassung einer Schülerin nach Ablauf der Probezeit kann nur ausgesprochen werden, wenn schwerwiegende Gründe (grobe Versäumnisse oder Verstöße gegen den Betrieb, ungehöriges Verhalten usw.) es erfordern. Die Entscheidung hierüber liegt in den Händen des Leiters der Schule.
5. Bei der Anmeldung zur staatlichen Diätschule sind vorzulegen:
 - a) ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag (s. Anlage)
 - b) handgeschriebener Lebenslauf
 - c) Geburtsurkunde
 - d) beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses,
 - e) ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs, das nicht älter als drei Monate sein soll,
 - f) polizeiliches Führungszeugnis — von Ausländern ein entsprechendes amtliches Zeugnis — das nicht älter als drei Monate sein soll,
 - g) zwei Lichtbilder.
 Bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
 - b) Bescheinigung der Mitgliedschaft einer Krankenkasse,
 - c) Zeugnis über praktische Tätigkeit in einem Großküchenbetrieb.

II. Unterricht und Ausbildung

Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan für die Ausbildung von Diätassistentinnen und besteht aus:

- A. dem theoretischen Unterricht,
- B. der praktischen Ausbildung.

A. Theoretischer Unterricht

1. Klinische Lehrfächer
 - a) Anatomie und Physiologie,
 - b) Krankheitslehre und Diätetik.
2. Ernährungsphysiologische Lehrfächer
 - a) Physiologische Chemie und Chemie der Nährstoffe,
 - b) Ernährungslehre,
 - c) Einführung in das Gebiet der Ernährungssoziologie,
 - d) Einführung in das Gebiet der Ernährungswirtschaft.

3. Küchentechnische und organisatorische Fächer

- a) praktische Lebensmittelkunde,
- b) Kochen und Küchentechnik,
- c) Konservierungsverfahren,
- d) Organisation des Küchenbetriebes.

4. Krankenhausbetriebslehre und Besichtigung

5. Hygiene

6. Gesetzeskunde

B. Praktische Ausbildung

1. Ein Krankenstationspraktikum auf einer Inneren- und Stoffwechselabteilung,
2. die Ausbildung in der Milchküche der Univ.-Kinderklinik,
3. die Ausbildung in der Diätküche.
Die wöchentliche Ausbildungszeit dauert 45 Stunden bei wechselnder Einteilung. Die Schulzeiten werden von der Schulleitung festgesetzt.
Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:
 - a) Ferien von fünf Wochen jährlich (drei Wochen Sommerferien, im Wechsel eine Woche an Weihnachten oder Jahreswechsel, eine Woche zu Ostern oder Pfingsten),
 - b) Erkrankungszeit bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

III. Schulordnung

1. Die Schülerinnen haben pünktlich und regelmäßig zu den angesetzten praktischen und zu den theoretischen Unterrichtsstunden zu erscheinen. Anordnungen der Lehrpersonen und der ihnen in der praktischen Ausbildung sonst als Vorgesetzte bezeichneten Personen haben sie genau zu befolgen und die Hausordnung der Kliniken zu beachten.
2. Die Schülerinnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Kliniken bekannt werdenden Tatsachen, sowohl während der Dauer des Lehrganges als auch nach dessen Abschluß, verpflichtet.
Für vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufene Sachschäden in den Lehrräumen und am Klinikinventar ist Ersatz zu leisten.
3. Das Schulgeld beträgt monatlich 50,— DM; es ist unaufgefordert monatlich im voraus fällig und bei der Zahlstelle der Verwaltung der Universitätskliniken Gießen einzuzahlen. Ein Erlaß oder eine Rückzahlung des Schulgeldes findet bei Nichterscheinen zur Ausbildung, Krankheit, vorzeitiger Beendigung der Ausbildung usw. nicht statt.
Schülerinnen, denen nach den geltenden Vorschriften Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, zahlen kein Schulgeld. Hierunter fallen die Schülerinnen, die ihren Hauptwohnsitz im Lande Hessen haben bzw. aus einem Bundesland kommen, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen über Schulgeldfreiheit abgeschlossen worden ist.
4. Im Hinblick auf die während der praktischen Ausbildung zu leistenden Dienste im Interesse der Krankenversorgung wird den Schülerinnen während der beiden Ausbildungsjahre freie Mittagsverpflegung (Teilkost) gewährt. Innerhalb der Universitätskliniken besteht keine Wohnmöglichkeit. Schutzkleidung für die praktische Ausbildung wird gestellt.
5. Bei Beginn der Ausbildung wird nochmals eine Einstellungsuntersuchung (mit Röntgen-, Stuhl- und Blutuntersuchung) veranlaßt, die durch die Poliklinik der Medizinischen Univ.-Kliniken durchgeführt wird. Nach den geltenden Vorschriften wird eine Wiederholungsuntersuchung in Abständen vorgenommen.
Die Schulleitung ist befugt, bei gegebener Veranlassung die Schülerin jederzeit durch die Poliklinik auf ihren Gesundheitszustand und ihre Diensttauglichkeit untersuchen zu lassen.

IV. Prüfung

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet die staatliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuß statt. Für die Zulassung zur Prüfung sind der Gesundheitsbehörde die gleichen Papiere, wie unter Absatz 5, Ziff. a—g einzureichen.

Nach bestandenen Staatsexamen ist eine einjährige praktische Tätigkeit an den Universitätskliniken Gießen oder

an selbstgewählten, zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten, abzuleisten. Die Anerkennung als Diätassistentin erfolgt nach Ableistung der praktischen Tätigkeit.

Gießen, 12. 7. 1968

Justus Liebig-Universität Gießen
Der Kanzler
gez. Dr. Wahlers

**Der Leiter der staatlichen Lehranstalt
für Diätassistentinnen an den Kliniken
der Justus Liebig-Universität Gießen**

gez. Dr. H. Noelle
Priv.-Doz.

Genehmigt:

Wiesbaden, 26. 7. 1968

Der Hessische Kultusminister
423/381 (2) — 72
Im Auftrag
gez. Dr. Kettner
StAnz. 34/1968 S. 1262

966

Dienstanweisung für die Intendanten und Direktoren der staatlichen Theater des Landes Hessen

§ 1

Theaterleitung

- (1) Der Intendant ist Leiter des Theaters.
- (2) Der Direktor ist dem Intendanten in allen Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrechts-Angelegenheiten gleichgeordnet.
- (3) Der Intendant und der Direktor unterstehen unmittelbar der Dienstaufsicht des Hessischen Kultusministers. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen in Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrechts-Angelegenheiten entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde.

§ 2

Vorgesetzte und Abschluß von Dienstverträgen

- (1) Der Intendant ist Vorgesetzter des künstlerischen und technischen Personals.
- (2) Der Direktor ist Vorgesetzter der Beamten sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals.
- (3) Die Übertragung der Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung, Verlängerung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie Gastspielverträgen wird durch besonderen Erlaß geregelt, z. Z. mit Erlaß vom 15. 12. 1966, StAnz. 1967 S. 58.
- (4) Die vorlagepflichtigen Verträge sind spätestens innerhalb 6 Wochen nach Vertragsabschluß der Dienstaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern nicht innerhalb 6 Wochen nach Eingang der Vorlage bei der Dienstaufsichtsbehörde Bedenken gegen den Vertragsabschluß erhoben werden, gilt die Genehmigung des Vertrages als erteilt.

§ 3

Aufgaben des Intendanten

- (1) Dem Intendanten obliegt insbesondere die Gestaltung des Spielplans, die Verteilung der Regie- und Dirigieraufgaben sowie die Besetzung der Rollen und Partien. Er verteilt die Dirigieraufgaben im Benehmen mit dem musikalischen Oberleiter; bei der Spielplangestaltung, der Verpflichtung, der Entlassung von künstlerischem und technischem Personal (§ 2 [1]) sowie bei der Besetzung von Rollen und Partien soll der Intendant die fachlich zuständigen Vorstände hören.
- (2) Der Intendant ist verpflichtet, den Direktor über beabsichtigte Maßnahmen, die von finanzieller Tragweite sind oder zu Haushaltsüberschreitungen führen können, rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Intendant hat die Dienstaufsichtsbehörde über alle wesentlichen Absichten und Pläne rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für die Spielpläne und für spätere Änderungen. Geplante Gastspielaufführungen des Theaters in Gebieten außerhalb der BRD sowie von Ensembles, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, sind der Dienstaufsichts-

behörde rechtzeitig anzuzeigen. Der Intendant hat von allen sonstigen wichtigen Vorkommnissen im Theaterbetrieb unverzüglich die Dienstaufsichtsbehörde und den Direktor zu unterrichten.

(4) Vertreter des Intendanten als Leiter des Theaters ist der Direktor. Für alle Aufgaben im künstlerischen Bereich handelt er im Einvernehmen mit den vom Intendanten hierfür bestellten Vertretern.

§ 4

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Theaterverwaltung zu leiten und die Durchführung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Dienstaufsichtsbehörde sowie der für das Theater ergangenen besonderen Ordnungen zu überwachen;
 2. den Haushaltsvoranschlag, den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan im Einvernehmen mit dem Intendanten aufzustellen;
 3. die Eintrittspreise im Einvernehmen mit dem Intendanten nach vorheriger Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde und des Verwaltungsausschusses festzusetzen;
 4. im Einvernehmen mit dem Intendanten unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Theaters über die Vergabe von Freikarten zu entscheiden und Verträge über Aufführungen zu ermäßigten Preisen oder Pauschalpreisen abzuschließen. Die unentgeltliche Abgabe von Eintrittskarten in größerem Umfang bzw. freie Sondervorstellungen für soziale Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde.
- (2) Der Direktor hat nach Maßgabe der §§ 2 und 6 dieser Dienstanweisung beim Abschluß von Verträgen aller Art, bei der Wahrnehmung von Mitteilungsterminen und bei Werbemaßnahmen mitzuwirken. Er hat seine Mitwirkung zu verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen gegen arbeitsrechtliche, urheberrechtliche, verwaltungsrechtliche oder hausrechtliche Vorschriften verstoßen.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, den Intendanten über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Theaters auf dem laufenden zu halten. Er hat alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb seines Aufgabenbereiches unverzüglich dem Intendanten und der Dienstaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Der Direktor ist Sachbearbeiter des Haushalts im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

§ 5

Gemeinsame Pflichten des Intendanten und Direktors

- (1) Intendant und Direktor tragen die Verantwortung für die Wirtschaftsführung des Theaters gemeinsam. Sie sind verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Theaters auf die im Haushaltsplan bewilligten Ansätze abzustellen und die allgemeinen Vorschriften für die Haushaltsführung des Landes zu beachten.
- (2) Behördenvorsteher im Sinne des § 27 (2) der Reichswirtschaftsbestimmungen sind der Intendant und der Direktor gemeinsam.
- (3) Auf Verlangen haben Intendant und Direktor der Dienstaufsichtsbehörde, dem Magistrat der Stadt als weiterer Finanzträger und dem Verwaltungsausschuß alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu geben und über die Haushaltssituation zu berichten.
- (4) Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat bedürfen der vorherigen Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde.

§ 6

Vertretungsbefugnis

(1) Der Intendant und der Direktor vertreten das Land Hessen als Rechtsträger des Theaters rechtsgeschäftlich im Rahmen ihrer Befugnisse.

(2) Zum Abschluß von Gastspielverträgen und Abschluß von Verträgen mit Rundfunk- und Fernseh-Anstalten sind der Intendant und der Direktor nur gemeinsam berechtigt. Im übrigen gelten die allgemeinen Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Kultusministers in der jeweiligen Fassung (z. Z. Erlaß vom 14. 9. 1962, StAnz. S. 1358).

(3) Intendant und Direktor regeln durch gemeinsame schriftliche Anordnung die Zeichnungsbefugnis anderer Bediensteter des Theaters. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis ist nur in Einzelfällen und im Zusammenhang mit überschaubaren speziellen Aufträgen und minder wichtigen Angelegenheiten zulässig.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

(1) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften, Erlasse und Anordnungen des Hessischen Kultusministers für die Dienststellenleiter oder Bediensteten seines Geschäftsbezirks. Als Dienststellenleiter im Sinne solcher allgemeinen Vorschriften gelten sowohl der Intendant als auch der Direktor.

(2) Für die Verschwiegenheitspflicht des Intendanten gelten die Vorschriften der §§ 75 ff. HBG i. d. F. vom 10. 1. 1967 (GVBl. I S. 9) sinngemäß.

(3) Die besonderen Rechte und Pflichten des Intendanten, des Generalmusikdirektors und des Direktors, die sich aus den Theaterverträgen oder aus ihren Dienstverträgen ergeben, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung tritt am 16. 8. 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die „Dienstanweisung für die Intendanten und Verwaltungsdirektoren der staatlichen Bühnen des Landes Hessen vom 8. 11. 1957“ und die „Dienstanweisung für den Intendanten und den Direktor des Staatstheaters Kassel vom 5. 12. 1963“ sowie alle Erlasse, die Bestandteil dieser Dienstanweisungen waren, außer Kraft.

(2)

Wiesbaden, 9. 7. 1968

Der Hessische Kultusminister
K 4 — 760/32
In Vertretung
gez. Dr. Hamm — Brücher
StAnz. 34/1968 S. 1263

967

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121 ff.) genehmige ich die Ergänzung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 15. 12. 1967 (ABl. 1968 S. 472) wie folgt:

Nach § 22 wird eingefügt:

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Der Prüfungsausschuß kann Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das fünfte Fachsemester beendet haben, auf Antrag die Vorprüfung, und die das sechste Fachsemester beendet haben, auf Antrag die Praktikantenzeit erlassen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 4a—e beizufügen. Über den Erlaß der Vorprüfung wird dem Studenten eine Bescheinigung über die Meldung zur Hauptprüfung ausgestellt.

(2) Während der drei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag in Sonderfällen Abweichungen von dieser Ordnung zulassen.

Wiesbaden, 9. 7. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424 543 — 7
StAnz. 34 1968 S. 1264

968

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden der Lukaskirche zu Marburg/Lahn und am Richtsberg zu Marburg/Lahn

Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Gemäß Artikel 9 (3) und Artikel 11 (2) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck auf Antrag folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn wird in 2 Kirchengemeinden geteilt, die den Namen

- a) Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn
- b) Evangelische Kirchengemeinde am Richtsberg zu Marburg/Lahn führen.

§ 2

Das Gebiet der beiden Kirchengemeinden grenzt sich folgendermaßen voneinander ab:

1. Zur Evangelischen Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn gehört das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde der Lukaskirche, soweit es westlich der unter Ziffer 2 genannten Grenzlinie liegt.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde am Richtsberg wird wie folgt begrenzt:
Die Grenzlinie verläuft westlich der „Berliner Straße“ und der Straße „Am Richtsberg“; im Nordosten entlang der nordöstlichen Waldgrenze des Richtsberges; östlich der „Potsdamer Straße“ und im Südosten entlang der Stadtgrenze.

§ 3

Zum Zwecke der in § 1 beschriebenen Gemeindeteilung werden die in dem unter § 2 Ziff. 2 bezeichneten Gebiet wohnhaften Evangelischen aus der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn ausgepfarrt.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Marburg/Lahn wird auf die Evangelische Kirchengemeinde am Richtsberg zu Marburg/Lahn übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881 11
StAnz. 34 1968 S. 1264

969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie für Sondermaßnahmen zur Durchführung des Fremdenverkehrsförderungsplanes des Landes Hessen

Allgemeines

Zur Fortsetzung der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr hat die Hessische Landesregierung in Ergänzung der seit dem Rechnungsjahr 1960 gewährten Zuschüsse am 15. Oktober 1963 einen Fremdenverkehrsförderungsplan beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft getreten ist. In Durchführung dieses

Fremdenverkehrsförderungsplanes gibt die Hessische Landesregierung Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie Beihilfen für Sondermaßnahmen.

Die Landesregierung führt den Fremdenverkehrsförderungsplan nach Maßgabe der langfristigen Ziele der Landesplanung und der Grundsätze der Raumordnung in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen und dem Institut für Fremdenverkehrswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch.

Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie für Sondermaßnahmen

1. **Innere Werbung**
- 1.1 **Fremdenverkehrseinrichtungen**
Durch Landesbeihilfen kann die Schaffung und Verbesserung von Fremdenverkehrseinrichtungen, die der inneren Werbung dienen, gefördert werden.
Hierzu gehören insbesondere:
- 1.11 **Bildung und Ausbau von Fremdenverkehrszentren innerhalb eines Erholungsgebietes**
Ferienorte, die auf Grund ihrer Infrastruktur innerhalb eines Erholungsgebietes eine Mittelpunktfunktion erfüllen oder erfüllen können, und deren Fremdenverkehrseinrichtungen auch den Feriengästen umliegender Fremdenverkehrsgemeinden zugute kommen, sollen im Interesse einer sinnvollen Strukturpolitik beim Aus- und Aufbau von fremdenverkehrsfördernden Maßnahmen nach Möglichkeit mit Vorrang unterstützt werden.
- 1.12 **Verbesserung des äußeren Bildes der Fremdenverkehrsgemeinden**
Dabei können vor allem die Schaffung von Anlagen und Kurparks sowie die Errichtung von Schutzhütten und der Ausbau von Lese- und Aufenthaltsräumen gefördert werden.
- 1.13 **Wander- und Promenadenwege**
Zur Herrichtung von Wanderwegen sowie für den Ausbau von Promenadenwegen können Zuschüsse bei einem zweckentsprechenden und sparsamen Ausbau bis zu einer Breite von etwa 2 Metern gewährt werden.
- 1.14 **Ausbau von Familienferienorten**
Es können solche Orte gefördert werden, die besondere Vorkehrungen zur Unterbringung und Betreuung von Familien mit Kindern getroffen haben bzw. treffen. Die Übernachtungskapazität in Familienferienorten muß mindestens zu 20% der Kinderübernachtung dienen.
- 1.15 **Einrichtungen zur Belebung der Wintersaison in geeigneten Berglagen**
Es können vor allem Skiwanderwege, Skilifte und Schneekanonen gefördert werden.
- 1.16 **Ausbau von Campingplätzen**
Voraussetzung ist, daß diese nach den Richtlinien für das Campingwesen (herausgegeben vom Deutschen Fremdenverkehrsverband) errichtet und geführt werden und sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden.
- 1.17 **Schaffung von Naherholungszentren**
Naherholungszentren müssen so gelegen sein, daß sie in einem Mindestmaß an Zeit von den Wohnstätten aus zu erreichen sind. Die Naherholungseinrichtungen sollen dazu dienen, daß die Bevölkerung in den Ballungsgebieten auch eine kurz bemessene Freizeit sinnvoll auswerten kann.
- 1.18 **Kneipp-Einrichtungen**
Solche Einrichtungen werden nur dann gefördert, wenn die antragstellende Gemeinde das Prädikat „Kneippkurort“ besitzt oder die Verleihung mit Aussicht auf Erfolg betreibt (s. Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen).
- 1.2 **Umfang der Förderung**
Als Zuschüsse des Landes können unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller F. h. l. f. n. gewährt werden, die in der Regel höchstens 50% der angemessenen Gesamtkosten des zu fördernden Vorhabens und nicht mehr als 50 000,— DM betragen.
- 1.3 **Sonstige Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs**
- 1.31 **Prädikatisierung der Fremdenverkehrsorte**
Gemeinden, die eine Prädikatisierung nach den Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen anstreben, können Landeszuschüsse für Gutachten bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM bei angemessener Eigenbeteiligung erhalten.

Bei Anträgen auf Zuschüsse zu den Prädikatisierungskosten ist der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gutachtlich zu hören.

1.32 Aus- und Fortbildungskurse für Kur- und Fremdenverkehrsfachleute

Um in den Fremdenverkehrsgemeinden geeignete Kräfte mit den ständig steigenden Anforderungen des Tourismus vertraut zu machen, sollen Aus- und Fortbildungskurse gefördert werden. Diese Kurse, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband durchgeführt werden sollen, haben insbesondere der Fremdenverkehrsnachwuchsförderung zu dienen. Die Kurssteilnehmer sind in allen wichtigen Fragen des Fremdenverkehrs, der Fremdenverkehrswerbung und des Bäderwesens zu unterrichten.

Für entstehende Sach- und Personalkosten kann ein Zuschuß bis zu 25% gewährt werden. Darüber hinaus können die Teilnehmer für entstandene Kosten einen Zuschuß erhalten, wenn sie anderweitig keinen Anspruch auf Erstattung haben.

1.33 Schulung ungelernten Personals von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

Um das Leistungsniveau des Bedienungs- und Küchenpersonals den gestiegenen gastronomischen Ansprüchen anzupassen, können auch Schulungskurse für ungelerntes Personal des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes gefördert werden. Die Kurse sollen vom Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, im Einvernehmen mit dem Fremdenverkehrsverbänden sowie den Landräten durchgeführt werden. Die Höhe der Landesbeihilfen richtet sich nach den Vorschriften für die Aus- und Fortbildungskurse von Kur- und Fremdenverkehrsfachleuten (1.32).

1.34 Gaststättengewerbe

Zur Verbesserung des Leistungsstandes der Gaststätten in den ländlichen Feriengebieten können den Siegern von Gaststättenwettbewerben Auszeichnungsplaketten verliehen werden.

Die Wettbewerbe sollen die Kreise im Einvernehmen mit dem Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, dem Landesverkehrsverband Hessen e. V., Wiesbaden, und dem Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., Kassel, durchführen.

Zu bewerten sind die äußere Aufmachung und Gestaltung des Hauses sowie die Einrichtung von Gast-, Schank- und Aufenthaltsräumen, die Ausstattung der Fremdenzimmer, die Einrichtung der Küche und die sanitären Anlagen. Hierzu werden besondere, landeseinheitliche Richtlinien erlassen.

2. Äußere Werbung

Die äußere Werbung ist grundsätzlich Aufgabe der Fremdenverkehrsverbände, sofern das Land keine Sonderwerbemaßnahmen durchführt.

Die Verbände können für die Durchführung ihrer Aufgaben Landesbeihilfen erhalten.

3. Finanzielle Bestimmungen

3.1 Für die Gewährung der Zuschüsse gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO“ vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 133) und die von mir erlassenen „Besonderen Bewilligungsbedingungen“.

3.2 Bei Planung und Vergabe der Bauten sowie bei der Überwachung der Bauausführung und der Bauabrechnung ist in der Regel die staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

3.3 Es wird erwartet, daß die Gewährung der Zuschüsse nicht zu einer Verringerung der seitherigen finanziellen Leistungen der Träger führt.

3.4 Mit dem Zuschuß muß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4. Verfahren

- 4.1 Die vollständig ausgefüllten Anträge (Muster Anlage 1) der Landesrichtlinien vom 28. 1. 1954 zu § 64 a RHO (StAnz. S. 133) sowie die dazugehörigen Anlagen (Kosten- und Finanzierungsplan) sind von den Antragstellern in dreifacher Ausfertigung (Baupläne einfach) einzureichen.
- 4.2 Antragsberechtigt zu 1.11 bis 1.18 und 1.31 sind die Kreise und Gemeinden. Alle Anträge sind mir auf dem Dienstwege nach dem Formblatt (FIN 63) in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Anträgen von Gemeinden ist eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ebenfalls in dreifacher Ausfertigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers beizufügen. Wird ein Zuschuß von mehr als 10 000,— DM beantragt, so ist auch ein Beurteilungsbogen in dreifacher Ausfertigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nach der Anlage zu dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 7. 1962 betr. Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (StAnz. S. 1053) beizufügen.
- 4.3 Den Fremdenverkehrsverbänden und dem Verband Hessischer Heilbäder ist von den Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.4 Anträge zu 1.32 und 1.33 sind von den Fremdenverkehrsverbänden (Landesverkehrsverband Hessen e. V., Wiesbaden, Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., Kassel) und von dem Verband Hessischer Heilbäder e. V., Bad Soden-Ts., sowie dem Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., Wiesbaden, in dreifacher Ausfertigung nach dem Formblatt (FIN 63) unmittelbar bei mir zu stellen. Anträge zu 1.34 sind auf dem Dienstweg von den Kreisen einzureichen.
- 4.5 Die Verwendungsnachweise der Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt mit dem Prüfvermerk gemäß Ziffer 6 (4) der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu § 64 a RHO (Anlage 2 der Landesrichtlinien vom 28. 1. 1954 StAnz. S. 144) zu versehen. Ferner hat bei Baumaßnahmen das zuständige Bauamt die sachgemäße Ausführung zu bestätigen.
- 4.6 Werden durch die Planung der Antragsteller andere Programme der Hessischen Landesregierung berührt, so soll bereits durch den zuständigen Landrat eine Koordinierung erfolgen. Der Regierungspräsident berichtet über das Vorhaben auch den Ministerien, für die der Antrag auf Grund ihrer Programme von Interesse sein könnte.
- 4.7 Die Zuständigkeit anderer Ministerien für die Durchführung anderer Programme bleibt unberührt.

Meine Richtlinien vom 11. 3. 1965 (StAnz. S. 362) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — 67 a — 02 03 02
StAnz. 34/1968 S. 1264

970

Widmung des neugebauten Anschlusses der Bundesstraße 3 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3311a und Widmung der neugebauten Teilstrecke der Landesstraße 3311a in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel

1. Der in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, bei km 9,700 der Bundesstraße 3 neugebaute Anschluß an die Neubaustrecke der Landesstraße 3311a mit einer Gesamtlänge von 1,265 km erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die neugebaute Strecke der Landesstraße 3311a von km 0,000 bis km 0,485 = 0,485 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3311a in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 34/1968 S. 1266

971

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Stadt Sontra, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel

Die in der Stadt Sontra, Landkreis Rotenburg, Reg.-Bez. Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 10 von km 0,341 bis km 0,368 = 0,027 km

verliert mit Ablauf des 31. August 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 34/1968 S. 1266

972

Widmung der Neubaustrecke der Bundesautobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt von Bundesautobahn-Anschlußstelle Büttelborn bis Einnündung in die Bundesautobahn Frankfurt (Main) — Karlsruhe und des Bundesautobahn-Zweiges Darmstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Die zwischen Büttelborn und Darmstadt im Zuge der Bundesautobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 17,029 bis km 24,689

(= km 521,010 der BAB Frankfurt Main—Karlsruhe) = 7,660 km

einschließlich der Bundesautobahn-Anschlußstelle Darmstadt/Griesheim und des Autobahnkreuzes Darmstadt sowie der Abzweig Darmstadt

von km 2,552 (= km 23,058 der BAB-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt)

bis km 0,000 (= km 2,503 der L. 3096) = 2,552 km

einschließlich der Bundesautobahn-Anschlußstellen Darmstadt-West und Rheinstraße erhalten mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteile der Bundesautobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt (A 81) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Gleichzeitig wird die im Zuge der Landesstraße 3096 neu-gebaute südliche Fahrbahn

von km 0,000 (= km 2,389 der L 3096)
bis km 0,936 (= km 3,283 der L 3096) = 0,936 km

Bestandteil der Landesstraße 3096.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstr. 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 34/1968 S. 1266

973

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Strecke in den Gemarkungen Cölbe und Wehrda, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 in den Gemarkungen Cölbe und Wehrda, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 85,029 neu = alt
bis km 85,400 neu = 0,371 km

von km 85,406 neu
bis km 86,081 neu (= km 86,010 alt) = 0,675 km

erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 82
vom km 1,002 alt bis km 1,010 alt

wird Teil der Bundesstraße 3 mit der Neukilometrierung
von km 85,400 bis km 85,406 = 0,006 km.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3
von km 85,029 alt = neu
bis km 86,010 alt (= km 86,081 neu) = 0,981 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1968 eingezogen.

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 34/1968 S. 1267

974

Widmung von Neubaustrecken des Süd-Main-Schnellweges zur Bundesautobahn und zur Bundesstraße 41/263 im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die Teilstrecke des neugebauten Süd-Main-Schnellweges im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 6,604
bis km 11,583 (= km 6,818 der BAB
Mönchhof—Darmstadt) = 4,979 km

einschließlich der Anschlußarme des Bundesautobahn-Dreiecks Haßloch mit einer Länge von insgesamt 5,646 km und der Bundesautobahn-Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (A 81) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die in Fortsetzung der unter Ziffer 1 genannten Strecke neugebauten Straße

von km 0,000 (Landesgrenze)
bis km 6,604 (= km 6,604 der BAB A 81) = 6,604 km

einschließlich der zwischen km 0,759 und km 1,151 an die Landesstraße 3040 neugebauten Anschlußarme sowie der zwischen km 4,283 und km 5,018 an die Bundesstraße 42 neugebauten Anschlußarme sowie der zwischen km 4,283 und km 5,018 an die Bundesstraße 42 neugebauten Anschlußarme erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 41.

3. Die Neubaustrecke

von km 0,000 (= km 2,353 der B 41)
bis km 2,709 = 2,709 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 41 mit einer Gesamtlänge von 2,515 km sowie der zwischen km 2,448 und km 2,684 an die Bundesstraße 43 neugebauten Anschlußarme erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 263.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 34/1968 S. 1267

975

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Fragen, die im Zusammenhang mit den Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 BVG aufgetreten sind

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte sich in seinem Rundschreiben vom 10. 4. 1968 — V/2 — 5104.68 — 988/68*) zu einigen Zweifelsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Anrechnungsverordnung 1968 ergaben. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretene Ansicht teile ich. Ich bin damit einverstanden, den Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsbezüge sich gegenüber der für das Vorjahr getroffenen Feststellung nicht

ändern, eine kurzgefaßte Benachrichtigung zu übersenden (vgl. Nr. 1 des Rundschreibens).

Ich bitte Sie daher, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 10. 4. 1968 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5079/5293

StAnz. 34/1968 S. 1267

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 98 Nr. 41.

976

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 5 BVG a. F. und § 10 Abs. 2 und 3 BVG a. F. für Personen, die zu den leistungsbegünstigten Angehörigen im Sinne des § 205 RVO zählen;

hier: Verjährung von Ersatzforderungen der gesetzlichen Krankenkassen

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. 5. 1968 — V 2 — 5208.20 — 1171 68*) zu verfahren.

Wiesbaden, 10. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
1 A 5 — 5326

StAnz. 34 1968 S. 1268

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 98 Nr. 39.

977

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Zusammenarbeit der Versorgungs- und Bundeswehrverwaltung im Verfahren zur Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG)

Der Bundesminister der Verteidigung gab in seinem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Erlaß vom 19. 12. 1967 — VR III 7 — Az. 24—01—02 24—05—03 —, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit seinem Rundschreiben vom 4. 6. 1968 — V/3 — 5148.3 — 1388/68 —*) mitteilte, Hinweise für das Verfahren zur Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 Abs. 2 WPfG in den Fällen, in denen gegen Entscheidungen der Wehrrersatzbehörden Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig sind.

Ich bitte Sie, den Versorgungsämtern das Rundschreiben vom 4. 6. 1968 mit der Bitte um Beachtung bekanntzugeben.

Wiesbaden, 14. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
1 A 5 — 5410

StAnz. 34 1968 S. 1268

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 105 Nr. 44.

978

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Stationäre Behandlung nach § 14 Abs. 4 BVG a. F. und § 18 c Abs. 3 BVG n. F. in der nächsthöheren Pflegeklasse

Nach den Erfahrungen, die bei der Übernahme der Kosten der stationären Behandlung in der nächsthöheren Pflegeklasse (§ 14 Abs. 4 BVG a. F., § 18 c Abs. 3 BVG n. F.) gemacht worden sind, hält der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung es nicht für vertretbar, im Rahmen der Ermessensentscheidung weiterhin zu prüfen, ob das Krankenhaus, in das der Beschädigte eingewiesen werden soll, verpflichtet ist, entsprechende Leistungen in der allgemeinen Pflegeklasse zu gewähren. Er bittet daher mit Rundschreiben vom 20. 6. 1968 — V/2 — 5207.29 — 1045/68*), in Zukunft rein nach medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob es notwendig ist, den Beschädigten in der zweiten Pflegeklasse eines Krankenhauses unterzubringen. Die gegenteiligen Ausführungen zu § 14 BVG in seinem Rundschreiben vom 27. 2. 1964 — V 2 — 5114 — 551 64 — (BVBl. S. 34 Nr. 10) sind als überholt anzusehen.

Wiesbaden, 28. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
1 A 5 — 5172

StAnz. 34/1968 S. 1268

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 98 Nr. 40.

979

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Übernahme der Kosten für die Instandsetzung automatischer Kupplungen, automatischer Kraftübertragungen oder ähnlicher Vorrichtungen im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (VO) in der Fassung vom 18. Dezember 1967 werden die Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen, automatischer Kraftübertragungen oder ähnlicher Vorrichtungen nur übernommen, wenn bei deren Beschaffung die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten dieser Vorrichtungen nach § 2 Nr. 3 VO vorliegen. Diese Voraussetzungen sind bei einem Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder mit einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 VO erstmals gegeben, wenn es frühestens ab 1. Januar 1967, dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift, erworben worden ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht es danach als eine besondere Härte an, wenn die Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen, automatischer Kraftübertragungen oder ähnlicher Vorrichtungen lediglich deshalb nicht übernommen werden, weil sich der Beschädigte ein damit ausgestattetes Motorfahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschafft hatte und daher die Kosten für die Beschaffung dieser Vorrichtungen noch nicht vom Bund zu tragen waren. Denn die durch Schädigungsfolgen bedingten Mehraufwendungen sind in beiden Fällen die gleichen; überdies stünde bei der erneuten Beschaffung eines solchen Motorfahrzeuges einer Übernahme der Beschaffungs- und Instandsetzungskosten für die genannten Vorrichtungen nichts entgegen.

Er stimmte daher mit Rundschreiben vom 10. 6. 1968 — V 3 — 5207.152 — 1310 68*) nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß in dem nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i VO vorgesehenen Umfang die Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen, automatischer Kraftübertragungen oder ähnlicher Vorrichtungen in den serienmäßig damit ausgestatteten, jedoch vor dem 1. Januar 1967 erworbenen Motorfahrzeugen im Wege des Härteausgleichs übernommen werden.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 21. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
1 A 5 — 5072 5245

StAnz. 34 1968 S. 1268

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 105 Nr. 43.

980

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Für die Durchführung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG, der der Bundesrat in seiner Sitzung am 5. 7. 1968 nach Maßgabe gewisser Änderungen zustimmte, gab der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit seinem Rundschreiben vom 21. 6. 1968 — V 2 — 5104.4 — 1568 68*) einige erläuternde Grundsätze bekannt. Ich bitte Sie, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. 6. 1968, das die Frage der Auslegung des § 12 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG hinsichtlich einer entsprechenden Anwendung von Übergangsvorschriften in den Änderungsverordnungen zur VO zu § 33 BVG behandelt (vgl. Nr. 5 des Rundschreibens vom 21. 6. 1968), werde ich Ihnen gesondert zuleiten.

Ich bitte Sie, mir die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewünschten Angaben über die voraussichtlichen Haushaltsausgaben für den Übergangszuschlag und die Zahl der entsprechenden Versorgungsfälle (vgl. Nr. 6 des Rundschreibens vom 21. 6. 1968) sobald wie möglich mitzuteilen.

Sobald die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, sind meine fernmündliche Weisung vom 13. 5. 1968 und mein Erlaß vom 4. 6. 1968 — I A 5 — 5075 — gegenstandslos. In den Fällen des § 9 der VO zu § 33 BVG sind somit auf Grund der dann geltenden Vorschriften wieder Neu- feststellungsbescheide zu erteilen.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 15. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5075

StAnz. 34/1968 S. 1268

*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 99 Nr. 42.

981

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

**Auslegung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Verordnung zur
Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

**1. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zu § 30
Abs. 3 und 4 BVG**

Mit dem in § 9 Abs. 1 Buchstabe b, in Abs. 2 erster Halbsatz und in Abs. 2 Nr. 3 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG enthaltenen Begriff „früheren“ (unselbständigen, selbständigen oder Erwerbs-)Tätigkeit sind nicht nur die Fälle gemeint, in denen der Beschädigte schon aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist oder nunmehr einen anderen Beruf als die frühere Erwerbstätigkeit ausübt. Einkünfte aus einer früheren Erwerbstätigkeit sind vielmehr solche Einnahmen, die ein Beschädigter heute auf Grund eines zu irgendeiner vorangegangenen Zeit aus seiner Erwerbstätigkeit erzielten und im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 der genannten Verordnung gewinnbringend angelegten Einkommens hat. — Nach der amtlichen Begründung zur Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 28. 2. 1968 ist die für die früheren Erwerbs-einkünfte gewählte Anlageform ohne Bedeutung. Auch daraus entnehme ich, daß die Einnahmen, die ein Beschädigter schon vor seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus einem unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG geschaffenen Vermögen erzielt, als derzeitiges Bruttoeinkommen zu berücksichtigen sind.

**2. Zu § 9 Abs. 4 der VO zu § 30
Abs. 3 und 4 BVG**

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Beschädigter ohne ver- ständigen Grund seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Um- fange einsetzt, kommt es u. a. auf die Art der Gesundheitsstö- rungen (Schädigungsfolgen und Nicht-Schädigungsfolgen) und auf die Art der ausgeübten erlernten und zumutbaren Tätig- keit im Einzelfall an. Ich habe daher Bedenken, den in der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 32 BVG genannten Personen- kreis allgemein von der Prüfung nach § 9 Abs. 4 der genann- ten Verordnung auszunehmen. Ich bin jedoch damit einver- standen, den Grundgedanken der VV Nr. 3 zu § 32 BVG zur Auslegung des § 9 Abs. 4 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG heranzuziehen.

Wiesbaden, 26. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5076

StAnz. 34/1968 S. 1269

982

**Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes
der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von
Famuli und Medizinalassistenten geeigneten und ermäch-
tigten Krankenanstalten und Einrichtungen**

Nachstehend wird das Verzeichnis der Krankenanstalten und der sonstigen Einrichtungen veröffentlicht, die gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 und 3 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1965 (BGBl. I S. 447), für die Ableistung des

Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin als geeignet anerkannt bzw. zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigt worden sind. Die Aner- kennung bzw. Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableistung des Kran- kenpflegedienstes oder Ausbildung der Famuli und Medi- zinalassistenten nicht mehr gewährleistet ist.

Die Universitätskliniken und -polikliniken bedürfen gemäß § 64 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Ärzte keiner beson- deren Ermächtigung zur Beschäftigung von Studierenden der Medizin und Medizinalassistenten. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, darf die Zahl der jeweils gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden im Kran- kenpflegedienst, Famuli und Medizinalassistenten die Zahl der planmäßigen Assistenten nicht übersteigen.

Die Höchstzahl der von einer Krankenanstalt gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden der Medizin oder Medi- zinalassistenten ist in den Spalten 4 bis 7 der Anlage 1 an- gegeben. Die Höchstzahl der von den sonstigen Einrichtungen gleichzeitig zu beschäftigenden Medizinalassistenten ist in Spalte 2 der Anlage 2 angegeben.

Den Studierenden der Medizin ist über die Tätigkeit im Krankenpflegedienst ein Zeugnis nach Muster 1 und über die Tätigkeit als Famulus ein Zeugnis nach Muster 2 und den Medizinalassistenten eine Bescheinigung nach Muster 9 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) auszustellen.

Bezüglich der Medizinalassistenten verweise ich im übrigen auf die Vorschriften der §§ 64 bis 66 der Bestallungsordnung.

Nach § 64 Abs. 3 der Bestallungsordnung ist das Verzeich- nis auf dem laufenden zu halten. Etwaige Anträge zur Ände- rung oder Ergänzung des Verzeichnisses sind über das örtlich zuständige Gesundheitsamt an den Regierungspräsidenten zu richten.

Das in StAnz. 1966 S. 1385 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 25. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
— III A 3 b — 18 b 02/01 — 03 —
StAnz. 34/1968 S. 1269

*

Anlage 1

**Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes
als geeignet anerkannten und der zur Ausbildung von Famuli
und Medizinalassistenten ermächtigten Krankenanstalten.**

Zeichenerklärung:

Spalte 6 — Allgemein.	= Allgemein, ohne Fachabteilung
Chir.	= Chirurgie
Geb.-Gyn.	= Geburtshilfe-Gynäkologie
Haut	= Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Inn.	= Innere Krankheiten
Kdr.	= Kinder
Neurol.	= Neurologie
Orth.	= Orthopädie
Path.	= Pathologie
Psych.	= Psychiatrie
Röntg.	= Röntgen
Tbc.	= Tuberkulose
Urol.	= Urologie
Aug.	= Augen
Unf.	= Unfallchirurgie
Anästh.	= Anästhesie
HNO.	= Hals-, Nasen- u. Ohrenabteilung
Strahl.	= Strahlendiagnostik und Therapie

Nur die an den Fachabteilungen für Innere Krankheiten (Inn.), Chirurgie (Chir.) und Geburtshilfe-Gynäkologie (Geb.-Gyn.) abgeleistete Tätigkeit wird auf die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Bestallungsordnung vorgeschriebenen Ausbil- dungsabschnitte angerechnet.

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen in der Fach- abteilung od. allgem.	Gesamt
			Krank- Pfle- gedienststellen	Famili- stellen		
Regierungsbezirk Darmstadt						
1	Alsbach a.d.B.	Sanatorium „Hirschpark“ d. Lds. Verb. d. OKK	—	—	1 Allgem.	1
2	Alsfeld	Kreiskrankenhaus Alsfeld	2	2	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
3	Bensheim a.d.B. Hauptstr. 81	Heilig-Geist-Hospital	2	2	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
4	Bensheim-Auerbach Heinrichstr. 4	Krankenanstalt — Klinik f. phys. Medizin —	—	1	1 Allgem.	1
5	Bieber Kreis Gelnhausen	Spessart-Sanatorium d. LVA Hessen	—	1	1 Tbc.	1
6	Biedenkopf Helmstraße 71	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	2	2	1 Allgem.	1
7	Braunfels/Lahn Kreis Wetzlar Hecksbergstr. 23	Kreiskrankenhaus „Falkeneck“	1	2	1 Chir. 1 Inn. 1 Geb.-Gyn.	3
8	Büdingen Steinweg 44	Mathilden-Hospital	1	1	—	—
9	Darmstadt Grafenstr. 9	Städt. Kliniken, Darmstadt	12	15	5 Inn. 5 Chir. 3 Geb.-Gyn. 2 Haut. 1 Kdr. 1 Angiol. Forsch. Abt. Allgem. 1 Path.-Bakt.	18
10	Darmstadt Erbacher Straße 25	Diakonissenhaus Elisabethenstift	2	2	6 Inn. 6 Chir.	12
11	Darmstadt Dieburger Straße 31	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	4	4	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
12	Darmstadt Dieburger Straße 31	Eleonoreenheim	1	2	1 Kdr.	1
13	Darmstadt Martinspfad	Marienhospital	2	2	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
14	Dieburg Katzengasse 4	Kreiskrankenhaus St. Rochus	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
15	Dillenburg Rothbergstraße 2	Kreiskrankenhaus	4	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
16	Dornholzhausen	Heim für Gehirn- und Rückenmarksgeschädigte	1	1	—	—
17	Eltville/Rhg. Rheingauer Straße 62/64	Städt. Krankenhaus	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
18	Endbach Kreis Biedenkopf	Kneipp-Rheuma-Bad und Kneippkurheim	1	1	1 Allgem.	1
19	Ehringshausen Krs. Wetzlar, Stegwiese 27	Kaiserin Auguste Viktoria-Krankenhaus	1	1	1 Allgem.	1
20	Eppstein/Ts. Jahnstraße 9	Kreiskrankenhaus Eppstein	4	4	1 Inn. 1 Geb.-Gyn.	2
21	Erbach/Odw.	Kreiskrankenhaus	3	4	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn.	10
22	Erbach/Rhg.	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus, Eichberg	2	1	3 Psych.	3
23	Falkenstein/Ts.	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Taunusklinik —	2	2	1 Allgem.	1
24	Frankfurt/M. Nibelungen-Allee 37-41	Bürgerhospital	9	9	3 Inn. 3 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Aug.	10
25	Frankfurt/M. Ginnheimer Straße 3-7	St. Elisabeth-Krankenhaus	5	10	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Urol.	5

Lfd.Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank. Pflege-dienststellen	Famulien-stellen	in der Fach-abteilung od. allgem.	Gesamt
26	Frankfurt/M.-Ginnheim Wilh.-Epstein-Straße 2	St. Markus-Krankenhaus — Abtlg. I —	5	5	3 Inn. 4 Chir. 4 Geb.-Gyn. 1 Neur. 1 Zentr. Labor (6 Mon.) 2 Anästh. (3 Mon.)	15
27	Frankfurt/M. Falkstraße 35-37	St. Markus-Krankenhaus — Abtlg. II —	2	4	3 Inn.	3
28	Frankfurt/M. Langestraße 4-8	Hospital zum Hl. Geist	6	4	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Anästh. (3 Mon.)	9
29	Frankfurt/M.-Praunheim Steinbacher Hohl 2-26	Krankenhaus Nordwest	10	10	4 Inn. 4 Chir. 3 Geb.-Gyn. 2 Neur. 2 Path. 1 Anästh. (3 Mon.)	16
30	Frankfurt/M. Königswarther Straße 14/26	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	3	4	2 Inn. 1 Chir. 2 Geb.-Gyn.	5
31	Frankfurt/M. Im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	5	5	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
32	Frankfurt/M. Auf dem Mühlberg 30	Krankenhaus Bethanien	2	3	1 Allgem.	1
33	Frankfurt/M. Richard-Wagner-Straße 14	St. Marien-Krankenhaus	10	13	2 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Aug. 1 HNO	8
34	Frankfurt/M. Unterer Atzemer 7	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	2	1	1 Chir.	1
35	Frankfurt/M.-Süd Schifferstraße 80	Privatkrankenhaus Sachsenhausen mit C. v. Noorden-Klinik	8	3	3 Inn. 3 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 HNO	10
36	Frankfurt/M. Holzhausenstraße 72	Diakonissen-Krankenhaus	4	4	1 Inn. 2 Chir.	3
37	Frankfurt/M. Böttgerstraße 11	Kinderkrankenhaus	1	1	1 Kdr.	1
38	Frankfurt/M. Theobald-Christ-Straße 16	Clementine- Kinderkrankenhaus	1	1	1 Kdr.	1
39	Frankfurt/M. Seckbacher-Landstraße 65	St. Katharinen-Krankenhaus	6	6	4 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Neur. 1 Anästh. (3 Mon.)	11
40	Frankfurt/M. Scheffelstraße 2-16	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	2	2	1 Geb.-Gyn.	1
41	Frankfurt/M. Friedberger Landstraße 430	Berufsgen. Unfallkrankenhaus — Chir. Klinik —	4	4	5 Chir.	5
42	Frankfurt/M. Gießener Straße	97th US Gen.Hosp.	3	3	2 Inn. 2 Chir. 2 Unf.Orth.	6
43	Frankfurt/M. Vatterstraße 7	Krankenhaus Riederwald	1	—	—	—
44	Frankfurt/M. Flughafen	Sanitätsabteilung des Rhein-Main-Flughafens	1	—	1 Allgem.	1
45	Frankfurt/M.	Alters- und Pflegeheim „Johanna Kirchner“	2	—	—	—

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank- Pflege- dienst-stellen	Famili- stellen	in der Fach- abteilung od. allgem.	Gesamt
46	Frankfurt/M.-Höchst Gotenstraße 6	Städt. Krankenhaus Frankfurt/M.-Höchst	10	12	8 Inn. 5 Chir. 5 Geb.-Gyn. 3 Kdr. 1 Url. 3 Orth. 2 Neur. Psych. 2 Zentr. Labor (6 Mon.) 2 Anästh. 2 Path. 3 Radiol. Inst.	36
47	Friedberg/Hessen Kaiserstraße 141	Städt. Bürgerhospital	5	5	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
48	Gelnhausen Herzbachweg 14 a	Kreiskrankenhaus	4	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
49	Gießen Wilhelmstraße 14	Balser'sche Stiftung — Med. Klinik —	2	2	1 Inn.	
50	Gießen Johannesstraße 7	Evgl. Schwesternhaus	2	2	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	
51	Gießen Liebigstraße 24	St. Josefs-Krankenhaus	2	2	1 Geb.-Gyn. 1 Inn.	2
52	Gießen	Bundeswehrlazarett	6	6	2 Inn. 2 Chir. 1 HNO 1 Anästh.	6
53	Gießen Licherstraße 106	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Gießen —	6	3	2 Psych.	2
54	Gießen Körnerstraße 8	Landesversicherungs-Anstalt Hessen, Heilstätte Seltersberg	—	2	1 Tbc.	1
55	Gießen Körnerstraße 8	Landesversicherungs-Anstalt Hessen Albert Jesionek-Krankenhaus	—	1	3 Tbc.	3
56	Goddellau	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenanstalt „Philippshospital“ —	1	1	1 Psych.	1
57	Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	5	5	3 Inn. 5 Chir. 5 Geb.-Gyn.	3
58	Groß-Umstadt Krankenhausstraße 3	Stadtkrankenhaus Groß-Umstadt	1	1	—	—
59	Hadamar/Kreis Limburg/L. Nonnengasse 21	St. Anna-Krankenhaus	1	1	1 Allgem. 1 Geb.-Gyn.	2
60	Hadamar/Kreis Limburg/L. Mönchberg 1	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenhaus Hadamar	1	1	1 Psych.	1
61	Haiger/Dillkreis	Städt. Krankenhaus	—	—	1 Geb.-Gyn.	1
62	Hanau/M., Mühltorweg 1	Stadtkrankenhaus Hanau	5	10	4 Inn. 4 Chir. 5 Geb.-Gyn. 1 Anästh. (3 Mon.)	13
63	Hanau/M., Nußallee 28	St. Vincenz-Krankenhaus	4	6	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
64	Heppenheim a.d.B. Kolpingstraße 2	Städt. Krankenhaus Heppenheim	2	2	2 Allgem.	2
65	Heppenheim a.d.B. Ludwigstraße 50	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenhaus Heppenheim	2	2	1 Psych. 1 Neur.	2
66	Herborn/Dillkreis Schloßstraße 20	Friedrich Zimmer-Krankenhaus	1	1	1 Inn. 1 Chir.	2
67	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthop. Klinik —	1	1	1 Orth.	1
68	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus —	1	1	2 Psych.	2
69	Hirzenhain/Obh.	Sanatorium Hillersbach der LVA Hessen	—	1	1 Allgem. (6 Mon.)	1
70	Hofheim/Ts. Lindenstraße 10	St. Marien-Krankenhaus	2	2	1 Inn. 1 Chir. 2 Geb.-Gyn.	4
71	Hofheim/Ts. Kurhausstraße 15	Sanatorium „San.-Rat Dr. Schulze-Kahleiss“	—	—	2 Allgem.	2

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank. Pflege- dienststellen	Famuli- stellen	in der Fach- abteilung od. allgem.	Gesamt
72	Bad Homburg v.d.H. Taunusstraße 3	Kreiskrankenhaus Obertaunus	5	6	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn.	10
73	Bad Homburg v.d.H. Tannenwaldallee 50	Hirnverletztenheim Kur- und Krankenanstalt	1	1	1 Allgem.	1
74	Bad Homburg v.d.H. Landgrafenstraße 2-8	Parksanatorium, Klinik der Bundesversicherungsanstalt	—	3	2 Inn.	2
75	Bad Homburg v.d.H.	Sanatorium Geh.-Rat Trapp — LVA Hessen —	—	—	1 Allgem.	1
76	Idstein/Ts. Escherstraße 17	Kreiskrankenhaus Untertaunuskreis	1	1	1 Chir.	1
77	Jugenheim a.d.B. Hauptstraße 30	Kreiskrankenhaus Landkreis Darmstadt	3	2	1 Chir. 1 Inn. 1 Geb.-Gyn.	3
78	Kiedrich/Rheingau Suttonstraße 24	St. Valentinushaus Heil- und Pflegeanstalt	—	—	1 Psych.	1
79	Königstein/Ts. Altkönigstraße 16	Privatklinik Dr. Amelung	—	2	1 Inn.	1
80	Königstein/Ts. Am Woogtal	Krankenhaus Königstein/Ts.	2	1	1 Chir.	1
81	Königstein/Ts. Sodener Straße 43	Bundesbahn-Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten	—	1	2 Inn.	2
82	Königstein/Ts.	„Haus Hainerberg“ Beobachtungskrankenhaus — LVA Hessen —	2	2	1 Inn.	1
83	Köppern/Ts.	Psychiatr. Krankenhaus des LWV Hessen	4	4	2 Psych.	2
84	Lampertheim Neue Schulstraße 12	St. Marienkrankenhaus	2	—	—	—
85	Langen/Hessen Frankfurter Straße 60	Kreiskrankenhaus Dreieich Landkreis Offenbach/M.	2	2	6 Chir. 6 Inn. 3 Geb.-Gyn.	15
86	Lauterbach/Obh.	Krankenhaus Eichhof	3	3	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
87	Limburg/L., Roßmarkt 22	St. Vincenz-Hospital	2	2	2 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn.	7
88	Lindenfels/Odw. Bensheimer Straße 12	Luisenkrankenhaus	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
89	Mammolshain bei Kronberg/Ts.	Landeswohlfahrtsverband Hessen Kinderheilstätte Mammolshöhe	1	1	2 Tbc.	2
90	Bad Nauheim Beneckestraße 6-8	Kerckhoff-Klinik	—	—	3 Inn.	3
91	Bad Nauheim Ludwigstraße 41	Konitzkystift (Kur-Abteilung und Innere Klinik)	3	6	4 Inn.	4
92	Bad Nauheim Hochwaldstraße 50	Städt. Krankenhaus (Hochwaldkrankenhaus)	5	4	2 Chir. 3 Geb.-Gyn.	5
93	Bad Nauheim Terrassenstraße 8	West-Sanatorium	1	1	1 Allgem.	1
94	Bad Nauheim Ernst-Ludwig-Ring 2	Sanatorium „Grand-Hotel“ — LVA Rheinprovinz —	1	2	1 Allgem.	1
95	Bad Nauheim Ludwigstraße 33	Sanatorium „Rhein-Ruhr“ — LVA Rheinprovinz —	—	2	1 Allgem.	1
96	Bad Nauheim Frankfurter Straße 22	Sanatorium „Viktoria“ — LVA Württemberg —	—	—	3 Allgem.	3
97	Bad Nauheim Lindenstraße 15	Sanatorium „Viktoria“ — LVA Württemberg —	—	5	1 Allgem.	1
98	Bad Nauheim Küchlerstraße 1	Sanatorium „Deutscher Hof“ — LVA Rheinprovinz —	—	1	1 Allgem.	1
99	Bad Nauheim Ludwigstraße 29-31	Hessen-Sanatorium — LVA Hessen —	—	1	1 Allgem.	1
100	Bad Nauheim Goethestraße 4-6	Taunus-Sanatorium d. Bundes- bahnvers.-Anstalt für Angest.	—	—	2 Inn.	2
101	Bad Nauheim Kurstraße 32	Spree-Sanatorium der LVA Berlin	—	—	1 Inn.	1
102	Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Haus Hassia Sanatorium d. LVA Hessen	—	—	1 Allgem.	1
103	Naurod/Ts.	Taunus-Sanatorium	2	2	1 Allgem.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank- Pfle- gedienststellen	Famili- stellen	in der Fach- abteilung od. allgem.	Gesamt
104	Nieder-Ramstadt Kreis Darmstadt	Nieder-Ramstädter Heime (Heil- und Pflegeanstalt)	2	1	—	—
105	Nieder-Weisel Johanniterstraße 7	Johanniter-Krankenhaus	1	1	1 Allgem.	1
106	Oberursel/Ts.	Kuranstalt Hohe Mark	—	—	3 Allgem.	3
107	Offenbach/M. Frankfurter Straße 122	Privatfrauenklinik Dr. Rauh	1	1	1 Geb.-Gyn.	1
108	Offenbach/M. Starkenburgring 66	Stadtkrankenhaus	15	15	4 Inn. 4 Chir. 3 Geb.-Gyn. 2 Kdr. 2 Allgem. (6 Mon.) Zentr. Labor	16
109	Offenbach/M. Lichtenplattenweg 85	Ketteler Krankenhaus	2	2	2 Allgm. 1 Geb.-Gyn.	3
110	Bad Orb	Sanatorium Küppelsmühle	—	1	1 Allgem.	1
111	Bad Orb Würzburger Straße 7-11	Spessart-Sanatorium für Kinder	—	—	1 Kdr.	1
112	Bad Orb	Spessart-Sanatorium für Erwachsene	—	—	1 Allgem.	1
113	Reichelsheim/Odw. Am Gänseberg 4	Göttmann'sche Heilstätte	—	1	1 Tbc.	1
114	Rüdesheim/Rheingau Eibinger Straße 9	St. Josefs-Krankenhaus	2	2	1 Inn. 2 Chir.	3
115	Rüsselsheim Kreis Groß-Gerau	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	6	6	6 Inn. 7 Chir. 4 Geb.-Gyn. 1 Allgem.	18
116	Rüsselsheim Kreis Groß-Gerau	Werksärztlicher Dienst der Adam Opel AG — Dr. Carow —	—	—	1 Allgem.	1
117	Ruppertshain/Post Königstein/Ts.	Gerhard Domagk-Klinik der LVA Hessen	2	2	2 Tbc.	2
118	Salmünster	St. Josefs-Krankenhaus	1	—	—	—
119	Bad Salzhausen	Sanatorium „Am Römerwall“ d. Bundesvers.-Anstalt f. Angest.	—	—	1 Allgm.	1
120	Sandbach/Odw.	Ernst-Ludwig-Heilstätte — LVA Hessen —	—	—	2 Tbc.	2
121	Selters, Kreis Büdingen	Sanatorium Benediktusquelle der LVA Hessen	—	—	1 Allgm.	1
122	Seligenstadt Dudenhöferstraße 9	Kreiskrankenhaus Landkreis Offenbach/M.	2	2	1 Chir. 1 Inn.	2
123	Bad Soden, Krs. Schlüchtern	Knappschafts-Sanatorium „Kinzigtal“	—	—	1 Allgm.	1
124	Bad Soden/Ts. Rossertstraße 11	Taunus-Sanatorium der LVA Württemberg	—	5	4 Allgem.	4
125	Schlangenbad/Ts.	Staatl. Sanatorium „Römerbad“	—	—	1 Allgem.	1
126	Schlitz, Krs. Lauterbach	Hospital Schlitzerland	2	—	—	—
127	Schlüchtern Ludovica-v.-Stumm-Str.	Kreiskrankenhaus	4	2	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
128	Schotten, Krs. Büdingen	Städt. Krankenhaus	1	—	1 Allgem.	1
129	Schotten, Krs. Büdingen	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte Schotten —	1	1	2 Tbc.	2
130	Bad Schwalbach/Ts. Reitallee 2-4	Kreiskrankenhaus Untertaunuskreis	2	3	1 Inn. 1 Allgem.	2
131	Bad Schwalbach/Ts.	Krankenhaus „Paulinenberg“	—	—	1 Tbc.	1
132	Bad Schwalbach/Ts. Parkstraße 6	Sanatorium „Haus am Park“ — LVA Hessen —	—	—	2 Allgem.	2
133	Bad Vilbel, Baugasse 3	Städt. Krankenhaus Bad Vilbel	1	1	1 Allgem. 1 Chir.	2
134	Waldhof-Elgershausen über Wetzlar	Sanatorium Waldhof-Elgers- hausen — Lungenheilstätte —	—	—	2 Tbc.	2
135	Weilburg/L. Frankfurter Straße	Kreiskrankenhaus	2	2	2 Chir. 1 Inn.	3
136	Weilmünster/Ts. Weilstraße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus —	1	1	3 Psych.	3

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank. Pflege-dienststellen	Famuli-stellen	in der Fach-abteilung od. allgem.	Gesamt
137	Wetzlar, Frankfurter Str. 59	Städt. Krankenhaus	8	8	2 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Anästh.	7
138	Wiesbaden, Langenbeckpl. 2	St. Josefs-Hospital	3	3	4 Inn. 4 Chir. 3 Geb.-Gyn.	12
139	Wiesbaden Mainzer Straße 3	Chirurgische Klinik Dr. Frère	1	1	1 Chir.	1
140	Wiesbaden Mosbacher Straße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen Orth. Klinik Alfred Erich Heim	1	1	2 Orth.	2
141	Wiesbaden, Kapellenstr. 42	Augenheilanstalt	2	2	1 Aug.	1
142	Wiesbaden Schwalbacher Straße 62	Städt. Krankenanstalten	8	16	8 Inn. 4 Chir. 5 Geb.-Gyn. 3 Kdr. 2 Unf. Chir. (Allgem.) 1 Urol. 1 Psych. Neur. 2 Haut 1 Path. 1 Anästh.	28
143	Wiesbaden Schiersteiner Straße 46	Adelheid-Krankenhaus Paulinenstiftung	6	6	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Kdr.	4
144	Wiesbaden Langgasse 38-40	Fachkrankenhaus für Rheumakrankheiten	1	1	1 Allgem.	1
145	Winterkasten/Odw.	Eleonorenklinik	—	—	1 Allgem.	1
146	Winterkasten/Odw.	Kinderheilstätte „Almfrieden“ LVA Hessen	—	—	1 Allgem.	1

Regierungsbezirk Kassel

1	Arolsen, Große Alice 50	Stadtkrankenhaus	3	3	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
2	Eschwege, Luisenstraße 23	Kreiskrankenhaus	4	4	5 Inn. 5 Chir. 2 Geb.-Gyn.	12
3	Frankenberg/Eder Forststraße 9	Kreiskrankenhaus	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
4	Fritzlar, Brüdergasse 4	Hospital zum Hl. Geist	2	2	2 Inn. 3 Chir.	5
5	Fulda, Buttlarstraße 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	3	3	3 Chir. 1 Allgem.	5
6	Fulda, Edelzellerstraße 4	Städt. Krankenhaus	19	19	1 Geb.-Gyn. 5 Inn. 5 Chir. 3 Geb.-Gyn. 2 Unf. Orth. 1 Path. 1 Röntg. 1 Anästh. 1 Kdr. 1 HNO	20
7	Fulda, Löherstraße 2	Heilig-Geist-Krankenhaus	1	2	2 Inn.	2
8	Fulda, Parkstraße 19	St. Elisabeth-Klinik	—	—	1 Geb.-Gyn.	1
9	Fürstentagen, Bez. Kassel Siedlung 6	Krankenhaus Fürstentagen	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
10	Gersfeld/Rhön	Sanatorium und Krankenhaus — Dr. L. Siegmund —	—	—	1 Allgem. (6 Mon.)	1
11	Haina/Kloster Kreis Frankenberg	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenhaus Haina	1	1	2 Psych.	2
12	Helmarshausen Kreis Hofgeismar	Bezirkskrankenhaus der Arbeiterwohlfahrt	1	2	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
13	Helmarshausen Gottsbürener Straße 15	Knappschafts-Sanatorium „Haus Kleine“ Ruhrknappschaft	—	—	1 Allgem.	1
14	Hephata b. Treysa	Anstalten Hephata — Hess. Brüderhaus e. V. —	2	2	1 Psych. 1 Neur.	2

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank- Pfle- gedienststellen	Famul- stellen	In der Fach- abteilung od. allgem.	Gesamt
15	Bad Hersfeld, Seilerweg 29	Kreiskrankenhaus	12	12	6 Inn. 5 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Anasth.	16
16	Bad Hersfeld Hopfengarten 16	Wigbertshöhe Kuranstalt und Klinik	1	1	—	—
17	Hofgeismar	Kreiskrankenhaus	2	2	1 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
18	Hofgeismar Am Krähenberg 1	Evgl. Krankenhaus Gesundbrunnen	1	1	1 Allgem.	1
19	Hofgeismar	Christian Stock, Kinderheilstätte — LVA Hessen —	—	—	1 Allgem.	1
20	Homburg Melsunger Straße	Kreiskrankenhaus Fritzlar-Homburg	3	3	2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	4
21	Hessisch-Lichtenau Bez. Kassel, Am Mühlberg	Orth.-Chir. Klinik der Orth. Heil- und Lehranstalt	2	1	1 Orth.	1
22	Hünfeld, Niedertor 4	St. Elisabeth-Krankenhaus	3	3	1 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
23	Immenhausen Krs. Hofgeismar, Robert-Koch-Straße 3	Lungenheilstätte Philippsstiftung	1	1	2 Tbc.	2
24	Kassel, Mönchebergstr. 41-43	Stadtkrankenhaus	10	16	16 Inn. 17 Chir. 12 Geb.-Gyn. 2 Kdr. 3 Haut 3 Path. Bakt. 2 Strahl. 2 Aug.	57
25	Kassel Marburger Straße 85	Marienkrankenhaus	2	2	3 Inn. 2 Chir.	5
26	Kassel, Goethestraße 85	Krankenhaus des Kurhessischen Diakonissenhauses	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
27	Kassel-Wilh. Burgfeldstraße 11	Burgfeld-Krankenhaus	3	3	2 Inn. 1 Chir.	3
28	Kassel, Hansteinstraße 29	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	2	2	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn.	8
29	Kassel Frankfurter Straße 167	Kinderkrankenhaus Park Schöfeld	2	2	1 Kdr.	1
30	Kassel, Weinbergstraße 7	St. Elisabeth-Krankenhaus	2	2	3 Inn. 3 Chir.	6
31	Kassel, Terrasse 30	Urologische Klinik	—	—	1 Urol.	1
32	Kassel-Wilhelmshöhe	Landeswohlfahrtsverband Hessen Orthopädische Klinik Kassel	1	1	2 Orth.	2
33	Kassel-Harleshausen Klinikstraße 16	Königin Elena-Klinik Neurol. Klinik u. Rehabilitations- zentr. f. Parkinsonkranke	—	2	1 Neurol.	1
34	Kassel, Herkulesstraße 111	Kinderkrankenhaus „Kind von Brabant“	2	2	1 Kdr.	1
35	Kassel-Ndzw. Dennhäuser Straße 156	Ludwig-Noll-Krankenhaus	—	—	1 Allgem.	1
36	Kassel-B., Pfarrstraße 19	Frauenklinik Dr. Koch	—	—	2 Geb.-Gyn.	2
37	Kassel-Wilhelmshöhe Burgfeldstraße 17	Fachklinik für Kreislauf und Gefäßerkrankungen Dr. Möller	—	—	1 Allgem.	1
38	Korbach, Enserstraße 19	Stadtkrankenhaus Korbach	3	3	4 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	7
39	Lippoldsberg Post Pfaffengrund üb. Uslar	Waldsanatorium der Inneren Mission	—	—	1 Tbc.	1
40	Marburg/L., Lahnstraße 8	Klinik St. Elisabeth	2	2	1 Geb.-Gyn. 1 Chir.	2
41	Marburg/L., Cappelerstraße 98	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus —	2	3	2 Psych.	2
42	Marburg/L. Schröckerstraße 1-3	Sanatorium Sonnenblick Tbc-Krankenhaus d. LVA Hessen	1	3	4 Tbc.	4

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der		Zahl der Med. Ass.-Stellen	
			Krank. Pflege-dienststellen	Famuli-stellen	in der Fach-abteilung od. allgem.	Gesamt
43	Marburg/L.-Wehrda Postfach 80	Diakonie-Krankenhaus	2	2	4 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	8
44	Melsungen, Kasseler Str. 74	Städt. Krankenhaus Melsungen	1	1	1 Inn. 1 Chir.	2
45	Melsungen	Heilstätte Stadtwald der Bundes-bahn-Vers.-Anstalt	1	1	1 Tbc.	1
46	Melsungen	Klinisches Sanatorium und Klinik Dr. Wittich	—	—	1 Allgem.	1
47	Merxhausen ü.b. Kassel 7 Emstal 2	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenhaus Merxhausen	1	—	2 Psych.	2
48	Oberkaufungen-Wald über Kassel	Heilstätte Oberkaufungen — DRK —	—	1	3 Tbc.	3
49	Rotenburg a.d.F. Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus	3	3	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	7
50	Bad Sooden-Allendorf	Sanatorium Kurhessen — LVA Hessen —	—	—	1 Allgem.	1
51	Bad Sooden-Allendorf Berliner Straße 3	Werra-Sanatorium d. Bundesvers.-Anstalt f. Angest.	—	2	2 Allgem.	2
52	Bad Sooden-Allendorf Balzerbornweg 27	Sanatorium Balzerborn der LVA Hannover	—	2	2 Allgem.	2
53	Volkmarsen, Bez. Kassel Warburgstraße 6	Elisabeth-Krankenhaus	1	1	—	—
54	Bad Wildungen Laustraße 30	Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	3	5	2 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	6
55	Bad Wildungen Brunnenallee 54	Sanatorium und Kurklinik Dr. Kienle	—	1	1 Allgem.	1
56	Bad Wildungen Dr. Bornstraße 7	Sanatorium Helenenquelle	—	1	1 Allgem.	1
57	Bad Wildungen-West Carl-Zeiss-Allee 51	Sanatorium Reinhardsquelle	—	1	1 Urol.	1
58	Bad Wildungen Hufelandstraße 18	Park Sanatorium der LVA Württemberg	—	1	2 Allgem.	2
59	Bad Wildungen Fürst-Friedrich-Straße 2-4	Sanatorium Wicker	—	3	3 Allgem.	3
60	Bad Wildungen Brunnenallee 39	Sanatorium „Fürstenhof“	—	—	2 Allgem.	2
61	Bad Wildungen Dr. Born-Straße 9	Westend-Sanatorium	—	—	1 Allgem.	1
62	Bad Wildungen Kurhausstraße 1	Versorgungskuranstalt des Landesversorgungsamtes Hessen	1	1	1 Allgem.	1
63	Bad Wildungen	Fachklinik der LVA Oldenburg-Bremen	—	2	4 Allgem.	4
64	Bad Wildungen Reinhardshausen	Privat-Krankenanstalt Westfäli-scher Hof KG — Sanat. f. urolog. Erkrankungen —	—	—	2 Allgem.	2
65	Witzenhausen Steinstraße 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	3	3	2 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	6
66	Wolfhagen Am kleinen Ofenberg	Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen	2	2	1 Chir. 1 Inn. 1 Geb.-Gyn.	3
67	Ziegenhain	Kreiskrankenhaus	3	3	2 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn.	7

Anlage 2

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten medizinischen Institute und Gesundheitsämter

Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:	Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:	Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:
Universität Frankfurt/M.					
Anatomisches Institut	1	Hygienisches Institut	1	Institut für Zoonosenforschung	2
Pharmakologische Institut	1	Röntgeninstitut	1	Institut für Therapeutische Biochemie	(4 Mon.)
Institut für animalische Physiologie	1	Institut für gerichtliche und soziale Medizin	1	Institut für Allgemeine und Zellenphysiologie	(4 Mon.)
Institut für vegetative Physiologie	1	Neurologisches Institut (Edinger Institut)	1		
Institut für angewandte Physiologie	1				
Pathologisches Institut	3				

Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:	Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:	Bezeichnung	Zahl d. Med. Ass.-Stellen:
Universität Marburg/L.					
Anatomisches Institut	1	Institut für Strahlenbiologie und		Hygiene-Institut	2
Physiologisches Institut	1	Isotopenforschung	1	Strahlen-Institut	1
Phys.-chemisches Institut	1	Pharmakologisches Institut	1	Gerichtsärztl. Institut	1
Pathologisches Institut	3				
Universität Gießen					
Anatomisches Institut	1	Institut für medizinische Strahlen-		Hygiene-Institut	1
Pharmakologisches Institut	1	kunde und Strahlenschutz		Physisch-chemisches Institut	1
Pathologisches Institut	3	— Wilh. Con. Röntgenklinik —	1	Institut für Ernährungswissenschaft	1
Institut für gerichtliche und soziale Medizin	1	Physiologisches Institut	1	Institut für Humangenetik	1
Sonstige Institute					
William G. Kerckhoff-Institut		Max-Planck-Institut für Biophysik		Blutspendedienst Hessen des DRK,	
Herzforschungsinstitut der		Frankfurt/M., Forsthausstr. 70	2	Ffm.-Süd, Ludwig-Rehn-Str. 14	2
Max-Planck-Gesellschaft		Max-Planck-Institut für Hirn-		(3 Mon.)	
Bad Nauheim	2	forschung — Neuro-Anat.-Abt. —		Med. Diagnost. Institut	
Paul Ehrlich-Institut		Ffm.-Niederrad, Deutschordenstr. 46	3	Prof. Dr. med. v. Bormann	
Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Ffm.		(6 Mon.)		Bad Nauheim	1
Paul-Ehrlich-Straße 42-44	2	Med. Untersuchungsamt Dillenburg	1	Behringwerke AG — Laboratorien —	
		Med. Untersuchungsamt Fulda	1	Marburg/L.	1
Gesundheitsämter					
Gesundheitsamt Darmstadt	1	Stadt- und Kreisgesundheitsamt		Heppenheim/Bergstr.	1
Stadtgesundheitsamt Frankfurt/M.	2	Marburg/L.	1	Kreisgesundheitsamt Gießen/L.	1
Stadtgesundheitsamt Kassel, Kassel	1	Kreisgesundheitsamt Bergstraße			

983**Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker;**

hier: Karin Jerratsch,
jetzige Frau Beck, geb. 19. 12. 1938

Frau Karin Beck geb. Jerratsch, geboren am 19. Dezember 1938 in Bad Sooden-Allendorf — zur Zeit wohnhaft in Göttingen, Goethe-Allee 2 — hat mitgeteilt, daß die ihr am 1. Februar 1967 ausgestellte Bestallungsurkunde als Apotheker in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich habe Frau Karin Beck, geb. Jerratsch, am 15. Juli 1968 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 98/68 ausgestellt.

Pharmazeutische Prüfung: 13. Oktober 1965
Prüfungsausschuß: Marburg (Lahn)
Urteil: genügend
Bestallungsdatum: 1. Januar 1967

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Wiesbaden, 17. 7. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 9 — 18 b 1003

StAnz. 34 1968 S. 1278

984**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Fortführungsvermessungen in Siedlungsverfahren**

Bezug: Mein Runderlaß vom 26. 1. 1953 — IV 12.452 52 — LK 24.0a und Runderlaß M. d. F. vom 7. 12. 1952 — K 4040 A — 1 VI/1 (beide n. v.)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen — Kataster- und Vermessungsverwaltung — ergeht folgender Erlaß:

1. Sind zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen Fortführungsvermessungen erforderlich, dann kann — sofern die Maßnahmen nicht bereits in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem laufenden Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren stehen — die Berichtigung der öffentlichen Bücher entweder
 - in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) oder
 - im Wege der Fortführung durch Veränderungsnachweis
 durchgeführt werden.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG nicht vor, ist das zuständige Katasteramt zur Aufstellung eines Veränderungsnachweises einzuschalten.
- 2.1 Das Kulturamt stellt einen entsprechenden Antrag und fügt ihm folgende Unterlagen bei:
 - a) eine Ausfertigung des genehmigten Einteilungsplanes mit Angabe der Sollflächen der neuen Flurstücke
 - b) eine Versteinskarte, wenn möglich mit Angabe von Absteckungsmaßen.

2.2 Das Katasteramt überträgt den Einteilungsplan in die Örtlichkeit, vermarktet die Grenzpunkte, stellt den Veränderungsnachweis auf und übersendet die Auflassungsschriften an das Kulturamt.

2.3 Das Katasteramt führt die Arbeiten nach § 29 Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 gebührenfrei aus. Die baren Auslagen nach Nr. 35 der Katastergebührenordnung vom 4. 5. 1968 werden in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten der Siedlungsmaßnahme.

3. Der Runderlaß vom 26. 1. 1953 — IV 12.452 52 LK 24.0a — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 11.912/68 — LK 24.11
StAnz. 34 1968 S. 1278

985**Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamts Hahn**

Das Hessische Forstamt Hahn ist ab sofort unter der Rufnummer

Wehen (06128) 53 54

zu erreichen.

Wiesbaden, 26. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1436 — 0 06
StAnz. 34 1968 S. 1278

986**Änderung der Rufnummer der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt**

Die Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt ist ab sofort unter der Rufnummer

Darmstadt (06151) 8 53 91

zu erreichen.

Wiesbaden, 26. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1448 — 0 06

StAnz. 34/1968 S. 1279

987**Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamts Raunheim**

Das Hessische Forstamt Raunheim ist ab sofort unter der Rufnummer

Raunheim (06142) 5 56 49

zu erreichen.

Wiesbaden, 26. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1431 — 0 06

StAnz. 34/1968 S. 1279

988**Waldarbeiter des Landes;**

hier: Erholungsurlaub (§ 35 HSFT II)

Bezug: 1. Erlaß vom 11. Mai 1965 — III g — I 1240 — 156.14 —

2. Erlaß vom 26. Nov. 1965 — III A 3 — I 2838 — 156.14 —

Berichten der Regierungspräsidenten habe ich entnommen, daß hinsichtlich des Erholungsurlaubs der Waldarbeiter des Landes einige Unklarheiten und Zweifel bestehen. Zur Durchführung des § 35 HSFT II gebe ich daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Höhe des Urlaubsanspruches (Dauer des Erholungsurlaubs)

1. Die Waldarbeiter des Landes sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs seit dem Beginn des Urlaubsjahres 1965 den Beamten und Angestellten des Landes gleichgestellt. In Auswirkung dieser übertariflichen Maßnahme richtet sich die Dauer des Erholungsurlaubs nach meinen oben angezogenen Erlassen (siehe auch die Urlaubstabelle S. 1/54 des Ringhefters „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge — Unfallverhütungsvorschriften“).
2. Die Dauer des Erholungsurlaubs wird nach Werktagen bemessen. Werktag sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.
3. Für die Dauer des Urlaubs sind maßgebend
 - a) das Lebensjahr, das der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres vollendet,
 - b) die Zahl der Tariftage, die der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres erreicht.
4. Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er in dem Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Jedoch gilt folgendes:

Der volle Urlaub kann gewährt werden, bevor der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre 240 Tariftage erreicht hat. Voraussetzung ist, daß der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird (§ 35 Abs. 4 Unterabs. 4). Die Forstämter haben in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Bei Stammarbeitern (§ 2 Nr. 10 Buchst. a) wird diese Voraussetzung in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein.

Erreicht der Waldarbeiter entgegen der begründeten Voraussicht nicht 240 Tariftage, bewendet es bei dem zuviel gewährten Urlaub.

Wird der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre voraussichtlich weniger als 240 Tariftage erreichen, kann Urlaub nur nach Maßgabe der Zahl der jeweils bis zum Antritt des Urlaubs erreichten Tariftage gewährt werden.

5. Der neueingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis endet, bevor der Waldarbeiter 120 Tariftage erreicht hat (§ 35 Abs. 5).

Als neueingestellt im Sinne dieser Vorschrift gilt der Waldarbeiter, der im vorangegangenen Kalenderjahre nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat. Er gilt nicht als neueingestellt, wenn das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung im vorangegangenen Kalenderjahre infolge Einberufung zum Wehrdienst bzw. zivilen Ersatzdienst nach § 1 Arbeitsplatzschutzgesetz geruht hat.

II. Unteilbarkeit des Erholungsurlaubs

1. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden (§ 35 Abs. 11). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person des Waldarbeiters liegende dringende oder betriebliche Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.
 2. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1965 — 5 AZR 380/64 — rechtsgrundsätzlich festgestellt, daß eine weitgehende Aufteilung des Erholungsurlaubs keine wirksame Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindesturlaub darstellt, und zwar auch dann nicht, wenn die Aufteilung auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Falle einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, den gesetzlichen Mindesturlaub in zusammenhängender Form nachzufordern, obwohl der Urlaub — wenn auch weitgehend aufgeteilt — insgesamt bereits verbraucht war.
- Um den Anspruch des Waldarbeiters wirksam zu erfüllen (Erholungszweck), ist grundsätzlich mindestens die Hälfte des gesamten Urlaubs zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen.

Es ist ausnahmslos nicht zulässig, halbe Urlaubstage oder einzelne Urlaubsstunden zu gewähren.

III. Ermittlung der für den Urlaubsanspruch maßgebenden Zahl von Tariftagen

1. Ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden Inhalt des Einzelarbeitsvertrages, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 44 Abs. 2 ermittelt (Beispiel 1).
2. Ist im Einzelarbeitsvertrage eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden vereinbart und ergibt sich daher für die sechs Werkzeuge der Woche eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von weniger als 7 1/3 Stunden, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 35 Abs. 4 Unterabsatz 2 ermittelt. Danach ist die Summe der in dem Urlaubsjahre erreichten Tariftunden durch die Zahl der Stunden zu teilen, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergibt. Dabei gilt als tägliche Arbeitszeit die im Durchschnitt auf jeden der sechs Werkzeuge der Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden (s. Abschn. IV Nr. 2).

IV. Anrechnung arbeitsfreier Werkzeuge auf die gesamte Urlaubsdauer

1. Aus der nach Abschnitt III ermittelten Zahl von Tariftagen ergibt sich die Höhe des Urlaubsanspruches in Werktagen einschließlich der Werkzeuge, an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird. Diese Werkzeuge (arbeitsfreie Werkzeuge) sind anteilig auf die gesamte Urlaubsdauer anzurechnen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1).
2. Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, ist zur anteiligen Anrechnung dieser Werkzeuge auf die gesamte Urlaubsdauer der Urlaub nicht nach Werktagen sondern nach Arbeitstagen zu

bemessen. Arbeitstage in diesem Sinne sind die Werktage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig gearbeitet wird. Die Werktage werden in Arbeitstage umgewandelt, indem die Zahl der Werktage gemindert wird

a) um ein Sechstel für jeden arbeitsfreien Werktag der Woche, wenn in jeder Woche die gleiche Anzahl von Werktagen arbeitsfrei ist,

z. B. um ein Sechstel, wenn in jeder Woche der Samstag arbeitsfrei ist (Beispiele 2 und 3);

um zwei Sechstel, wenn in jeder Woche der Freitag und der Samstag arbeitsfrei sind (Beispiel 4).

b) um ein Zwölftel für jeden arbeitsfreien Werktag innerhalb von zwei zusammenhängenden Wochen, wenn in der ersten und zweiten Woche eine unterschiedliche Anzahl von Werktagen arbeitsfrei ist,

z. B. um ein Zwölftel, wenn in jeder zweiten Woche der Samstag arbeitsfrei ist (Beispiel 5);

um drei Zwölftel, wenn in der ersten Woche der Samstag und in der zweiten Woche der Freitag und der Samstag arbeitsfrei sind.

Sind Werktage in einer von Buchst. a und b abweichenden Folge arbeitsfrei (z. B. in jeder dritten Woche ist ein Samstag arbeitsfrei), sind sie entsprechend auf die gesamte Urlaubsdauer anzurechnen.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitstage sich ergebende Bruchteile eines Arbeitstages sind auf einen vollen Tag aufzurunden.

V. Werktage mit regelmäßig verkürzter Arbeitszeit bei der Gewährung des Erholungsurlaubs in Abschnitten

1. Es ist mir berichtet worden, daß in Fällen, in denen durch entsprechende Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden die tägliche Arbeitszeit für den Samstag mit nur 4 Stunden vereinbart war (§ 4 Abs. 3), der Urlaub in Abschnitten genommen und durch Verlegung der Abschnitte auf die Werktage Montag bis Freitag die Inanspruchnahme des Samstags mit nur 4 Stunden vermieden worden ist, mit der Folge, daß die Waldarbeiter insgesamt mehr Urlaubslohn erhalten haben, als sie bei zusammenhängenden Urlaub erhalten hätten.

2. Es ist wie folgt zu verfahren:

a) Ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages und durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die sechs Werktage der Woche so verteilt, daß die tägliche Arbeitszeit an bestimmten Werktagen — z. B. am Samstag — nur fünf oder weniger Stunden beträgt, müssen diese Werktage in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein (Beispiel 6).

b) Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 44 Stunden vereinbart, gilt Buchst. a entsprechend für die Werktage, für die im Einzelarbeitsvertrage eine tägliche Arbeitszeit vereinbart ist, die die aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages für die Arbeitstage sich ergebende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit um zwei oder mehr Stunden unterschreitet (Beispiel 7).

VI. Gesetzlicher Wochenfeiertag während des Erholungsurlaubs

1. Ein in den Urlaubszeitraum fallender Wochenfeiertag gilt nicht als Urlaubstag. Dies gilt auch, wenn der Wochenfeiertag auf einen betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreien Werktag fällt.

Für Wochenfeiertage, die in den Urlaub fallen, richtet sich die Fortzahlung des Lohnes nach § 31 Abs. 1 (Beispiele 2 und 8).

2. Ein in den Urlaubszeitraum fallender betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreier Werktag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, darf nicht auf die gesamte Urlaubsdauer angerechnet werden. Die anteilige Anrechnung ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn der Urlaub mindestens 1 Tag vor dem arbeitsfreien Werktag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, beginnt und mindestens 1 Tag danach endet (Beispiel 8).

VII. Erkrankung während des Erholungsurlaubs

1. Erkrankt der Waldarbeiter während des Erholungsurlaubs, werden die in den Urlaub fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit, an denen betriebsüblich oder regelmäßig gearbeitet wird, nicht auf den Urlaub angerechnet, ohne daß es eines besonderen Antrages des Waldarbeiters bedarf. Der Waldarbeiter hat jedoch die Erkrankung durch eine Bescheinigung des Arztes nachzuweisen (§ 35 Abs. 6).

2. Für die in den Urlaubszeitraum fallenden Krankheitstage sind Krankenbezüge (§ 36), nicht aber Urlaubsentgelt zu zahlen.

VIII. Berechnung des Urlaubsentgelts

Nach § 35 Abs. 12 Satz 3 ist der Berechnung des Urlaubsentgelts für jeden Urlaubstag die Zahl der Stunden zu Grunde zu legen, die durch Dienstvereinbarung bestimmt ist (§ 4 Abs. 3) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergibt (Beispiele 2, 4, 6, 7, 9).

Dies gilt auch, wenn in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis auf 42 Stunden verkürzt ist (§ 4 Abs. 1, Beispiel 9).

Zur Durchführung des § 35 HSFT II bitte ich, künftig ausschließlich nach diesem Erlaß zu verfahren. Meine Erlasse

III g — I 3887 — 156.07 vom 11. Dezember 1958

III g — I 1752 — 156.03 vom 3. Juli 1963

III g — I/3209 — 156.03 vom 12. Dezember 1963

werden hiermit aufgehoben.

Ergeben sich bei der Anwendung dieses Erlasses Unklarheiten oder Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 29. 5. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 3744 T 15

StAnz: 34 1968 S. 1279

BEISPIELE

Anlage
zum Erlaß vom 29. Mai 1968 — III A 3 3744 T 15

Beispiel 1: Für einen Waldarbeiter im Alter von 51 Jahren ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag bis Samstag verteilt. Der Waldarbeiter hat im Urlaubsjahre 1968 1522 Tariftstunden erreicht. 1522 Tariftstunden: 7,2 (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 1) 211,3 Tariftage = 212 Tariftage (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 2). Nach der Urlaubstabelle hat der Waldarbeiter Anspruch auf 28 Werktage Urlaub.

Beispiel 2: Für einen Waldarbeiter im Alter von 36 Jahren ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag bis Donnerstag mit je 9 und Freitag mit 8 Stunden verteilt. Der Samstag ist regelmäßig arbeitsfrei.

Der Waldarbeiter erreicht im Urlaubsjahre 1968 voraussichtlich 240 Tariftage. Der Urlaubsanspruch beträgt 27 Werktage. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (27) um ein Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach $\frac{5}{6}$ der Zahl der Werktage als Arbeitstage. 27 Werktage $\times \frac{5}{6} = 22,5$ 23 Arbeitstage Urlaub (Montag bis Freitag).

a) Der Urlaub von 23 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 16. 4. bis 17. 5. 1968 gewährt und genommen.

Der in den Urlaub fallende gesetzliche Wochenfeiertag 1. Mai gilt nicht als Urlaubstag. Für diesen Wochenfeiertag ist der Lohn nach § 31 Abs. 1 fortzuzahlen.

- b) Der Urlaub von 23 Arbeitstagen wird nicht zusammenhängend, sondern wie folgt in Abschnitten gewährt und genommen:

1. Abschnitt: vom 15 bis 31. 7. 1968 = 13 Arbeitstage
2. Abschnitt: vom 23. bis 26. 9. 1968 = 4 Arbeitstage,
3. Abschnitt: vom 1. bis 8. 10. 1968 = 6 Arbeitstage.

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Donnerstag je 9 und Freitag 8 Stunden zu Grunde zu legen (§ 35 Abs. 12 Satz 3).

Beispiel 3: Für einen Waldarbeiter im Alter von 51 Jahren ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. Durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) ist bestimmt, daß die 44 Stunden der Woche in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Freitag und in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Samstag verteilt werden. Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub von 36 Werktagen.

- a) Der Urlaub von 36 Werktagen wird in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (36) um ein Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach $\frac{5}{6}$ der Zahl der Werktage als Arbeitstage.

$$36 \text{ Werktage} \times \frac{5}{6} = 30 \text{ Arbeitstage Urlaub (Montag bis Freitag).}$$

Der Urlaub von 30 Arbeitstagen wird wie folgt in Abschnitten gewährt und genommen:

1. Abschnitt: vom 4. 3. bis 5. 4. 1968 = 25 Arbeitstage
2. Abschnitt: vom 5. 6. bis 11. 6. 1968 = 5 Arbeitstage.

- b) Der Urlaub von 36 Werktagen wird in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen. Betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreie Werktage sind nicht zu berücksichtigen, da in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Werktage Montag bis Samstag verteilt ist.

Der Urlaub von 36 Werktagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 19. 8. bis 28. 9. 1968 gewährt und genommen.

- c) Der Urlaub von 36 Werktagen wird in der ersten und zweiten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen.

1. Abschnitt: vom 4. bis 11. 3. 1968 = 6 Arbeitstage
2. Abschnitt: vom 1. bis 4. 4. 1968 = 4 Arbeitstage

$$10 \text{ Arbeitstage} = 12 \text{ Werktage}$$

Da in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres der Samstag regelmäßig arbeitsfrei ist, entsprechen 10 Arbeitstage 12 Werktagen (fünf Sechstel der Zahl der Werktage).

Der Waldarbeiter hat daher noch einen Anspruch auf Resturlaub von 24 Werktagen. Wird der Resturlaub z. B. vom 31. 8. 1968 = 24 Werktage gewährt und genommen, sind betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreie Werktage nicht zu berücksichtigen, da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Samstag verteilt ist.

Beispiel 4: Für eine Waldarbeiterin im Alter von 55 Jahren ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 28 Stunden Inhalt des Einzelarbeitsvertrages und auf die Werktage Montag bis Mittwoch mit je 8 und Donnerstag mit 4 Stunden verteilt. Die Werktage Freitag und Samstag sind regelmäßig arbeitsfrei. Die Waldarbeiterin hat im Urlaubsjahre 1968 800 Tariftunden erreicht.

Als tägliche Arbeitszeit entfallen im Durchschnitt auf jeden der sechs Werktage der Woche 4,67 Arbeitsstunden.

800 Tariftunden: 4,67 = 171,3 = 172 Tariftage. Der Urlaubsanspruch nach der Urlaubstabelle beträgt 22 Werktage. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (22) um zwei Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach $\frac{4}{6}$ der Zahl der Werktage als Arbeitstage. 22 Werktage $\times \frac{4}{6} = 14,7 = 15$ Arbeitstage Urlaub (Montag bis Donnerstag). Der Urlaub von 15 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 7. bis 30. 10. 1968 gewährt und genommen.

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Mittwoch je 8 und Donnerstag 4 Stunden zugrunde zu legen (§ 35 Abs. 12 Satz 3).

Beispiel 5: Für einen Waldarbeiter im Alter von 51 Jahren ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. Sie ist so verteilt, daß in jeder zweiten Woche der Samstag arbeitsfrei ist. Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub von 36 Werktagen. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (36) um ein Zwölftel gemindert wird. Es verbleiben demnach $\frac{11}{12}$ der Zahl der Werktage als Arbeitstage.

$$36 \text{ Werktage} \times \frac{11}{12} = 33 \text{ Arbeitstage Urlaub.}$$

Beispiel 6: Für einen Waldarbeiter im Alter von 23 Jahren ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) Inhalt des Einzelarbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag bis Freitag mit je 8 und Samstag mit nur 4 Stunden verteilt. Der Waldarbeiter hat im Urlaubsjahre 1968 Anspruch auf den vollen Urlaub von 22 Werktagen. Der Urlaub wird in Abschnitten gewährt und genommen. Auf je 6 Werktage muß ein Samstag mit nur 4 Stunden täglicher Arbeitszeit entfallen. Der Urlaub ist so zu gewähren und zu nehmen, daß 3 Samstage in den Abschnitten enthalten sind.

1. Abschnitt: vom 1.—13. 7. 1968 = 12 Werktage
2. Abschnitt: vom 5.— 8. 8. 1968 = 4 Werktage
3. Abschnitt: vom 2.— 5. 9. 1968 = 4 Werktage
4. Abschnitt: vom 11.—12. 10. 1968 = 2 Werktage

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Freitag je 8 und Samstag 4 Stunden zugrunde zu legen (§ 35 Abs. 12 Satz 3).

Beispiel 7: Wie Beispiel 4. Der Urlaub von 15 Arbeitstagen wird nicht zusammenhängend, sondern in Abschnitten gewährt und genommen. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden für die 4 Arbeitstage der Woche wird am Donnerstag mit nur 4 Stunden täglicher Arbeitszeit um 3 Stunden unterschritten. Auf je 4 Arbeitstage muß daher ein Donnerstag mit nur 4 Stunden täglicher Arbeitszeit entfallen. Der Urlaub ist so zu gewähren und zu nehmen, daß 3 Donnerstage in den Abschnitten enthalten sind.

1. Abschnitt: vom 12.—22. 8. 1968 = 8 Arbeitstage
2. Abschnitt: vom 16.—18. 9. 1968 = 3 Arbeitstage
3. Abschnitt: vom 24.—30. 10. 1968 = 4 Arbeitstage

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Mittwoch je 8 und Donnerstag 4 Stunden zugrunde zu legen (§ 35 Abs. 12 Satz 3).

Beispiel 8: Wie Beispiel 4. Der Urlaub von 15 Arbeitstagen wird wie folgt in Abschnitten gewährt und genommen:

1. Abschnitt: vom 9.—16. 4. 1968 = 4 Arbeitstage
2. Abschnitt: vom 2.—12. 9. 1968 = 8 Arbeitstage
3. Abschnitt: vom 4.— 7. 11. 1968 = 4 Arbeitstage

In den ersten Abschnitt fallen die gesetzlichen Wochenfeiertage Karfreitag und Ostermontag. Der Lohn nach § 31 Abs. 1 ist nur für den Ostermontag fortzuzahlen. Für den Karfreitag ist kein Lohn fortzuzahlen, da infolge des regelmäßig arbeitsfreien Freitags an diesem Wochenfeiertag keine Arbeitsstunden ausfallen.

Der arbeitsfreie Freitag am 12. 4. 1968, der zugleich gesetzlicher Wochenfeiertag (Karfreitag) ist, darf nicht auf die gesamte Urlaubsdauer angerechnet werden. Die Waldarbeiterin hat daher Anspruch auf einen weiteren Urlaubstag (insgesamt 16 Arbeitstage).

Beispiel 9: In der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden (§ 4 Abs. 1) auf 42 Stunden verkürzt und durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die 6 Werktage der Woche gleichmäßig verteilt.

Ein Waldarbeiter erhält Urlaub vom 9. bis 14. 12. 1968. Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Samstag je 7 Stunden zugrunde zu legen (§ 35 Abs. 12 Satz 3).

989

Auswirkung des Arbeitsplatzschutzgesetzes;

- hier: Erstattung der vom Land gemäß § 5 Absatz 2 ArbPlSchG entrichteten Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- Bezug: 1. Erlaß vom 13. April 1960 — III g — I/1037 — 158.08
2. Erlaß vom 15. März 1962 — III g — I/969 — 158.08
3. Erlaß vom 1. Februar 1968 — III A 3 3157 B 77.2

I

Nach § 5 Abs. 2 ArbPlSchG hat der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Waldarbeiters weiter zu entrichten. Wehrdienst i. S. dieser Vorschrift ist die Ableistung des Grundwehrdienstes und von Wehrübungen.

Diese Beiträge hat der Bundesminister für Verteidigung dem Arbeitgeber zu erstatten, es sei denn, daß der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG verpflichtet ist, Arbeitsentgelt zu zahlen oder daß es sich um eine Wehrübung von weniger als einer Woche Dauer handelt.

Zu dem Erstattungsverfahren gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Hat der Waldarbeiter den Wehrdienst beendet, beantragt das Forstamt unverzüglich die Erstattung der Beiträge. Als Erstattungsbetrag sind anzufordern:
 - a) die Arbeitgeberanteile
 - b) die Arbeitnehmeranteile
 - c) die Umlage (§ 76 der Satzung der VBL)
 2. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 ArbPlSchG vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) gilt unverändert. Die maßgebenden Vorschriften dieser Rechtsverordnung haben meinen Erlaß vom 15. März 1962 — III g — I/969 — 158.08 — als Anlage 3 beigegeben. Ich bitte, diese Anlage diesem Erlaß beizuheften.
- Für die Erstattung der Beiträge im Bereich der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen ist zuständig die Wehrbereichsverwaltung IV
62 Wiesbaden
Moltkerring 9

II

Nach § 6 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (BGBl. I S. 13) i. d. F. vom 10. August 1966 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71) i. d. F. vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 589) hat der Arbeitgeber die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Waldarbeiters für die Dauer der Eignungsübung nachzuentrichten, wenn der Pflichtversicherte nach der Teilnahme an der Eignungsübung sein bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzt oder bei seinem Verbleiben in den Streitkräften sich freiwillig weiterversichern will.

Diese Beiträge hat der Bundesminister für Verteidigung dem Arbeitgeber zu erstatten.

Für das Erstattungsverfahren gelten die in Abschnitt I gegebenen Anordnungen und Hinweise entsprechend.

III

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) i. d. F. vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 797) gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz auch für den Waldarbeiter, der zivilen Ersatzdienst leistet. Der Arbeitgeber hat daher auch während des zivilen Ersatzdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Waldarbeiters weiter zu entrichten. Diese Beiträge hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Arbeitgeber zu erstatten, es sei denn, daß der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG verpflichtet ist, Arbeitsentgelt zu zahlen. Für das Erstattungsverfahren gelten die in Abschnitt I gegebenen Anordnungen und Hinweise entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Erstattung zuständig ist das

Bundesverwaltungsamt
5000 Köln
Habsburgerring 9

(Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Januar 1967, Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. Februar 1967).

IV

Wie sich inzwischen ergeben hat, vertreten der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung, daß die Umlage nach § 76 der Satzung der VBL nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen i. S. des § 5 Abs. 2 ArbPlSchG gehört. Sie haben die für die Erstattung zuständigen Stellen angewiesen, die Erstattung zu verweigern.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sind übereingekommen, die Rechtslage durch Musterprozesse zu klären. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Bundesminister der Verteidigung vereinbart, daß alle übrigen Verfahren im Stadium des Widerspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des Musterprozesses ausgesetzt werden.

Ich bitte daher, in allen Fällen, in denen die Erstattung der Umlage von den zuständigen Stellen abgelehnt wird, Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in den zu führenden Musterprozessen zu beantragen. Von dem Ausgang der Musterprozesse werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Die mir in dieser Sache vorgelegten Berichte finden hiermit ihre Erledigung.

Wiesbaden, 4. 6. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 3776 B 77.2
StAnz. 34 1968 S. 1282

990

Flurbereinigung Oberhörlen, Kreis Biedenkopf**Ergänzungsbeschluß**

Auf Grund des § 8 (1) in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß von Oberhörlen, Kreis Biedenkopf, vom 4. 9. 1963, Geschäftsnummer 29 411 63 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Oberhörlen, Kreis Biedenkopf werden folgende Grundstücke der Gemarkung Oberhörlen nachträglich zugezogen:

Gemarkung Oberhörlen, Flur 2, Nr. 672 1, mit 5,24 Ar; Flur 2, Nr. 2 3, mit 6,91 Ar; Flur 2, Nr. 2 4, mit 6,91 Ar; Flur 2, Nr. 2 12, mit 7,18 Ar.

2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Oberhörlen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Bürgermeisteramt in Oberhörlen zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstraße 44 als Obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturrat in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat oder Kulturrat in Dillenburg zu erklären.

Kulturrat

Dillenburg, 18. 6. 1968

StAnz. 34/1968 S. 1282

991

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

in den Ruhestand getreten

Ministerialdirigent Dr. Berthold Barwinski (1. 8. 1968) Staatskanzlei.

Wiesbaden, 1. 8. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a

StAnz. 34/1968 S. 1283

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zu **Regierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauräte z. A. (BaP) Fritz Rappold (26. 4. 1968); Erwin Schreiber (26. 4. 1968); Landesprüfstelle für Baustatik;
zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Josef Pleier (7. 6. 1968);

zum **Regierungsamtmann** (Regierungsoberinspektor (BaL) Herbert Uhrig (14. 5. 1968);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Franz Bachmann (24. 6. 1968); Gudrun Hebenstreit (14. 5. 1968); Irmgard Weber, LA Biedenkopf (31. 5. 1968); Adam Rüffer, LA Schlüchtern (8. 7. 1968);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** Regierungsinspektor z. A. (BaP) Heinz Leisner (24. 6. 1968); die Regierungsobersekretäre (BaL) Heinz Leis, LA Rüdesheim (22. 5. 1968); Herbert Jantsch, LA Rüdesheim (22. 5. 1968);

zu **Regierungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsinspektoranten Alfred Bauer (17. 5. 1968); Reinhard Glaser (17. 5. 1968); Monika Mai (17. 5. 1968); Gerhard Müller (17. 5. 1968); Herbert Möser (17. 5. 1968); Bernd Stumpf (17. 5. 1968); Karl Heinz Steingässer (10. 6. 1968); Klaus Dintelmann (21. 6. 1968); Helmut Meixner (21. 6. 1968);

zu **Regierungsinspektoranten (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Brigitte Brohm (19. 5. 1968); Brigitte Seibel (1. 7. 1968); Regierungssekretäranten Erwin Henisch (1. 5. 1968);

zu **Amtsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre (BaL) Karl Schupp, LA Gießen (17. 5. 1968); Adam Diehlmann, LA Offenbach (21. 6. 1968); Albert Gemmer, LA Alsfeld (19. 6. 1968); Günther König, LA Alsfeld (19. 6. 1968); Erich Hartmann, LA Gelnhausen (28. 6. 1968); Walter Uhl, LA Weitzlar (28. 6. 1968); Wilhelm Gries, LA Darmstadt (31. 5. 1968); Josef Sattelmayer, LA Usingen (26. 4. 1968); Günter Trappen, LA Usingen (26. 4. 1968); Johann Endres, LA Usingen (24. 5. 1968);

Zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Heinrich Winter, LA Darmstadt (29. 4. 1968);

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre (BaL) Herbert Wegt (28. 5. 1968); Guido Köhler, LA Weilburg

(7. 5. 1968); Kurt Neu, LA Weilburg (21. 5. 1968); Regierungsssekretär z. A. (BaP) Bernd Gericke, LA Schlüchtern (6. 6. 1968);

zur **Verwaltungspraktikantin** die Bewerberin Gisela Schneider (1. 5. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsoberinspektoren (BaP) Heinz Peter Schaubach (8. 5. 1968); Hans Joachim Dumschat (10. 5. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Lt. Regierungsdirektor Heinz Lindner (1. 5. 1968); Regierungssamtmann Adam Grund (1. 6. 1968); Regierungssamtmann Philipp Reibling, LA Büdingen (1. 6. 1968);

entlassen:

Regierungsinspektoranten Willi Steiger (9. 5. 1968).

Darmstadt, 31. 7. 1968

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 34/1968 S. 1283

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsveterinärat (BaL)** Regierungsveterinärassessor Dr. Ulrich Vietze, Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen (10. 5. 1968);

zum **Gewerbeamtmann** Gewerbeoberinspektor (BaL) Heinz Schmidt, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg (10. 5. 1968); zum **Gewerbeinspektor (BaL)** Gewerbeinspektor z. A. (BaP) Heinrich Keck, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (22. 4. 1968);

zum **Gewerbeinspektor z. A. (BaP)** Gewerbeinspektoranten Horst Svehla, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (10. 5. 1968);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspektoranten Norbert Gaisser, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (16. 5. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Obergewerbeberater Ernst Eisenberg, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (1. 7. 1968).

Darmstadt, 31. 7. 1968

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 34/1968 S. 1283

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zur **Gewerbeinspektorin (BaL)** Gewerbeinspektorin z. A. Hella Ide (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel) (15. 11. 1967); zum **Gewerbesekretär z. A. (BaP)** Gewerbesekretär-Anwärter Karl-Heinz Klebe (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel) (20. 10. 1967).

Kassel, 1. 8. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 7 o 16/03 B

StAnz. 34/1968 S. 1283

DARMSTADT

Bild verschaffen will.
Regierungsdirektor Dr. Rösner

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 19. August 1968

Nr. 34

Veröffentlichungen

2984

Verlust eines Dienstaussweises

Dem Polizeimeister Robert Müller, geboren am 13. März 1941 in Stettbach, Kreis Darmstadt, wohnhaft in Stettbach, Am Rain 2, ist am Spätabend des 18. 7. 1968 sein Dienstaussweis Nr. 275, ausgestellt am 1. 1. 1965 von dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Der Polizeipräsident —, durch Diebstahl abhanden gekommen.

Der Dienstaussweis wird für ungültig erklärt.

61 Darmstadt, 25. 7. 1968

**Der Oberbürgermeister
der Stadt Darmstadt
— Der Polizeipräsident —**

2985

Liquidation Veränderungen

4 HRB 16: Maschinen- und Stahlbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 6. 1968 ist die Gesellschaft aufgelöst. Dipl.-Ing. Gerhard Bartz in Dortmund-Körne, ist zum Liquidator bestellt.

3441 Wolfhagen, 3. 8. 1968

Amtsgericht

2986 Vergleiche — Konkurse

2 N 5/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Koch, Arolsen, Akazienweg 7, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. September 1968, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, I. Stock, Zimmer Nr. 23, anberaumt.

3548 Arolsen, 5. 8. 1968

Amtsgericht

2987

2 N 10/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maschinenfabrik Pohlmann KG., Wetterburg, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Kauffrau Hedwig Pohlmann, Arolsen, Jahnstraße 20, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 5. September 1968, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stock, Zimmer 23, anberaumt.

3548 Arolsen, 6. 8. 1968

Amtsgericht

2988

VN 1/68 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma „Edmund Acker und Co. oHG. Bauunternehmung“, in Steinperlf (Krs. Biedenkopf), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nicht damit zu rechnen ist, daß der Vergleichsgläubigern mindestens fünfunddreißig vom Hundert ihrer Forderungen gewährt werden. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichs-

ordnung heute, am 13. August 1968, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Kühn, Marburg (Lahn), Am Grün 18, wird zum Konkursverwalter ernannt. Der bisherige vorläufige Gläubigerbeirat bleibt als vorläufiger Gläubigerausschuß im Amt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1968 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 5. September 1968, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Oktober 1968, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Zimmer Nr. 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. August 1968 Anzeige zu machen.

3560 Biedenkopf, 13. 8. 1968

Amtsgericht

2989

5 N 11/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Werkstätten Wilhelm Gütte KG., Groß-Zimmern, Am Wald 100, persönlich haftender Gesellschafter Wilhelm Gütte, ist am 6. August 1968, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl Polkin, in Offenbach.

Anmeldefrist bis 13. September 1968.

Erste Gläubigerversammlung am Montag, 23. September 1968, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am Montag, 7. Oktober 1968, 10.00 Uhr, Marienstraße, Sitzungssaal.

611 Dieburg, 6. 8. 1968

Amtsgericht

2990

3 VN 2/67: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Seidel, Inhaber der Firma Bruno Kuster, Eschwege, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben.

344 Eschwege, 5. 8. 1968

Amtsgericht

2991

81 N 12/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Ernst Alfred Ihle, zuletzt Hauffstraße 7, alleiniger Inhaber der Firma Ernst A. Ihle Werbeagentur ADW Zeitschriften Verlag-Ihle-Werbung, Frankfurt

(Main), Bockenheimer Landstraße 2-5, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar ist ein Betrag von 78 591,74 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens abgehen. An der Schlußverteilung nehmen teil, nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 675 193,83 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81 — Az.: 81 N 12/67 — offen.

6 Frankfurt (Main), 31. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

2992

Beschluß

81 N 454/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Rifka Loran Neumann, Inhaberin des Schreibereibetriebes Rifka Neumann, Frankfurt (Main) - Höchst, Bolongarostraße 65, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 12. 7. 1968 auf den 20. September 1968, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle, Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 31. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2993

81 N 244/61: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Rauchwarenhändlers Kurt Lange, in Frankfurt (Main), Niddastraße 52, habe ich die Vornahme der Schlußverteilung beantragt und ebenso die Anberaumung eines Schlußtermins vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, 5. Stock, Zimmer 507 (81 N 244/61).

Die zur Verfügung stehende Masse auf dem Hinterlegungskonto beträgt zur Zeit 41 169,11 DM.

Daraus sind evtl. vom Gericht noch zu erhebende Gerichtskosten, ferner die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder zu decken.

Aus der verbleibenden Masse auf dem Hinterlegungskonto sind, nachdem die bevorrechtigten Gläubiger bereits befriedigt sind, noch 547 275,28 DM nichtbevorrechtigte Forderungen abzudecken.

Schlußbericht und Rechnungslegung, sowie die Liste der zu berücksichtigenden Gläubiger liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, aus.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1968

Riemann, Rechtsanwalt,
als amtl. bestellter Vertreter
für den Konkursverwalter:
Dr. J. Wutzler

2994**Beschluß**

81 N 46/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rudolf Heister, Heizungs- u. Ölfeuerungen und Sanitäranlagen GmbH**, Frankfurt (Main), Agentorplatz 24, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 27. Sept. 1968, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2500,— DM; Auslagen: 273,94 DM.

Gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5, Satz 2 der VO vom 22. Dezember 1967.

6 Frankfurt (Main), 6. 8. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2995

81 N 567/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. Juni 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main) - Höchst, Kurmainzerstraße 40, wohnhaft gewesenen kaufmännischen Angestellten **Hermann Emil Vogel** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür sind 1458,49 DM, abzüglich Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 159,73 DM, sowie in Höhe von 5296,62 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Aktenzeichen 81 N 567/67, zur Einsicht offen.

6 Frankfurt (Main), 6. 8. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Horz
Rechtsanwalt

2996

N 2/68: In der Konkursache Bösehans — Aktenzeichen des Amtsgerichts Schlüchtern N 2/68 — soll mit Genehmigung des Gerichts im Termin am Mittwoch, dem 25. September 1968, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schlüchtern, die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 10 301,14 DM zur Verfügung. Das Schlußverzeichnis des Konkursverwalters liegt dem Konkursgericht zum Zwecke der Einsichtnahme vor. Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger können mit einer Quote von 45% rechnen.

6 Frankfurt (Main), 13. 8. 1968

Der Konkursverwalter:
Falk

2997**Beschluß**

7 N 5/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Engelbert Frank**, Gießen, Bleichstraße 28, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenen-

falls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 11. September 1968, 14.00 Uhr, Zimmer 100, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 150,— DM, seine Auslagen auf 88,95 DM festgesetzt.

63 Gießen, 2. 8. 1968

Amtsgericht

2998

50 N 54/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Wilhelm Meissner**, Kassel, Esmarchstraße 72, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 24. September 1968, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 6. 8. 1968

Amtsgericht

2999

50 N 95/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bäckermeisters Heinz Köppen**, Kassel-Oberzwehren, Jugendheimstraße 1, jetzt Bad Wildungen, Lindenstraße 17, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. September 1968, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 6. 8. 1968

Amtsgericht

3000**Beschluß**

N 9/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rigipsverlegers Burkhard Waap**, Akustik- u. Trockenausbau, früher **Meineringhausen**, jetzt **Vellmar II**, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 21. 6. 1968 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. 6. 1968 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1600,— DM und seine Auslagen auf 81,68 DM festgesetzt.

354 Korbach, 7. 8. 1968

Amtsgericht

3001

7 N 2/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Bau-, Planungs- und Finanzierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wetter**, Kreis Marburg (Lahn), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM festgesetzt worden.

355 Marburg (Lahn), 8. 8. 1968

Amtsgericht

3002**Beschluß**

N 2/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. 4. 1961 verstorbenen, zuletzt in Bad Soden wohnhaft gewesenen **Heimleiterin Eva Bösehans**, wird Schlußtermin auf Mittwoch, den 25. September 1968, 9.00 Uhr, bestimmt.

649 Schlüchtern, 9. 8. 1968

Amtsgericht

3003**Beschluß**

62 N 29/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Henry Wirgin** in Wiesbaden, Ahornweg 2, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 16. Oktober 1968, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 2. 8. 1968

Amtsgericht

3004**Beschluß**

62 N 62/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Biehl**, Sportbau in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 15, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf den 9. Oktober 1968, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2.

Tagesordnung:

- a) Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
- b) Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 1. 8. 1968

Amtsgericht

3005**Beschluß**

62 N 51/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauingenieurs Robert Kint**, Wiesbaden-Sonnenberg, Steckengartenstraße 4, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf den 9. Oktober 1968, 9.45 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2.

Tagesordnung:

- a) Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
- b) Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 1. 8. 1968

Amtsgericht

3006**Beschluß**

62 N 53/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dipl.-Ing. Patrik Smely KG**, Wiesbaden, Frankfurter Straße 30, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Mittwoch, 28. Aug. 1968, nachm. 14.00 Uhr, Saal 151.

Tagesordnung:

1. Erhebung von Einwendungen gegen die Abrechnung des Herrn Aschendorf;
2. Bericht des Konkursverwalters;
3. Beschlußfassung über Prozeßführung;
4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 2. 8. 1968

Amtsgericht

3007

62 VN 3/68 — Vergleichsverfahren: Die Firma **Kramsta-Methner & Frahn AG**, i. L., Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22, hat durch einen am 9. 8. 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens

der Landesbankdirektor i. R. Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1968

Amtsgericht

3008

62 N 57/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Bellevue-Grundstücks-GmbH., Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22**, wird heute, am 12. August 1968, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Bankdirektor i. R. Bernard Driver, Wiesbaden, Brentanostraße 17 a.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 7. September 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. September 1968, 14.00 Uhr, Zimmer 151.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. September 1968.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1968 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3009

K 14/66: Die im Grundbuch von Ermenrod, Band 6, Blatt 272, eingetragenen Grundstücke, der Gemarkung Ermenrod:

lfd. Nr. 55, Flur 3, Nr. 13/2, Grünland, auf der weißen Bette, Größe 146,47 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 3, Nr. 74, Grünland, Nikolausacker, Größe 68,16 Ar,

lfd. Nr. 58, Flur 4, Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, in der Hohl 3, Größe 26,10 Ar; Grünland, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 59, Flur 9, Nr. 12, Grünland, in der Eisenbach, Größe 100,38 Ar,

lfd. Nr. 60, Flur 3, Nr. 73/2, Hutung, Nikolausacker, Größe 43,15 Ar,

lfd. Nr. 61, Flur 3, Nr. 36/2, Grünland, auf der Steinkammer, Größe 190,17 Ar,

sollen am 9. Oktober 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer Nr. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Johannes Klingelhöfer; b) dessen Ehefrau Paula, geb. Selzer, Ermenrod, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 22. 7. 1968 **Amtsgericht**

3010

K 8/68: Das im Grundbuch von Flen-sungen, Band 11, Blatt 507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flen-sungen, Flur 2, Flurstück 18/2, Bauplatz, auf dem grauen Busch, Größe 145,04 Ar,

soll am 9. Oktober 1968, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer Nr. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Normair Lufttechnische Apparate und Geräte GmbH. & Co., KG., in Flen-sungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 758 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 23. 7. 1968 **Amtsgericht**

3011

4 K 20/65: Das im Erbbau-Grundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1451, vermerkte Erbbaurecht an dem in Band 22, Blatt 1140 des Grundbuchs von Zwingenberg auf den Namen von a) Schreinermeister Hermann Ludwig Nickels; b) Schreinermeister Johann Konrad Ludwig Nickels, beide in Zwingenberg, zu je 1/2 eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 43 A, Größe 4,78 Ar,

soll am 13. September 1968, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 2. Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrzeugmechaniker Josef Flach; b) dessen Ehefrau Gisela Flach, geb. Bräse, beide in Bensheim-Auerbach, zu je 1/2.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren ab 24. Juli 1962 bestellt. Sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbauvertrag vom 26. Mai 1961.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 8. 8. 1968 **Amtsgericht**

3012

3 K 18/66 Gl.: Das im Grundbuch von Rachelshausen, Band 4, Blatt 135, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rachelshausen, Flur 8, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 9,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinhauer Alfred Kaut, in Rachelshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 1. 8. 1968 **Amtsgericht**

3013 Beschluß

42 K 60/68: Das im Grundbuch von Freienseen, Band 20, Blatt 1015, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Freienseen, Flur 1, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Rinnstraße 10, Größe 6,53 Ar,

soll am 2. Oktober 1968, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bruno Josef Schön und Lilli Schön, geb. Schleuning, Freienseen, Rinnstraße 10, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 7. 1968 **Amtsgericht**

3014

2 K 44/67: Das im Wohnungsgrundbuch von Ginsheim, Band 50, Blatt 2450, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 160/10 000, Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 9, Nr. 470/1, Bauplatz, Jakob-Fischer-Straße, Größe 39,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. 37 bezeichneten Wohnung, I. Obergeschoß, mit 49,92 qm,

soll am 1. Oktober 1968, 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Hermann Ewald Vey und Ehefrau Irene, geb. Reitz, Gustavsburg.

Wert des Wohnungseigentums gem. § 74 a ZVG 34 081,— DM.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 7. 8. 1968 **Amtsgericht**

3015

2 K 12/67: Das im Grundbuch von Wallerstädten, Band 26, Blatt 1371, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 294/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 7, Größe 7,03 Ar,

soll am Dienstag, 24. Sept. 1968, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4 (Arbeitsamtsgebäude), Sitzungssaal, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Johann Redinger, Wallerstädten.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 8. 1968 **Amtsgericht**

3016

2 K 48/66: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 39, Blatt 2920 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Flur 17, Nr. 176, Ackerland, am Langer Weg, Größe 16,19 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 17, Nr. 177, Ackerland, daselbst, Größe 17,88 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 17, Nr. 178, Ackerland, daselbst, Größe 32,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 17, Nr. 179, Ackerland, daselbst, Größe 16,31 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 17, Nr. 180, Ackerland, daselbst, Größe 16,38 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 17, Nr. 181, Ackerland, daselbst, Größe 8,81 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 17, Nr. 182, Ackerland, daselbst, Größe 8,81 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 17, Nr. 183, Ackerland, daselbst, Größe 8,06 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 17, Nr. 184, Ackerland, daselbst, Größe 12,31 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 20, Nr. 217, Ackerland, auf den Leinenkautweg, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 20, Nr. 218, Ackerland, daselbst, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 20, Nr. 219, Ackerland, daselbst, Größe 16,88 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 20, Nr. 220, Ackerland, auf den Leinenkautweg, Größe 16,50 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 20, Nr. 221, Ackerland, daselbst, Größe 16,69 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 17, Nr. 81/2, Ackerland, auf den Langer Weg und Born-

wald, Größe 17,00 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 15, Nr. 304, Grünland, im Bornbruch, Größe 5,75 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 15, Nr. 305, Grünland, daselbst, Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 15, Nr. 306, Grünland, daselbst, Größe 5,75 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 15, Nr. 303, Grünland, daselbst, Größe 5,69 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 28, Nr. 115, Grünland, die Sauerwies, Größe 15,87 Ar,

sollen am Dienstag, 8. Okt. 1968, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4 (Arbeitsamtsgebäude), I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Burkhardt, Kaufmann, in Bad-Pyrmont.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 7. 8. 1968

Amtsgericht

3017

3 K 29/67: Das im Grundbuch von Wilsenroth, Band 5, Blatt 169, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wilsenroth, Flur 9, Flurstück 357/174, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße, Größe 2,42 Ar,

soll am 11. Okt. 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Albert Jeuck und Maria, geb. Ludwig, in Wilsenroth, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 7. 1968

Amtsgericht

3018

5 K 21/67: Die im Grundbuch von Schönbach, Band 19, Blatt 686, eingetragene Miteigentums Hälfte des Walter Gustav Schäfer an dem Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schönbach, Flur 17, Flurstück 54, Grünland, Hutschwiese, Größe 52,91 Ar,

soll am 10. Oktober 1968, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Walter Gustav Schäfer, in Donsbach (jetzt wohnhaft in Dillenburg).

Eigentümer der anderen Grundstücks-Hälfte ist der Rentner Arthur Wagner, in Schönbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 8. 1968

Amtsgericht

3019

Nassauische Brandversicherungsanstalt

Öffentlich-rechtliche Gebäude-Feuerversicherung,
Wiesbaden

Tarif B

der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden für die von den Versicherungsnehmern gemäß § 15 der Satzung zu zahlenden Nebenkosten.

§ 1

Gemäß § 15 der Satzung erläßt der Verwaltungsrat den nachstehenden Tarif, nach dessen Maßgabe von den Versicherungsnehmern die der Brandversicherungsanstalt entstandenen Auslagen bei der Schätzung der Versicherungsobjekte und dem Beitragseinzug zu erstatten sind.

§ 2

(1) Für die Schätzung eines Gebäudes, einer sonstigen Bau-lichkeit oder der in einem Gebäude befindlichen Zubehörungen nach den Bau- und Beschaffungspreisen des Jahres 1914 sind anteilige Schätzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

			DM
	bis	500 M	3,—
über	500	bis 2 000 „	7,—
über	2 000	bis 5 000 „	9,—
über	5 000	bis 10 000 „	11,—
über	10 000	bis 25 000 „	14,—
über	25 000	bis 50 000 „	17,—
über	50 000	bis 75 000 „	21,—
über	75 000	bis 100 000 „	27,—
über	100 000	bis 150 000 „	31,—
über	150 000	bis 200 000 „	35,—
über	200 000	bis 300 000 „	43,—
über	300 000	bis 500 000 „	53,—

Andere Behörden und Körperschaften

			DM
über	500 000	bis 750 000 „	63,—
über	750 000	bis 1 000 000 „	70,—
über	1 000 000		90,—

(2) Soweit Schätzungen für Auf-, Ein- und Anbauten bereits versicherter Gebäude durchgeführt werden, ist der Wert dieser Gebäudeteile für die anteilig zu erstattenden Schätzungskosten maßgebend, sofern nicht die übrigen Gebäudeteile neu geschätzt werden. Das gleiche gilt, wenn sich der Wert des Gebäudes durch Einbau von Ausstattungsstücken (z. B. Sammelheizung) oder Zugang bei den Zubehörungen erhöht.

§ 3

Für Bauversicherungen sind keine anteiligen Schätzungskosten zu entrichten.

§ 4

Für Schätzungen, die auf Grund eines Einspruches des Versicherungsnehmers durchgeführt werden (§ 16 Abs. 4 der Satzung), finden die Sätze des § 2 Anwendung.

§ 5

Versicherungsnehmer sind bei 10jährigem Vertragsabschluß von den Gebühren des § 2 befreit.

§ 6

Versicherungsnehmer, die wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bei der Beitragszahlung gemahnt werden müssen, haben für das Mahnverfahren je Beitragsrückstand 2,— DM Mahngebühr zu zahlen.

§ 7

Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. August 1968 in Kraft. Der am 27. August 1958 vom Verwaltungsrat genehmigte Tarif B tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 9. 8. 1968

Nassauische Brandversicherungsanstalt

3020**Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Beschulung der Volksschüler der Volksschulen Ransel und Wollmerschied vom 21. März 1966**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Ransel und Wollmerschied vom 21. März 1966 über die gemeinsame Beschulung der Volksschüler beider Gemeinden wird gem. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 1. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) auf Beschluß der Gemeindevertretungen in Ransel vom 12. März 1968 und Wollmerschied vom 15. März 1968 wie folgt geändert:

§ 1**Der § 2 erhält folgende Neufassung:**

„Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichten sich die Gemeinden Ransel, die Schüler der Volksschuljahrgänge 1 und 2 sowie 5 bis 9 an der Volksschule in Ransel und die Gemeinde Wollmerschied die Schüler der Volksschuljahrgänge 3 und 4 an der Volksschule in Wollmerschied zu beschulen.“

§ 2

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
Ransel, 12. März 1968
Wollmerschied, 15. März 1968

Für die Gemeinde Ransel:

gez. Wirl
Bürgermeister
gez. Voss
Beigeordneter

Für die Gemeinde**Wollmerschied:**

gez. Becker
Bürgermeister
gez. Schwank
Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 13 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

Rüdesheim, 12. Juli 1968

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Dinse

Öffentliche Ausschreibungen

3021

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 357,000 und km 355,600, km 353,700 und km 353,000 der A 10, Fahrbahn Ffm.—Kassel, und zwischen km 349,500 und km 351,100, km 355,900 und km 357,000, Fahrbahn Kassel—Ffm., im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 43 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 30 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 100 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 37 000 qm Asphaltbinder 0/18, 6 cm dick herstellen
- ca. 43 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 4 cm dick herstellen
- ca. 500 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 16. 9. 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld — bis spätestens 30. 8. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 357,000 und km 355,600 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. 8. 1968 in der Zeit vom 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 5. 9. 1968, 11.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 27. 9. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1968

Autobahnamt Frankfurt/M.
— Außenstelle Alsfeld —

3022

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 341,900 und km 340,900, km 339,850 und km 339,000, km 326,000 und km 325,500 der A 10, Fahrbahn Ffm.—Kassel, und zwischen km 323,500 und km 326,000, Fahrbahn Kassel—Ffm., im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel/Ost.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 44 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 30 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 100 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 44 000 qm Asphaltbinder 0/18, 6 cm dick herstellen
- ca. 44 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 4 cm dick herstellen
- ca. 500 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 16. 9. 1968.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld — bis spätestens 30. 8. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 341,900 und km 340,900 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. 8. 1968 in der Zeit vom 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 10. 9. 1968, 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 27. 9. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1968

Autobahnamt Frankfurt/M.
— Außenstelle Alsfeld —

3023

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 50 in der Ortsdurchfahrt Michelsberg, Kreis Ziegenhain, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 1500 cbm Boden lösen
- ca. 1500 t Basaltmaterial 0/35 mm
- ca. 2500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)
- ca. 2500 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 2500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 8. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,00 DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 3. 9. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 20 Werktage.

6430 Bad Hersfeld, 8. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3024

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 2310 zwischen Seligenstadt und Landesgrenze (Stockstadt) (von km 22 004 bis km 25 128) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 t Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 35 850 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- sowie Graben- und Bankettarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 8. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 2310 Seligenstadt—Landesgrenze“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, dem 27. 8. 1968, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3025

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3262 zwischen Buchschlag und Mitteldick (B 44) (von km 2.880 bis km 4.850) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2.500 cbm Erdarbeiten
- ca. 7.500 qm bit. Mineralgemisch 0/30 mm
- ca. 2.400 t Asphaltbinder 0/25 mm
- ca. 21.000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 20.000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- und weitere Nebenarbeiten.

Bauzeit: 75 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 8. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L. 3262, Buchschlag—Mitteldick“, Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 30. 8. 1968, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3026

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zw. km 116,1 und km 119,05 (Westseite) der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M.) (A 15) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 41.000 qm Mutterbodenabtrag
- 26.500 qm Betondecke 22 cm dick aufbrechen
- 33.500 cbm Erdabtrag und Auskoffnung
- 26.000 cbm Dammschüttung
- 33.100 cbm Frostschutz liefern u. einbauen einschl. Entwässerung
- 43.200 qm bitum. Tragschicht 18 cm bzw. 10 cm dick
- 12.000 qm Betonstandspur und Leitstreifen 22 cm dick und
- 33.200 qm bitum. Decke: 3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Asph.-Binder herstellen.

Bauzeit: 122 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende September 1968.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6, bis spätestens 19. 8. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe Ausschreibungsunterlagen für „Deckenerneuerung zwischen km 116,1 und km 119,05“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 20. 8. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 4. Sept. 1968 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6. Zuschlags- und Bindefrist: 27. 9. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 7. 8. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4–6

3027

Frankfurt/Main: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Teppichbelages auf Asphaltbinder auf der BAB A 10 zwischen km 437,4 und 438,75 der Richtungsfahrbahn Kassel Frankfurt M. im Bereich der Autobahnmeisterei Reiskirchen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 12.500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- 12.500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 18 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Oktober.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt M., Münchener Str. 4–6, mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 5.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt M., Postscheckkonto Frankfurt M. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Autobahnamt Frankfurt M.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. 8. 1968 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt M., Zimmer 323, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. 9. 1968, 12.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt M., Münchener Str. 4–6.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 9. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt M., 13. 8. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4–6

3028

Frankfurt/Main: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Teppichbelages auf Asphaltbinder auf der BAB Frankfurt (M.) Kassel, zwischen km 438,75 und km 437,40, im Bereich der Autobahnmeisterei Reiskirchen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 12.500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- 12.500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 24 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang September.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6, mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 3.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Autobahnamt Frankfurt (M.)“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. 8. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 323, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 5. 9. 1968, 12.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnammtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4–6.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. 10. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 14. 8. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Münchener Straße 4–6

3029

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Stahlbetonarbeiten — Neubau einer Winkelstützmauer am Grundstück Danisch im Zuge des Ausbaues der B 254 in der OD Fulda — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 950 cbm Baugrubenaushub
- rd. 200 cbm Stahlbeton B 225 herstellen
- rd. 200 cbm Kiessandhinterfüllung herstellen
- rd. 13 t Betonstahl III b liefern und verlegen
- rd. 100 qm Isolieranstrich herstellen
- rd. 95 cbm alte Stützmauer abbrechen
- rd. 250 qm Straßenbefestigung aufnehmen
- und sonstige Nebenarbeiten, wie Herstellen einer Treppe (11 Stufen), Versetzen eines Kontrollschachtes usw.

Der Ausschreibung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen liegt der im hiesigen Amt aufgestellte Bauentwurf zugrunde. Mit den Bauarbeiten soll Mitte September 1968 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 40 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung und die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung zum Preise von 15.— DM abgegeben. Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen: „Neubau einer Winkelstützmauer am Grundstück Danisch im Zuge des Ausbaues der B 254 in der OD Fulda“.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 28. August 1968, 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt.

Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 26. September 1968 festgelegt.

64 Fulda, 8. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3030

Hanau: Die Arbeiten für die Herstellung von Teppichbelägen auf verschiedenen Landesstraßen in den Straßenmeisterbezirken Salmünster, Birstein und Stierbritz des Hess. Straßenbauamtes Hanau sollen in öffentlicher Ausschreibung in 3 Losen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 30,3 t Haftkleber
- 1 200 t Tragschicht 0/25 mm
- 10 050 t Asphaltbinder 0 18 mm
- 100 900 qm Asphaltfeinbeton 0 8 mm, 60 kg/qm
- 4 700 t Steinerde 0/25 liefern
- 31 100 qm Bankette regulieren
- 13 900 lfd. m Graben regulieren
- 100 000 qm Beseitigung von Grasbewuchs und Gestrüpp an Gräben, Banketten, Böschungen und verschiedene Nebenarbeiten.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Mittwoch, den 21. August 1968, abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist Freitag, den 30. 8. 1968, 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

445 Hanau, 9. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3031

Hanau: Vom Hessischen Straßenbauamt Hanau sollen folgende Bauarbeiten öffentlich vergeben werden:

Neubau von zwei Wirtschaftswegunterführungen (Stahlbetonrahmen) im Zuge der B 40 — Ortsumgehung Salmünster, Krs. Schlüchtern bei km 2+173 und km 3+583.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- Los I
- ca. 500 cbm Bodenaushub
- ca. 950 cbm Stahlbeton B 300
- ca. 80 t Betonstahl
- ca. 800 qm Klebeisolierung nach AJB
- ca. 70 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 150 und Nebenarbeiten.

Los II

- ca. 100 cbm Bodenaushub
- ca. 800 cbm Stahlbeton B 300
- ca. 65 t Betonstahl
- ca. 650 qm Klebeisolierung nach AJB und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab Dienstag, den 20. August 1968, gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 4. September 1968, 11.00 Uhr.

Neubau einer Niederbrücke im Zuge der B 45 (Kleine Umgehung Windecken) bei Windecken, Krs. Hanau, Bau-km 0+130.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 500 cbm Bodenaushub
- ca. 30 stgd. m Betonsenkrohrbrunnen ϕ 2,00 m
- ca. 180 cbm Stahlbeton B 300 für Widerlager und Flügel
- ca. 240 cbm Spannbeton B 450
- ca. 18 t Stahl
- ca. 20 t Spannstahl
- ca. 100 lfd. m Stahlgeländer
- ca. 300 m Isolierung und Fahrbahndecke und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Diese Unterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab Dienstag, den 20. August 1968, gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstr. 32, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 6. September 1968, 11.00 Uhr.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag muß vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt und die Quittung hier vorgelegt werden.

Zuschlags- und Bindefrist ist jeweils 4 Wochen nach Eröffnung.

45 Hanau, 9. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3032

Marburg/Lahn: Die Bauleistung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3073 zwischen Schweinsberg und der Kreisgrenze, von Str.-km 8,550 bis 9,904, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 20 000 cbm Erdbewegung
- 20 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 8 500 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758, oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschuß am 23. 8. 1968.

Eröffnungstermin: 4. 9. 1968, 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 4. 10. 1968.

355 Marburg/Lahn, 9. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3033

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 40 zwischen Weilbach und Wicker von Str.-km 21,700 bis 23,760 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 600 cbm Bodenaushub Bodenkl. 2,24—2,26
- 500 cbm Frostschutzmaterial
- 4 000 t bit. Unterbau
- 15 000 qm Asphaltbinderschicht
- 15 000 qm Asphaltfeinbetonschicht

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind zum 20. 8. 1968 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der B 40 Weilbach bis Wicker, km 21,700—23 760.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 3. 9. 1968, um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 14. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3034

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Eddersheim im Zuge der L 3366 von km 0,000 bis km 1,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 5000 cbm Fahrbahnaufbruch
- 2500 cbm Frostschutzmaterial
- 7000 qm Splittschottergemisch
- 3500 qm Rüttelschotterunterbau
- 3500 qm bit. Unterbau
- 7000 qm Binder
- 7000 qm Decke

2000 lfd. m Betonrinnenplatten und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 8. 1968 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3366, Ortsdurchfahrt Eddersheim.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 30. 8. 1968, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 8. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3035

Hanau: Die nachstehenden Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden.

1. Ausbau der Landesstraße Nr. 3271 — Umgehung Breitenborn A. W. Kts. Gelnhausen.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 30 000 cbm Erd- und Mutterbodenabtrag
- ca. 11 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0 55 mm
- ca. 3 800 t Bindemittelmineralgemisch 0 35 mm, d = ca. 12 cm
- ca. 13 000 qm Asphaltbinder 0 18 mm, d = ca. 3,5 cm
- ca. 13 000 qm Asphaltfeinbeton 0 12 mm, d = ca. 3,5 cm
- 1 Stück Plattendurchlaß — l. W. 4,50; l. H. 4,00 m

Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bauzeit: 130 Tage nach Zuschlagserteilung.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM ab Mittwoch, den 21. August 1968, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstr. 32, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 5. Sept. 1968, 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 3. Oktober 1968.

2. Ausbau der Landesstraße Nr. 3194 in der Ortsdurchfahrt Wächtersbach — Baulänge ca. 650 m.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 1000 cbm Aushub einschl. Pflaster
- ca. 600 t Frostschutzmaterial
- ca. 1000 t Bindemittelmineralgemisch
- ca. 450 t Asphaltbinder
- ca. 5500 qm Asphaltfeinbeton
- ca. 1200 lfd. m Betonhochbordsteine aufnehmen und wieder versetzen
- ca. 1700 lfd. m zweireihige Rinne aus Betonpflaster
- 1 Stück Plattendurchlaß — l. W. 3,00 m; l. H. 1,30 m

ist beiderseits zu verlängern

und Verschiedenes.

Bauzeit: 80 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Diese Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM ab Donnerstag, den 22. August 1968, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 5. Sept. 1968, 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 3. Oktober 1968.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Die Eröffnungen erfolgen beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32.

645 Hanau, 8. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3036



Bei der Stadt Hanau

(Ortsklasse S) ist die Stelle

des Kriminalhauptkommissars

- Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei -

zu besetzen.

Gesucht wird ein aufgeschlossener und wendiger Beamter — möglichst nicht unter 40 Jahre — der auch über eine mehrjährige kriminalpolizeiliche Praxis in einem Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verfügt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

MAGISTRAT der Stadt Hanau — Personalamt — 645 Hanau, Rathaus.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 209 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF. 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG

FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MwSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 100 618. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,74. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.

Umfang dieser Ausgabe 45 Seiten.